

GENERALI FONDSSTRATEGIE AKTIEN GLOBAL

Fonds Commun de Placement
luxemburgischen Rechts

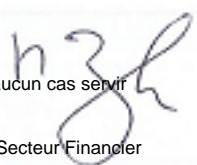
Teilfonds
Generali FondsStrategie Aktien Global Dynamik

Verkaufsprospekt

Stand: 1. Oktober 2018

VISA 2018/114154-3192-0-PC

L'apposition du visa ne peut en aucun cas servir
d'argument de publicité
Luxembourg, le 2018-10-10
Commission de Surveillance du Secteur Financier



INHALTSVERZEICHNIS

Inhaltsverzeichnis	2
Auf einen Blick	4
Die Basis zum Kauf von Anteilen	5
Allgemeine Bestimmungen der Anlagepolitik	5
Wertentwicklung (Performance)	24
Die Verwaltung des Fonds	24
1. Die Verwaltungsgesellschaft	24
2. Die Verwahrstelle	25
3. Verwaltung	27
4. Vermögensverwaltung	27
Inventarwert und Bewertung	27
Ausgabe und Rücknahme von Anteilen	28
Umtausch von Anteilen	30
Market Timing	30
Information an die Anteilinhaber	31
Dauer und Auflösung des Fonds	31
Verschmelzung und Liquidation von Teilfonds	32
Veröffentlichung von Ausgabe- und Rücknahmepreis	32
Kosten und Steuern des Fonds	32
Unbare Zuwendungen (Soft Commissions)	34
Kooperationsvereinbarungen	34
Informationspflichten und Quellensteuer nach dem Foreign Account Tax Compliance Act ("FATCA")	36
Datenschutz	37
Kauf und Verkauf	38
Fondswährung	38
Ausschüttungspolitik	38
Stückelung	38
Berichterstattung	38
Verwahrstelle	38
BNP Paribas Securities Services, Zweigniederlassung Luxemburg	38
Entgelt der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle	38
Geschäftsjahr	38
Sonstige Kosten	38
Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland	38
Besondere Risiken durch steuerliche Nachweispflichten für Deutschland	39
Dienstleister des Fonds	39
Anhang 1	42
Anlagepolitik der jeweiligen Teilfonds	42
1. Generali FondsStrategie Aktien Global Dynamik	42
Verwaltungsreglement	44
Artikel 1: Allgemeines	45
Artikel 2: Die Verwaltungsgesellschaft	46
Artikel 3: Die Verwahrstelle	46
Artikel 4: Hauptverwaltung	47
Artikel 5: Allgemeine Richtlinien für die Anlagepolitik	47
Artikel 6: Ausgabe von Anteilen	54
Artikel 7: Beschränkungen der Ausgabe von Anteilen	54
Artikel 8: Anteilzertifikate	55
Artikel 9: Berechnung des Inventarwertes	55
Artikel 10: Einstellung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen und der Berechnung des Inventarwertes	56
Artikel 11: Rücknahme und Umtausch von Anteilen	56
Artikel 12: Market Timing	57
Artikel 13: Kosten	57
Artikel 14: Rechnungsjahr und Revision	59
Artikel 15: Ausschüttungspolitik	59
Artikel 16: Änderungen des Verwaltungsreglements	59

Artikel 17: Veröffentlichungen	59
Artikel 18: Dauer und Auflösung des Fonds.....	60
Artikel 19: Verschmelzung und Liquidation von Teilfonds.....	60
Artikel 20: Verjährung	61
Artikel 21: Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache	61
Artikel 22: In-Kraft-Treten	61
- Besonderer Teil -	62
1. Generali FondsStrategie Aktien Global Dynamik.....	62
Artikel 1: Anlagepolitik.....	62
Artikel 2: Kosten	63
Artikel 3: In-Kraft-Treten.....	64

AUF EINEN BLICK

Generali FondsStrategie Aktien Global Dynamik	
Teilfondstyp	Dachfonds
Teilfondswährung	Euro
Anlageziel	Erwirtschaftung eines möglichst hohen Wertzuwachses durch die Anlage in vornehmlich ausgewählten internationalen Aktienfonds
Auflegung	22. Oktober 2001
Erstausgabepreis	52,00 €
Erster Anteilwert	50,00 €
Ausschüttung	15. März
Geschäftsjahr	31. Dezember
Aktuelle Gebühren	
Ausgabeaufschlag	5 %
Verwaltungs- vergütung*	1,20 % p.a.
Verwahrstellenvergütung und Vergütung der Zentralverwaltungsstelle *	insgesamt bis zu 0,05 Prozent p. a., die täglich auf das Netto-Teilfondsvermögen des vorangegangenen Bewertungstages zu berechnen und monatlich nachträglich auszuzahlen ist
Sonstige Kosten	Eine Übersicht über weitere Kosten sowie Steuern des Fonds findet sich im Abschnitt "Kosten und Steuern des Fonds"
Informationen zur Abwicklung	
Wertpapier-Kennnummer	531779
ISIN	LU0136762910
Effektive Stücke	Nein

*Diese Vergütungen sind jeweils täglich auf das Netto-Teilfondsvermögen des vorangegangenen Bewertungstages zu berechnen und monatlich nachträglich auszuzahlen.

Der im vorliegenden ausführlichen Verkaufsprospekt (der "Prospekt") beschriebene Investmentfonds (der "Fonds") ist ein in Vertragsform ("fonds commun de placement collectif") organisierter Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren nach Luxemburger Recht mit mehreren Teilfonds ("Umbrella-Fonds"). Er wurde auf unbestimmte Zeit gegründet.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Vermögenswerte der Teilfonds hauptsächlich nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Prospekts in Anteilen an anderen, in diesem Prospekt näher definierten Investmentfonds angelegt werden. Anlagen erfolgen daher in andere Vermögensgegenstände als Wertpapiere und Geldmarktinstrumente im Sinne von Artikel 41 des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (das "Gesetz von 2010").

Der Fonds untersteht Teil I des Gesetzes von 2010 und qualifiziert als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Sinne der Richtlinie 85/611/EWG in deren geänderter Fassung.

Der Fonds wird von der Generali Investments Luxembourg S.A. ("die Verwaltungsgesellschaft") verwaltet, die als Verwaltungsgesellschaft nach den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 genehmigt ist.

Nähere Informationen über die Verwaltungsgesellschaft und die Zusammensetzung ihres Verwaltungsrates sowie ihrer Partner im Bereich der Verwaltung, des Vertriebs und der Anlageberatung finden Sie in diesem Prospekt.

Eine Zusammenfassung der wesentlichen den Fonds betreffenden Informationen ist in den Wesentlichen Anlegerinformationen (Key Investor Information Document – im Folgenden als „KIID“ bezeichnet) für jeden Teilfonds aufgeführt. Jedes KIID ist kostenlos für Investoren am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, im Internet unter www.generali-investments-luxembourg.com, bei der Zentralverwaltungsstelle und bei jeder Vertriebsgesellschaft des Fonds erhältlich und sollte von jedem Investor umfassend und gänzlich zur Kenntnis genommen werden, bevor eine Investition in den Fonds unternommen wird.

DIE BASIS ZUM KAUF VON ANTEILEN

Der Kauf von Anteilen der jeweiligen Teilfonds erfolgt auf der Basis dieses Prospektes, der KIIDs sowie des Verwaltungsreglements dieses Fonds. Der Prospekt ist nur gültig in Verbindung mit dem jeweils letzten Jahresbericht und - falls dieser älter ist als acht Monate - zusätzlich mit einem jüngeren Halbjahresbericht.

Es ist nicht gestattet, vom Prospekt abweichende Auskünfte oder Erklärungen abzugeben. Jeder Kauf von Anteilen auf der Basis von Auskünften oder Erklärungen, welche nicht im Prospekt enthalten sind oder in den Dokumenten, die im Prospekt erwähnt sind, erfolgt ausschließlich auf Risiko des Käufers.

Soweit sich die im Prospekt und in den KIIDs aufgeführten Daten ändern, sind die aktuellen Angaben dem Jahres- bzw. Halbjahresbericht zu entnehmen. Im Fall von wesentlichen Änderungen werden der Prospekt und die KIIDs angepasst.

Das Geschäftsjahr der Fonds endet zum 31. Dezember eines jeden Jahres.

Dieser Prospekt muss zusammen mit dem KIID kostenlos ausgehändigt werden.

Der Jahresbericht sowie der Halbjahresbericht werden Anlegern bei Zeichnung kostenlos ausgehändigt.

Angaben zur Verwaltungsgesellschaft befinden sich unten im Abschnitt „Die Verwaltungsgesellschaft“.

Das ursprüngliche Verwaltungsreglement des Fonds wurde im Mémorial erstmals am 30. November 2001 veröffentlicht. Das Mémorial wurde ab dem 01. Juni 2016 durch das *Recueil Electronique des Sociétés et Associations* („RESA“) ersetzt. Die letzten Änderungen des Verwaltungsreglements wurden durch Veröffentlichung einer Mitteilung im RESA über die Hinterlegung beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg bekannt gemacht. Die letzte Änderung ist am 26. Juli 2017 wirksam geworden.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN DER ANLAGEPOLITIK

Die Verwaltungsgesellschaft bestimmt die Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds und wird dabei von dem Vermögensverwalter, sofern ernannt, unterstützt.

Derzeit besteht ein auf unbestimmte Zeit errichteter Teilfonds: Generali FondsStrategie Aktien Global Dynamik.

Die Anlageziele und die spezifische Anlagepolitik eines jeweiligen Teilfonds werden auf der Grundlage der nachfolgenden allgemeinen Richtlinien festgelegt.

Es gelten folgende Definitionen:

"Drittstaat": Als Drittstaat gilt jeder Staat Europas, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist, sowie jeder Staat Amerikas, Afrikas, Asiens oder Australiens und Ozeaniens.

"Geldmarktinstrumente": Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann.

"geregelter Markt": ein Markt gemäß Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Finanzinstrumente.

"Gesetz von 2010": Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen).

"OGA": Organismus für gemeinsame Anlagen.

"OGAW": Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, welcher der Richtlinie 2009/65/EG unterliegt.

"Richtlinie 2009/65/EG": die Richtlinie 2009/65/EG des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen).

"Wertpapiere": -

- Aktien und andere, Aktien gleichwertige Wertpapiere ("Aktien")
- Schuldverschreibungen und sonstige verbrieftete Schuldtitel ("Schuldtitel")
- alle anderen marktfähigen Wertpapiere, die zum Erwerb von Wertpapieren durch Zeichnung oder Austausch berechtigen, mit Ausnahme der in nachfolgender Nr. 5. dieses Artikels genannten Techniken und Instrumente.

Die Anlagepolitik des Fonds unterliegt den nachfolgenden Regelungen und Anlagebeschränkungen:

1. Anlagen eines Teilfonds können aus folgenden Vermögenswerten bestehen:

Auf Grund der spezifischen Anlagepolitik eines Teilfonds ist es möglich, dass verschiedene der nachfolgend erwähnten Anlagemöglichkeiten auf bestimmte Teilfonds keine Anwendung finden. Dies wird ggf. im Anhang des jeweiligen Teilfonds erwähnt.

- a) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem geregelten Markt notiert oder gehandelt werden;
- b) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem anderen Markt, der anerkannt, geregelt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gehandelt werden;
- c) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einer Wertpapierbörse eines Drittstaates zur amtlichen Notierung zugelassen sind oder dort auf einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist;
- d) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zum Handel auf einem geregelten Markt im Sinne der vorstehend unter 1. a) bis c) genannten Bestimmungen beantragt wird und die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Ausgabe erlangt wird;
- e) Anteilen von nach der Richtlinie 2009/65/EG zugelassenen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 erster und zweiter Spiegelstrich der Richtlinie 2009/65/EG mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Drittstaat, sofern
 - diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer behördlichen Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der für den Finanzsektor zuständigen Luxemburger Aufsichtsbehörde (die "CSSF") derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist (derzeit die Vereinigten Staaten von Amerika,

- Kanada, die Schweiz, Hongkong und Japan) und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
- das Schutzniveau der Anteilhaber der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Teilfondsvermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind;
 - die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
 - der OGAW oder dieser andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Gründungsunterlagen insgesamt höchstens 10% seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen darf;
- f) Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;
- g) abgeleiteten Finanzinstrumenten, d.h. insbesondere Optionen und Futures sowie Tauschgeschäften ("Derivaten"), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder abgeleiteten Finanzinstrumenten, die nicht an einer Börse gehandelt werden ("OTC-Derivaten"), sofern
- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von dieser Nummer 1. a) bis h) oder um Finanzindices, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt;
 - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer behördlichen Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden und
 - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des jeweiligen Teilfonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
- h) Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und nicht unter die vorstehend genannte Definition fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegen, und vorausgesetzt sie werden
- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, im Falle eines Bundesstaates, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens einem Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert, oder
 - von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter den vorstehenden Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
 - von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer behördlichen Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder
 - von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Spiegelstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro (10.000.000 Euro), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 2013/34/EU erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die

wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

2. Jeder Teilfonds kann darüber hinaus:

- a) bis zu 10% seines Nettovermögens in anderen als den unter 1. genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen;
- b) in Höhe von bis zu 49% seines Nettovermögens flüssige Mittel halten. In besonderen Ausnahmefällen können diese vorübergehend auch einen Anteil von mehr als 49% einnehmen, wenn und soweit dies im Interesse der Anteilinhaber für geboten erscheint;
- c) Kredite für kurze Zeit bis zu einem Gegenwert von 10% seines Nettovermögens aufnehmen. Deckungsgeschäfte im Zusammenhang mit dem Verkauf von Optionen oder dem Erwerb oder Verkauf von Terminkontrakten und Futures gelten nicht als Kreditaufnahme im Sinne dieser Anlagebeschränkung;
- d) Devisen im Rahmen eines "Back-to-back"-Geschäftes erwerben.

3. Darüber hinaus wird jeder Teilfonds bei der Anlage seines Vermögens folgende Anlagebeschränkungen beachten:

- a) Ein Teilfonds darf höchstens 10% seines Nettovermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen. Ein Teilfonds darf höchstens 20% seines Nettovermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen.

Das Ausfallrisiko der Gegenpartei bei Geschäften eines Teilfonds mit OTC-Derivaten darf 10% seines Nettovermögens nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von 1. f) ist. Für andere Fälle beträgt die Grenze maximal 5% des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds.

- b) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, bei denen ein Teilfonds jeweils mehr als 5% seines Nettovermögens anlegt, darf 40% des Wertes seines Nettovermögens nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer behördlichen Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der einzelnen in 3. a) genannten Obergrenzen darf ein Teilfonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20% seines Nettovermögens in einer Kombination aus

- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/oder
- Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
- mit dieser Einrichtung getätigten Geschäften über OTC-Derivate investieren.

- c) Die in 3. a) Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 35%, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert werden.
- d) Die in 3. a) Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 25% für bestimmte Schuldverschreibungen, wenn diese von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union begeben werden, das auf Grund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen behördlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind.

Legt ein Teilfonds mehr als 5% seines Nettovermögens in Schuldverschreibungen im Sinne des vorstehenden Unterabsatzes an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80% des Wertes des Nettovermögens des OGAW nicht überschreiten.

- e) Die in 3. c) und d) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in 3. b) vorgesehenen Anlagegrenze von 40% nicht berücksichtigt.

Die in 3. a), b), c) und d) genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäß 3. a), b), c) und d) getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivaten desselben nicht 35% des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds übersteigen.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 2013/34/EU oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in diesen Ziffern a) bis e) vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

Ein Teilfonds darf kumulativ bis zu 20% seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.

- f) Unbeschadet der in nachfolgend 3. k), l) und m) festgelegten Anlagegrenzen betragen die in 3. a) bis e) genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten höchstens 20%, wenn es Ziel der Anlagestrategie des Teilfonds ist, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden. Voraussetzung hierfür ist, dass

- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
- der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
- der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

- g) Die in 3. f) festgelegte Grenze beträgt 35%, sofern dies auf Grund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren.

Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

- h) Unbeschadet der Bestimmungen gemäß 3. a) bis e) darf ein Teilfonds, nach dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100% seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anlegen, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften oder von einem Mitgliedstaat der OECD oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden, vorausgesetzt, dass (1) die Anteilinhaber des betreffenden Teilfonds den gleichen Schutz genießen wie Anteilinhaber von Teilfonds, welche die Anlagegrenzen gemäß 3. a) bis g) einhalten, (2) solche Wertpapiere im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind und (3) in Wertpapieren aus ein und derselben Emission nicht mehr als 30% des Nettovermögens des Teilfonds angelegt werden.

- i) Ein Teilfonds darf Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA im Sinne von 1. e) erwerben, wenn er nicht mehr als 20% seines Nettovermögens in ein und demselben OGAW oder einem anderen OGA anlegt. Bei der Anwendung dieser Anlagegrenze ist jeder Teilfonds eines Umbrella-Fonds im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes von 2010 wie ein eigenständiger Emittent zu betrachten, vorausgesetzt, das Prinzip der Einzelhaftung pro Teilfonds im Hinblick auf Dritte findet Anwendung.

- j) Anlagen in Anteilen von anderen OGA als OGAW dürfen insgesamt 30% des Nettovermögens eines Teilfonds nicht übersteigen. Wenn ein Teilfonds Anteile eines OGAW und/oder sonstigen OGA erworben hat, werden die Anlagewerte des betreffenden OGAW oder anderen OGA in Bezug auf die in 3. a) bis e) genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

Erwirbt ein Teilfonds Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen der anderen OGAW und/oder anderen OGA durch den Teilfonds keine Gebühren berechnen.

- k) Die Verwaltungsgesellschaft darf für die Gesamtheit der von ihr verwalteten OGAW stimmberechtigte Aktien nicht in einem Umfang erwerben, der es ihr insgesamt erlaubt, auf die Verwaltung des Emittenten einen wesentlichen Einfluss auszuüben.

- l) Ferner darf ein Teilfonds bzw. der Fonds insgesamt nicht mehr als:

- 10% der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
- 10% der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;
- 25% der Anteile ein und desselben OGAW und/oder anderen OGA;
- 10% der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten erwerben.

Die im zweiten, dritten und vierten Spiegelstrich vorgesehenen Grenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

- m) Die vorstehenden Bestimmungen gemäß 3. k) und l) sind nicht anwendbar im Hinblick auf:
- aa) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
 - bb) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden;
 - cc) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören;
 - dd) Aktien von Gesellschaften, die nach dem Recht eines Staates errichtet wurden, der kein Mitgliedstaat der EU ist, sofern (1) eine solche Gesellschaft ihr Vermögen hauptsächlich in Wertpapieren von Emittenten aus diesem Staat anlegt, (2) nach dem Recht dieses Staates eine Beteiligung des Fonds an dem Kapital einer solchen Gesellschaft den einzig möglichen Weg darstellt, um Wertpapiere von Emittenten dieses Staates zu erwerben, und (3) diese Gesellschaft im Rahmen ihrer Vermögensanlage die Anlagebeschränkungen gemäß vorstehend 3. a) bis e) und 3. i) bis l) beachtet.
- n) Kein Teilfonds darf Edelmetalle oder Zertifikate hierüber erwerben.
- o) Kein Teilfonds darf in Immobilien anlegen, wobei Anlagen in immobilien gesicherten Wertpapieren oder Zinsen hierauf oder Anlagen in Wertpapieren, die von Gesellschaften ausgegeben werden, die in Immobilien investieren, und Zinsen hierauf zulässig sind.
- p) Weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Verwahrstelle dürfen zu Lasten des Vermögens eines Teilfonds Kredite oder Garantien für Dritte ausgeben, wobei diese Anlagebeschränkung keinen Teilfonds daran hindert, sein Nettovermögen in nicht voll einbezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen Finanzinstrumenten im Sinne von oben 1. e), g) und h) anzulegen.
- q) Weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Verwahrstelle dürfen für Rechnung des Fonds Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in oben 1. e), g) und h) genannten Finanzinstrumenten tätigen.

4. Unbeschadet hierin enthaltener gegenteiliger Bestimmungen:

- a) brauchen Teilfonds die in vorstehend 1. bis 3. vorgesehenen Anlagegrenzen bei der Ausübung von Zeichnungsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die sie in ihrem Teilfondsvermögen halten, geknüpft sind, nicht einzuhalten;
- b) und unbeschadet ihrer Verpflichtung, auf die Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung zu achten, können neu zugelassene Teilfonds während eines Zeitraumes von sechs Monaten nach ihrer Zulassung von den in vorstehend 3. a) bis j) festgelegten Bestimmungen abweichen;
- c) muss ein Teilfonds dann, wenn diese Bestimmungen aus Gründen, die außerhalb der Macht des entsprechenden Teilfonds liegen, oder auf Grund von Zeichnungsrechten überschritten werden, vorrangig danach streben, die Situation im Rahmen seiner Verkaufstransaktionen unter Berücksichtigung der Interessen seiner Anteilinhaber zu bereinigen;
- d) in dem Fall, in dem ein Emittent eine Rechtseinheit mit mehreren Teilfonds bildet, bei der die Aktiva eines Teilfonds ausschließlich den Ansprüchen der Anleger dieses Teilfonds gegenüber sowie gegenüber den Gläubigern haften, deren Forderung anlässlich der Gründung, der Laufzeit oder der Liquidation des Teilfonds entstanden ist, ist jeder Teilfonds zwecks Anwendung der

Vorschriften über die Risikostreuung in 3. a) bis g) sowie 3. i) und j) als eigenständiger Emittent anzusehen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, zusätzliche Anlagebeschränkungen aufzustellen, sofern dies notwendig ist, um den gesetzlichen und verwaltungsrechtlichen Bestimmungen in Ländern, in denen die Anteile von Teilfonds angeboten oder verkauft werden, zu entsprechen.

5. Techniken und Instrumente

A. Allgemeine Bestimmungen

Wenn dies in Anhang I für einen bestimmten Teilfonds angegeben ist, kann der Fonds diesem Teilfonds ermöglichen, zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung und/oder zum Schutz seiner Vermögenswerte und Verbindlichkeiten oder zu anderen in der Anlagepolitik eines bestimmten Teilfonds angegebenen Zwecken, Derivate und/oder Techniken und Instrumente in Bezug auf übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente oder andere Arten von Basiswerten zu verwenden, stets in Einklang mit anwendbaren Gesetzen und Bestimmungen, einschließlich des CSSF-Rundschreibens 08/356 zu den auf Organismen für gemeinsame Anlagen anwendbaren Regelungen, wenn diese auf bestimmte Techniken und Instrumente zurückgreifen, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben (das „**CSSF-Rundschreiben 08/356**“), des CSSF-Rundschreibens 14/592 zu den ESMA-Leitlinien betreffend börsengehandelte Indexfonds (ETF) und andere OGAW-Themen (das „**CSSF-Rundschreiben 14/592**“) und der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) No 648/2012 („**SFTR**“)

Techniken und Instrumente umfassen Wertpapierleih- und –verleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte, sowie Kauf- und Rückverkaufsgeschäfte oder Verkauf-/Rückkaufgeschäfte wie nachfolgend näher beschrieben („**ETV**“).

Eine „effiziente Portfolioverwaltung“ ermöglicht den Einsatz von Derivaten und/ oder Techniken und Instrumenten zum Zwecke der Reduzierung von Risiken und/oder Kosten und/oder zur Steigerung von Kapital oder Renditen bei einem Risikoniveau, das dem Risikoprofil und den Risikostreuanforderungen des betreffenden Teilfonds entspricht. „Anlagezwecke“ bezieht sich auf den Einsatz von Techniken und Instrumenten zur Erreichung der Anlageziele des betreffenden Teilfonds. „Absicherungszwecke“ bezieht sich auf Kombinationen aus Positionen in Derivaten und/oder Positionen in Barmitteln, die zum Zwecke der Reduzierung der mit von dem betreffenden Teilfonds gehaltenen Derivaten und/oder Wertpapieren verbundenen Risiken realisiert werden.

In keinem Fall darf der Einsatz von Derivaten oder anderen Finanztechniken und – instrumenten dazu führen, dass der Fonds von den in diesem Prospekt dargelegten Anlagezielen abweicht.

B. Effiziente Techniken zur Verwaltung des Portfolios („ETV“)

Wenn dies in Anhang I für einen bestimmten Teilfonds angegeben ist, kann der Fonds für diesen Teilfonds ETV verwenden, sofern die Verwendung in Einklang mit den Bedingungen dieses Abschnitts und dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds, wie in Anhang I dargelegt, erfolgt. Der Einsatz von ETV sollte nicht zu einer Änderung des erklärten Anlageziels eines Teilfonds führen sowie das angegebene Risikoprofil des Teilfonds nicht wesentlich erhöhen.

a) Wertpapierleihe

Wertpapierleihgeschäfte sind Geschäfte, durch die eine Gegenpartei Wertpapiere in Verbindung mit der Verpflichtung überträgt, dass die Wertpapiere entleihende Partei zu einem späteren Zeitpunkt oder auf Ersuchen der übertragenden Partei gleichwertige Papiere zurückgibt; für die Gegenpartei, welche die Wertpapiere überträgt, ist das ein Wertpapierleihgeschäft und für die Gegenpartei, der sie übertragen werden, ein Wertpapierentleihgeschäft.

Wenn dies in Anhang I für einen bestimmten Teilfonds angegeben ist, kann der Fonds für diesen Teilfonds vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Abschnitts Wertpapierleihgeschäfte als Leihgeber von Wertpapieren oder Instrumenten eingehen. Das erfolgt im Rahmen des von BNP Paribas Securities Services organisierten Wertpapierleihsystems.. BNP Paribas Securities Services handelt als Hauptleihnehmer und ausschließlichen Leihnehmer.

Der Fonds muss gewährleisten, dass der Umfang der Wertpapierleihgeschäften auf einem angemessenen Niveau verbleibt, oder muss die Rückgabe der verliehenen Wertpapiere verlangen können, so dass es ihm jederzeit möglich ist, seinen Rücknahmeverpflichtungen nachzukommen, und

dass diese Geschäfte die Verwaltung der Vermögenswerte des Teilfonds entsprechend seiner Anlagepolitik nicht beeinträchtigen.

Anhang I legt den erwarteten und maximalen Anteil des Nettoinventarwertes der Teilfonds, in welchen Wertpapierleihegeschäfte zum Einsatz kommen können, offen.

Der Leihnehmer zahlt der Verwaltungsgesellschaft eine Gebühr in Höhe von 15% der Bruttoerträge für die Überwachung des Wertpapierleihsystems. Der Restbetrag des Bruttoertrags, d.h. 85% erhalten die als Leihgeber agierenden Teilfonds.

Solche Geschäfte müssen mit nachfolgenden Regeln im Einklang stehen und in Anhang I für jeden Teilfonds gesondert gestattet sein:

- aa) Ein Teilfonds darf Wertpapiere nur im Rahmen eines standardisierten Systems leihen und verleihen, das von einer anerkannten Clearinginstitution oder von einem Finanzinstitut erster Ordnung, das auf derartige Geschäfte spezialisiert ist, organisiert wird.
- bb) Die Wertpapierleihe darf, sofern ein Teilfonds als Leihgeber auftritt, 50% des Gesamtwertes des Wertpapierportefeuilles dieses Teilfonds nicht überschreiten.
- cc) Die Wertpapierleihe darf 30 Tage nicht überschreiten.
- dd) Die unter den Punkten (dd) und (ee) genannten Beschränkungen gelten nicht, sofern dem Teilfonds das Recht zusteht, den Wertpapierleihvertrag zu jeder Zeit zu kündigen und die Rückerstattung der verliehenen Wertpapiere zu verlangen.
- ee) Über von einem Teilfonds geliehene Wertpapiere darf während der Zeit, in welcher sie im Besitz des Teilfonds sind, nicht verfügt werden, es sei denn, sie sind durch Finanzinstrumente, die den Teilfonds in die Lage versetzen, die geliehenen Wertpapiere zum Vertragsende rückzuerstatten, ausreichend abgesichert.
- ff) Ein Teilfonds darf als Leihnehmer unter folgenden Umständen im Zusammenhang mit der Abwicklung einer Wertpapiertransaktion auftreten: (i) während einer Zeit, in der die Wertpapiere zur erneuten Registrierung versandt wurden; (ii) wenn Wertpapiere verliehen und nicht rechtzeitig rückerstattet wurden und (iii) um einen Fehlschlag in der Abwicklung zu vermeiden, wenn die Verwahrstelle ihrer Lieferpflicht nicht nachkommt.

b) Wertpapierpensionsgeschäfte und umgekehrte Wertpapierpensionsgeschäfte und Kauf- / Rückverkaufsgeschäfte

Pensionsgeschäfte sind Geschäfte, aufgrund einer Vereinbarung, durch die eine Gegenpartei Wertpapiere oder Instrumente veräußert und die Vereinbarung eine Verpflichtung zum Rückerwerb derselben Wertpapiere oder Instrumente oder ersatzweise von Wertpapieren oder Instrumenten mit denselben Merkmalen – zu einem festen Preis und zu einem vom Pensionsgeber festgesetzten oder noch festzusetzenden späteren Zeitpunkt enthält. Bei diesen Geschäften handelt es sich für die Gegenpartei, die die Wertpapiere veräußert, um ein Pensionsgeschäft, und für die Gegenpartei, die sie erwirbt, um ein umgekehrtes Pensionsgeschäft.

Kauf- und Rückverkaufsgeschäfte sind Geschäfte bei denen eine Partei Wertpapiere oder Instrumente von einer Gegenpartei kauft oder sie an diesen verkauft und sich jeweils verpflichtet, dieser Gegenpartei Wertpapiere oder Instrumente gleicher Art zu einem bestimmten Kurs an einem zukünftigen Datum wiederzuverkaufen bzw. diese von ihr zurückzukaufen. Solche Geschäfte werden in der Regel für die Partei, die die Wertpapiere oder Instrumente kauft, als Kauf- und Rückkaufgeschäfte und für die Gegenpartei, die sie verkauft, als Verkaufs- und Rückkaufgeschäfte bezeichnet.

Wenn dies in Anhang A für einen bestimmten Teilfonds angegeben ist, kann der Fonds für diesen Teilfonds vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Abschnitts Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte und/oder Kauf- und Rückverkaufsgeschäfte als Käufer oder Verkäufer von Wertpapieren oder Instrumenten eingehen.

Seine Beteiligung an derartigen Geschäften unterliegt jedoch den folgenden Bedingungen:

- aa) Ein Teilfonds darf Wertpapiere über ein Wertpapierpensionsgeschäft nur kaufen oder verkaufen, wenn die Gegenpartei ein Finanzinstitut ist, das auf solche Geschäfte spezialisiert ist und von einer Finanzdienstleistungsaufsicht hierfür zugelassen ist, der aufsichtsrechtlichen Regulierung einer öffentlichen Stelle und wirksamen Beaufsichtigung unterliegt, seinen Sitz in einem Land des Europäischen Wirtschaftsraums hat oder zur

Gruppe der 10 führenden Industrienationen (G10) gehört und die Anforderung des Mindestratings von Investment-Grade durch eine Rating-Agentur erfüllt. Unter Berücksichtigung dieser Kriterien ist die Rechtsform der Gegenpartei nicht erheblich.

- bb) Während der Laufzeit eines Wertpapierpensionsgeschäftes oder Kauf-/Rückverkaufsgeschäftes darf ein Teilfonds die gegenständlichen Wertpapiere nicht verkaufen, bevor nicht das Rückkaufrecht durch die Gegenseite ausgeübt oder die Rückkauffrist abgelaufen ist.
- cc) Da ein Teilfonds sich Rücknahmeanträgen auf eigene Anteile gegenüber sehen kann, muss er sicherstellen, dass seine Positionen im Rahmen von Wertpapierpensionsgeschäftes oder Kauf-/Rückverkaufsgeschäftes ihn zu keiner Zeit daran hindern, seinen Rücknahmeverpflichtungen nachzukommen.

Nur folgende Wertpapiere können Gegenstand eines Kauf-/Rückverkaufsgeschäfts oder eines umgekehrten Pensionsgeschäftes sein:

- aa) Bankzertifikate mit kurzer Laufzeit oder Geldmarktinstrumente im Sinne der Richtlinie 2007/16/EG vom 19. März 2007 zur Durchführung der Richtlinie Nr. 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Erläuterung gewisser Definitionen;
- bb) Schuldverschreibungen, die von einem Mitgliedstaat der OECD oder deren Gebietskörperschaften oder von supranationalen Einrichtungen und Organismen auf gemeinschaftlicher, regionaler oder internationaler Ebene begeben oder garantiert werden;
- cc) Aktien oder Anteile, die von Geldmarkt-OGA ausgegeben werden, die den Nettoinventarwert täglich berechnen und über ein Rating von AAA oder ein gleichwertiges Rating verfügen;
- dd) von nichtstaatlichen Emittenten, die eine angemessene Liquidität bieten, begebene Anleihen;
- ee) auf einem geregelten Markt eines Mitgliedstaats oder an einer Börse eines OECD-Mitgliedstaats notierte oder gehandelte Anteile unter der Bedingung, dass diese Anteile in einem Hauptindex enthalten sind

Die im Rahmen eines Kauf-, Rückverkaufsgeschäftes oder eines umgekehrten Pensionsgeschäftes erworbenen Wertpapiere müssen der Anlagepolitik des Teilfonds entsprechen und zusammen mit den anderen im Portfolio des Teilfonds befindlichen Wertpapieren auf globaler Basis dessen Anlagebeschränkungen einhalten.

Der Anteil der Vermögenswerte, der höchstens bei diesen Geschäften zum Einsatz kommen kann und der Anteil der Vermögenswerte, der voraussichtlich bei diesen Geschäften zum Einsatz kommen wird, sind in Anhang I beschrieben.

Jedem Teilfonds können Kosten und Gebühren in Verbindung mit diesen Geschäften entstehen. Insbesondere kann ein Teilfonds an Unterverwahrstellen und andere Intermediäre, die mit der Verwahrstelle, der Vermögensverwalterin oder der Verwaltungsgesellschaft verbunden sein können, Gebühren als Gegenleistung für die von ihnen übernommenen Funktionen und Risiken zahlen. Der Betrag dieser Gebühren kann fest oder variabel sein.

Alle Einkünfte, die aus diesen Geschäften resultieren, abzüglich direkter oder indirekter Betriebskosten, werden an den Teilfonds ausgekehrt.

C. Gemeinsame Bestimmungen zu den ETV

Um bei ETV das Ausfallrisiko der Gegenpartei zu begrenzen, erhält der Teilfonds Barmittel oder andere Vermögenswerte als Sicherheiten, wie unter c) präzisiert wird.

Vermögenswerte, die der Fonds im Rahmen von ETV erhält, werden bei der Verwahrstelle oder der Unterverwahrstelle verwahrt in Einklang mit Abschnitt 2 „Die Verwahrstelle“.

Der Jahresbericht des Fonds wird Informationen über Einkünfte aus den ETV enthalten für den gesamten Berichtszeitraum des Teilfonds, einschließlich der Details über die direkten und indirekten Betriebskosten des Teilfonds, soweit diese in Verbindung mit dem entsprechenden Teilfonds stehen.

Der Jahresbericht des Fonds wird auch Informationen über die Identität der Gesellschaften enthalten, an welche diese Kosten und Gebühren bezahlt werden, sowie über jede Verbindung; die die Gesellschaften mit der Verwaltungsgesellschaft, der Vermögensverwalterin oder der Verwahrstelle des Fonds haben.

D. Verwaltung von Sicherheiten für OTC-Derivate und ETV

Als Garantie für jedes ETV und OTC-Derivat Geschäft erhält der jeweilige Teilfonds die folgenden Arten von Sicherheiten, welche zumindest dem Marktwert der Finanzinstrumente in Bezug auf ETV und OTC-Derivate entsprechen:

(i) Liquide Mittel, die nicht nur Bargeld und Bankguthaben mit kurzer Laufzeit umfassen, sondern auch Geldmarktinstrumente gemäß der Definition durch die Richtlinie 2007/16/EG vom 19. März 2007 zur Durchführung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte OGAW im Hinblick auf die Erläuterung gewisser Definitionen. Ein Akkreditiv oder eine Bürgschaft auf erste Anforderung, die von einem erstklassigen, nicht mit der Gegenpartei verbundenen Kreditinstitut begeben werden, sind liquiden Mitteln gleichrangig;

Der Abschlag umfasst zwischen 0% und 2% je nach Marktkonditionen.

(ii) Schuldverschreibungen, die von einem Mitgliedstaat der OECD oder seinen nationalen Verwaltungsbehörden oder von supranationalen Einrichtungen auf gemeinschaftlicher, regionaler oder internationaler Ebene begeben oder garantiert werden;

Der Abschlag umfasst zwischen 0% und 5% je nach Marktkonditionen.

(iii) Aktien oder Anteile, die von Geldmarktfonds ausgegeben werden, die den Nettoinventarwert täglich berechnen und mit einem AAA Rating oder einem gleichwertigen Rating eingestuft werden;

Der Abschlag umfasst zwischen 0% und 2% je nach Marktkonditionen.

(iv) Aktien oder Anteile, die von Geldmarktfonds ausgegeben werden, die unter den Punkten (v) und (vi) unten aufgeführte Schuldverschreibungen/Aktien anlegen;

Der Abschlag umfasst zwischen 4% und 20% je nach Marktkonditionen.

(v) Schuldverschreibungen, die von einem erstklassigen Emittenten begeben werden und eine angemessene Liquidität bieten; oder

Der Abschlag umfasst zwischen 4% und 20% je nach Marktkonditionen.

(vi) Aktien, die an einem geregelten Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder an einer Börse in einem Mitgliedstaat der OECD notiert sind oder gehandelt werden, wenn diese in einem wichtigen Index enthalten sind;

Der Abschlag umfasst zwischen 5% und 20% je nach Marktkonditionen.

Sicherheiten werden täglich unter Verwendung verfügbarer Marktpreise und unter Berücksichtigung angemessener Abschläge bewertet, die für jede Anlagenklasse auf der Grundlage der oben genannten Richtlinien für Sicherheitsabschläge ermittelt werden. Diese Richtlinie berücksichtigt eine Vielzahl von Faktoren, abhängig von der Art der erhaltenen Sicherheiten, z. B. die Bonität des Emittenten, die Fälligkeit, Währung, Kursvolatilität der Vermögenswerte und gegebenenfalls das Ergebnis von Liquiditäts-Stresstests, die unter normalen und außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen durchgeführt werden.

Jeder Teilfonds muss darauf achten, dass er in der Lage ist, bei Eintritt eines Falles, der die Verwertung der Garantie erforderlich macht, seine Rechte an der Garantie geltend zu machen. Daher muss die Garantie jederzeit entweder direkt über ein erstklassiges Finanzinstitut oder mittelbar über eine hundertprozentige Tochtergesellschaft desselben verfügbar sein, so dass der Fonds die als Garantie gegebenen Vermögenswerte sofort aneignen oder verwerten kann, wenn die Gegenpartei ihrer Rückgabepflicht nicht nachkommt.

Während der Laufzeit des Vertrages können die Garantien weder verkauft noch verpfändet/als Sicherheit begeben werden, es sei denn, der Fonds verfügt über andere Absicherungsmittel.

Erhaltene Sicherheiten müssen stets sämtliche der folgenden Kriterien erfüllen:

- (a) Liquidität: Sicherheiten müssen hochliquide sein, um schnell zu einem Preis veräußert werden zu können, der nahe an der vor dem Verkauf festgestellten Bewertung liegt.

- (b) Bewertung: Sicherheiten sollten geeignet sein, täglich bewertet werden zu können und müssen täglich zum Marktwert bewertet werden.
- (c) Bonität des Emittenten: Der Fonds wird nur Emittenten von Sicherheiten akzeptieren, die eine hohe Bonität aufweisen.
- (d) Korrelation: Die von dem Fonds entgegengenommenen Sicherheiten sollten von einem Rechtsträger ausgegeben werden, der von der Gegenpartei unabhängig ist und keine hohe Korrelation mit der Entwicklung der Gegenpartei aufweist.
- (e) Diversifizierung der Sicherheiten (Anlagekonzentration): Bei den Sicherheiten ist auf eine angemessene Diversifizierung in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten zu achten. Das Kriterium der angemessenen Diversifizierung im Hinblick auf die Emittentenkonzentration wird als erfüllt erachtet, wenn der Teilfonds von einer Gegenpartei bei der effizienten Portfolioverwaltung oder bei Geschäften mit OTC-Derivaten einen Sicherheitenkorb erhält, bei dem das maximale Risikoposition gegenüber einem bestimmten Emittenten 20% des Nettoinventarwerts des Teilfonds entspricht. Wenn ein Teilfonds unterschiedliche Gegenparteien hat, sollten die verschiedenen Sicherheitenkörbe zusammengezählt werden, um die 20%-Grenze für die Risikoposition gegenüber einem einzelnen Emittenten zu berechnen. Abweichend von diesem Unterabschnitt kann ein Teilfonds vollständig durch verschiedene Wertpapiere und Geldmarkinstrumente besichert werden, die von einem Mitgliedsstaat, einer oder mehrerer seiner Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden. Solch ein Teilfonds sollte Wertpapiere erhalten, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus einer einzigen Emission 30% des Nettoinventarwertes des Teilfonds nicht überschreiten sollten.
- (f) Sicherheitenverwaltung: Sicherheiten müssen an die Verwahrstelle oder ihrer Unterverwahrstelle transferiert werden.
- (g) Vollstreckbarkeit: Sicherheiten müssen jederzeit ohne Rückgriff auf die Gegenpartei für den Fonds verfügbar sein, im Falle eines Verzugs auf Seiten der Gegenpartei.
- (h) Bargeldlose Sicherheiten:
 - können nicht veräußert, verpfändet oder reinvestiert werden;
 - müssen von einer von der Gegenpartei unabhängigen Einheit ausgegeben werden; und
 - müssen diversifiziert sein, um Risikokonzentration in einer Emission, einem Sektor oder Land zu vermeiden.
- (i) Wenn die Garantie in Form von Barsicherheiten (cash collateral) begeben wird, sollten diese Barsicherheiten nur:
 - (a) als Sichteinlagen bei Rechtsträgern gemäß Artikel 41 (1) f) des Gesetzes von 2010 angelegt werden;
 - (b) in Staatsanleihen von hoher Qualität angelegt werden;
 - (c) für umgekehrte Repo-Geschäfte verwendet werden, vorausgesetzt, es handelt sich um Geschäfte mit Kreditinstituten, die einer Aufsicht unterliegen, und dass jeder Teilfonds den vollen aufgelaufenen Geldbetrag jederzeit zurückfordern kann;
 - (d) in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur gemäß der Definition in den Leitlinien zur Gemeinsamen Definition Europäischer Geldmarktfonds

Andere Vermögenswerte als Bankguthaben und Anteile oder Aktien eines Fonds, welche durch eine Reinvestition von Bargeldsicherheiten, erhalten durch die Garantie, erworben wurden, müssen von einer von der Gegenpartei unabhängigen Einheit ausgegeben werden.

Vermögenswerte sollen nicht verpfändet/als Garantie begeben werden, es sei denn der Teilfonds verfügt über ausreichend Liquidität, um die Garantie in Form eines Barzahlung zurückzugeben.

Bankguthaben mit kurzer Laufzeit, Geldmarktfonds und Schuldverschreibungen wie oben erwähnt, müssen förderfähige Investitionen im Sinne des Artikel 41 (1) des Gesetzes von 2010 sein.

Risikopositionen, welche aus einer Wiederanlage von Sicherheiten durch den Teilfonds entstanden sind, sollen in Bezug auf die Diversifizierungs-Limits nach dem Gesetz von 2010 berücksichtigt werden.

Wenn eine Bankeinlage mit kurzer Laufzeit, wie unter (a) erwähnt, dazu geeignet ist, einen Teilfonds einem Kreditrisiko gegenüber dem Treuhänder auszusetzen, muss der Fonds dies berücksichtigen für die Depot-Limits gemäß Artikel 43 (1) des Gesetzes von 2010.

Eine Wiederanlage muss, insbesondere wenn sie eine Hebelwirkung entfaltet, bei der Berechnung des Gesamtrisikos des Fonds berücksichtigt werden. Jede Wiederanlage einer in Form von Bargeld geleisteten Garantie in Vermögenswerte, die einen höheren Ertrag als den Satz ohne Risiko ermöglicht, ist hiervon betroffen.

Wiederanlagen werden mit ihrer entsprechenden Bewertung in einem Anhang zu den Jahresberichten des Fonds aufgeführt.

Die Jahresberichte werden außerdem die folgenden Informationen enthalten:

- ob die Sicherheiten, welche von einem Emittenten erhalten wurden, 20% des NAV eines Teilfonds überschritten haben; und/oder
- ob ein Teilfonds voll durch Sicherheiten, welche durch einen Mitgliedsstaat ausgegeben oder garantiert wurden, besichert war.

E. Verwendung von derivativen Finanzinstrumenten („DFI“)

1. Allgemeines

Der Fonds kann für jeden Teilfonds gemäß den Bedingungen dieses Abschnitts 4 und dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds, wie in Anhang A dargelegt, DFI, wie Optionen, Futures, Termingeschäfte und Swaps oder beliebige Varianten oder Kombinationen solcher Instrumente, zu Absicherungs- oder Anlagezwecken verwenden. Die Verwendung von DFI darf unter keinen Umständen zur Folge haben, dass ein Teilfonds von seinem Anlageziel abweicht.

Die vom Fonds für einen Teilfonds verwendeten DFI können insbesondere die folgenden Kategorien von Instrumenten umfassen.

- (A) Optionen: Eine Option ist eine Vereinbarung, die den Käufer, der eine Gebühr oder Prämie zahlt, dazu berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, bei oder bis zum Ablauf des Vertrags einen festgelegten Betrag eines Basiswerts zu einem vereinbarten Preis (dem Ausübungspreis) zu kaufen oder zu verkaufen. Eine Call-Option ist eine Option auf einen Kauf und eine Put-Option eine Option auf einen Verkauf.
- (B) Futures-Kontrakte: Ein Futures-Kontrakt ist eine Vereinbarung über den Kauf oder Verkauf eines angegebenen Betrags von einem Wertpapier, einer Währung, einem Index (einschließlich eines zulässigen Rohstoffindex) oder einem anderen Vermögenswert zu einem bestimmten zukünftigen Datum und einem vorab vereinbarten Preis.
- (C) Forward Agreements: Ein Forward Agreement ist eine angepasste, bilaterale Vereinbarung über den Austausch eines Vermögenswerts oder Cashflows an einem festgelegten zukünftigen Abrechnungsdatum zu einem am Handelstag vereinbarten Terminpreis. Eine Partei des Forward Agreement ist der Käufer (long), der sich verpflichtet, den Terminpreis am Abrechnungsdatum zu zahlen; die andere ist der Verkäufer (short), der dem Erhalt des Terminpreises zustimmt.
- (D) Zins-Swaps: Ein Zins-Swap ist eine Vereinbarung über den Tausch von Zinssatz Cashflows, die anhand einer fiktiven Kapitalsumme berechnet werden, zu festgelegten Intervallen (Zahlungsdaten) während der Laufzeit der Vereinbarung.
- (E) Swaptions: Eine Swaption ist eine Vereinbarung, die den Käufer, der eine Gebühr oder Prämie zahlt, dazu berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, innerhalb eines festgelegten Zeitraums einen Zinsswap zu einem aktuellen Zinssatz einzugehen.
- (F) Credit Default Swaps: Ein Credit Default Swap oder CDS ist eine Kreditderivatvereinbarung, die dem Käufer einen Schutz gewährt (in der Regel die vollständige Wiedererlangung), falls die Referenzeinheit oder Schuldverpflichtung ausfällt oder ein Kreditereignis erleidet. Als Gegenleistung erhält der Verkäufer des CDS vom Käufer eine regelmäßige Gebühr, die als Spread bezeichnet wird.

(G) Total Return Swaps: Ein Total Return Swap (TRS) ist eine Vereinbarung, bei der eine Partei (der Total-Return-Zahler) die gesamte wirtschaftliche Performance einer Referenzobligations an die andere Partei (den Total-Return-Empfänger) überträgt. Die gesamte wirtschaftliche Performance schließt Erträge aus Zinsen und Gebühren, Gewinne und Verluste aus Marktbewegungen und Kreditverluste ein.

(H) Differenzkontrakte: Ein Differenzkontrakt oder CFD ist eine Vereinbarung zwischen zwei Parteien, in deren Rahmen die eine Partei die Veränderung des Preises eines Basiswerts an die andere Partei zahlt. Abhängig davon, in welche Richtung sich der Preis bewegt, zahlt die eine Partei die Differenz vom Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags bis zum Zeitpunkt seiner Beendigung an die andere Partei. Diese Differenz bei den Abrechnungen wird im Allgemeinen durch Barzahlungen statt durch die physische Aushändigung der Basiswerte beglichen.

Jeder Teilfonds muss zu jeder Zeit ausreichende liquide Mittel halten, um seine finanziellen Verpflichtungen abzudecken, die im Rahmen der verwendeten DFI entstehen.

Es kann nur in DFI investiert werden, wenn das Gesamtrisiko in Verbindung mit DFI das Gesamtvermögen eines Teilfonds nicht überschreitet.

In diesem Kontext bedeutet „wenn das Gesamtrisiko in Verbindung mit DFI den Gesamtvermögenwert eines Portfolios nicht überschreitet“, dass das Gesamtrisiko in Verbindung mit dem Einsatz von DFI 100 % des Nettoinventarwerts nicht übersteigen und das Gesamtrisiko für einen Teilfonds langfristig nicht mehr als 200 % des Nettoinventarwerts betragen darf. Das Gesamtrisiko für die Teilfonds darf durch vorübergehende Kreditaufnahmen um 10 % erhöht werden, wobei es niemals über 210 % des Nettoinventarwerts liegen darf.

Bei der Berechnung des Gesamtrisikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Gegenparteirisiko, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist für die einzelnen Positionen berücksichtigt.

Short- und Long-Positionen im selben Basiswert oder in Vermögenswerten, die eine erhebliche historische Korrelation aufweisen, können verrechnet werden.

Das Engagement eines Teilfonds in Basiswerten, die von DFI referenziert werden, darf in Kombination mit allen direkten Anlagen in solchen Vermögenswerten insgesamt die im Abschnitt der Anlagepolitik dieses Prospekts festgelegten Anlagegrenzen nicht überschreiten. Soweit jedoch der Fonds für einen Teilfonds in DFI investiert, die Finanzindizes referenzieren, muss das Engagement des Teilfonds in den Basiswerten der Finanzindizes für die Zwecke der im Abschnitt der Anlagepolitik dieses Prospekts dargelegten Grenzen nicht mit den direkten oder indirekten Anlagen des Teilfonds in solchen Vermögenswerten kombiniert werden.

Wenn ein Derivat in ein übertragbares Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss das Derivat bei der Einhaltung der Risikostreuenvorschriften, der Beschränkungen des Gesamtrisikos und der Informationsanforderungen dieses Abschnitts 4, die für DFI gelten, berücksichtigt werden

2. OTC-Derivate

Der Fonds kann für jeden Teilfonds gemäß den in diesem Abschnitt dargelegten Bedingungen und dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds, wie in Anhang 1 angegeben, in OTC-Derivate investieren, einschließlich (jedoch nicht abschließend) in TRS oder andere DFI mit ähnlichen Eigenschaften.

Die Gegenpartei muss ein Finanzinstitut sein, das sich auf diese Art von Geschäften spezialisiert hat und von einer Finanzdienstleistungsaufsicht hierfür autorisiert ist, der aufsichtsrechtlichen Regulierung einer öffentlichen Stelle und wirksamen Beaufsichtigung unterliegt, seinen Sitz in einem Land des Europäischen Wirtschaftsraums hat oder zur Gruppe der 10 führenden Industrienationen (G10) gehört und die Anforderung des Mindestratings von Investment-Grade durch eine Rating-Agentur erfüllt. Unter Berücksichtigung dieser Kriterien ist die Rechtsform der Gegenpartei nicht erheblich

Die Identität der Gegenparteien wird im Jahresbericht offengelegt.

Die Verwaltungsgesellschaft wendet einen Prozess zur korrekten und unabhängigen Bewertung des Wertes von OTC-Derivaten gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen an.

Um das Ausfallrisiko der Gegenpartei bei OTC-Derivaten gering zu halten, kann der Teilfonds Barmittel oder andere Vermögenswerte als Sicherheiten erhalten, wie oben unter „c) Verwaltung von Sicherheiten für OTC-Derivate und ETV“ näher beschrieben.

Jedem Teilfonds können beim Abschluss von TRS oder anderen DFI mit ähnlichen Eigenschaften und/oder bei Erhöhungen oder Rückgängen ihres nominellen Betrags Kosten und Gebühren in Verbindung mit TRS oder anderen DFI mit ähnlichen Eigenschaften entstehen. Der Betrag dieser Gebühren kann fest oder variabel sein.

Alle Einkünfte aus Gesamtrendite-Swaps (total return swaps) oder ähnlichen Finanzderivaten, abzüglich direkter oder indirekter Betriebskosten, werden an den Teilfonds ausgekehrt.

Informationen bezüglich der Erträge aus Total Return Swaps und ähnlicher DFI, der Kosten und Gebühren, welche jedem Teilfonds diesbezüglich entstehen, so wie die Identität der Empfänger und jede mögliche Verbindung zur Verwahrstelle, zu Vermögensverwalterin oder gegebenenfalls zur Verwaltungsgesellschaft, sind im Jahresbericht einsehbar und gegebenenfalls im Anhang 1 dieses Prospekt.

Im Rahmen eines TRS oder eines anderen DFI mit ähnlichen Eigenschaften erhaltene Vermögenswerte (ausgenommen als Sicherheiten) werden von der Verwahrstelle oder ihrer Unterverwahrstelle gemäß Abschnitt 2. dieses Prospekts gehalten.

Der Anteil der Vermögenswerte, der höchstens und der Anteil der Vermögenswerte, der voraussichtlich bei Gesamtrendite-Swaps (total return swaps) und ähnlichen Finanzderivaten zum Einsatz kommen kann, wird im Anhang I näher beschrieben.

3. Risikomanagement-Verfahren

Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet ein Risikomanagement-Verfahren zu verwenden, welches erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil jedes Teilfonds jederzeit zu überwachen und zu bewerten. Dieses Verfahren erlaubt, soweit anwendbar, eine präzise und unabhängige Bewertung des Wertes von OTC-Derivaten. Die Verwaltungsgesellschaft muss regelmäßig der CSSF entsprechend dieses Risiko-Verfahrens für den Teilfonds die Arten der Derivate im Portfolio, die mit den jeweiligen Basiswerten verbundenen Risiken, die Anlagegrenzen und die verwendeten Methoden zur Messung der mit den Derivat-Geschäften verbundenen Risiken mitteilen.

a) Risikohinweise

Potentielle Anleger sollten sich der allgemeinen Risiken von Kursschwankungen bewusst sein. Aufgrund dieser Kursschwankungen kann der Anteilpreis steigen oder fallen. Durch den Einsatz von Derivaten sowie sonstigen Techniken und Instrumenten sind im Vergleich zu den traditionellen Anlagemöglichkeiten weitaus höhere Risiken möglich. Insbesondere sind folgende Risiken zu beachten:

1) Marktrisiken

Die von dem Fonds erworbenen Vermögenswerte unterliegen grundsätzlich einem Kursänderungsrisiko. Das Risiko von Wertverlusten ist – ebenso wie die Chance von Wertsteigerungen – bei Fonds, die in Aktien investieren, größer als bei Fonds, die in festverzinsliche Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente investieren, da Aktien erfahrungsgemäß stärkeren Kursschwankungen unterliegen als Rentenpapiere und Geldmarktinstrumente.

2) Zinsänderungsrisiko

Soweit der Fonds in verzinsliche Wertpapiere investiert, ist er einem Zinsänderungsrisiko ausgesetzt. Steigt das Marktzinsniveau, kann der Kurswert der zum Fonds gehörenden verzinslichen Wertpapiere erheblich sinken. Dies gilt in erhöhtem Maße, soweit der Fonds auch verzinsliche Wertpapiere mit längerer Restlaufzeit und niedrigerer Nominalverzinsung hält.

3) Bonitätsrisiko

Die Bonität (Zahlungsfähigkeit und -willigkeit) der Emittenten der vom Fonds gehaltenen Wertpapiere kann nachträglich sinken. Dies führt in der Regel zu Kursrückgängen, die über die allgemeinen Marktschwankungen hinausgehen.

4) Unternehmensspezifisches Risiko

Die Kursentwicklung der vom Fonds gehaltenen Aktien, Unternehmensanleihen und Geldmarktinstrumente ist daneben auch von unternehmensspezifischen Faktoren abhängig, beispielsweise von der betriebswirtschaftlichen Situation des Emittenten. Verschlechtern sich die unternehmensspezifischen Faktoren, kann der Kurswert des spezifischen Papiers deutlich und dauerhaft sinken, ggf. auch ungeachtet einer sonst allgemein positiven Börsenentwicklung.

5) Ausfallrisiko

Der Emittent eines vom Fonds gehaltenen Wertpapiers bzw. der Schuldner einer zum Fonds gehörende Forderung kann zahlungsunfähig werden. Die entsprechenden Vermögenswerte des Fonds können hierdurch wirtschaftlich wertlos werden.

6) Währungsrisiko

Hält der Fonds Vermögenswerte in einer Fremdwährung, so sind sie (soweit Fremdwährungspositionen nicht abgesichert werden) einem Währungsrisiko ausgesetzt. Eine eventuelle Abwertung der Fremdwährung gegenüber der Basiswährung des Fonds führt dazu, dass der Wert der auf Fremdwährung lautenden Vermögenswerte sinkt.

7) Branchenrisiko

Bei Branchen-Anlagen kann aufgrund der Spezifikation des Anlageziels eine Aufteilung des Risikos auf verschiedene Branchen von vornherein nicht betrieben werden. Branchen-Anlagen sind in besonderem Maße von der Entwicklung der Unternehmensgewinne in einer einzelnen oder miteinander verwandten Branchen abhängig.

8) Länder- und Transferrisiko

Eintretende wirtschaftliche oder politische Instabilität in Ländern, in denen der Fonds investiert, können dazu führen, dass der Fonds ihm zustehende Gelder trotz Zahlungsfähigkeit des Emittenten des jeweiligen Wertpapiers nicht oder nicht in vollem Umfang erhält. Maßgeblich hierfür können beispielsweise Devisen-, Transferbeschränkungen oder sonstige Rechtsänderungen sein.

9) Derivate

Der Fonds kann Derivate nutzen. Diese können nicht nur zu Absicherung genutzt werden, sondern auch Bestandteil der Anlagestrategie sein.

Die derivativen Finanzinstrumente können unter anderem Optionen, Terminkontrakte auf Finanzinstrumente und Optionen auf derartige Kontrakte sowie durch Over-the-Counter (»OTC«)-Geschäfte vereinbarte Swap-Kontrakte auf jegliche Art von Finanzinstrumenten, einschließlich Credit Default Swaps beinhalten. Der Handel mit Derivaten wird im Rahmen der Anlagegrenzen eingesetzt und dient der effizienten Verwaltung des Fondsvermögens sowie zum Laufzeiten- und Risikomanagement der Anlagen. Unter keinen Umständen wird der Fonds bei diesen Transaktionen von den im Verkaufsprospekt genannten Anlagezielen abweichen.

Eine Option ist das Recht, einen bestimmten Vermögenswert an einem im Voraus bestimmten Zeitpunkt oder während eines im Voraus bestimmten Zeitraums zu einem im Voraus bestimmten Preis zu kaufen (Kauf- oder Call-Option) oder zu verkaufen (Verkaufs- oder Put-Option). Der Preis einer Call- oder Put-Option ist die Options-Prämie.

In diesem Zusammenhang können insbesondere folgende Risiken mit Derivaten verbunden sein:

- a) Die erworbenen befristeten Rechte können wertlos verfallen oder eine Wertminderung erleiden,
- b) Das Verlustrisiko kann nicht bestimmbar sein und auch über etwaige Sicherheiten hinausgehen,
- c) Geschäfte, bei denen die Risiken ausgeschlossen sind bzw. eingeschränkt werden sollen, können ggf. nicht oder nur zu einem verlustbringenden Marktpreis getätigt werden,
- d) Das Verlustrisiko kann sich erhöhen, wenn die Verpflichtungen aus diesen Geschäften oder die hieraus zu beanspruchende Gegenleistung auf eine ausländische Währung lautet.
- e) Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des Fondsvermögens stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb von Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten der Fall ist.

10) OTC-Derivate

Im Allgemeinen werden die Geschäfte in den OTC-Märkten von staatlicher Seite weniger stark reguliert und beaufsichtigt als Geschäfte an organisierten Börsen. OTC-Derivate werden direkt mit der Gegenpartei ausgeführt statt über eine anerkannte Börse und ein Clearinghaus. Gegenparteien von OTC-Derivaten genießen nicht denselben Schutz, der möglicherweise für jene Instrumente gilt, die an anerkannten Börsen gehandelt werden, beispielsweise die Leistungsgarantie eines Clearinghauses.

Das Hauptrisiko beim Eingehen von OTC-Derivaten (z. B. nicht börsengehandelte Optionen, Termingeschäfte, Swaps oder Differenzkontrakte) ist das Risiko des Ausfalls einer Gegenpartei, die zahlungsunfähig geworden ist oder anderweitig außerstande ist bzw. sich weigert, ihren Verpflichtungen in der durch die Bedingungen des Instruments vorgesehenen Weise nachzukommen. OTC-Derivate können einen Teilfonds dem Risiko aussetzen, dass die Gegenpartei ein Geschäft aufgrund eines Streits über die Vertragsbedingungen (in gutem Glauben oder nicht) oder aufgrund von Insolvenz, Konkurs oder anderen Bonitäts- oder Liquiditätsproblemen der Gegenpartei nicht wie vereinbart abwickelt oder die Abwicklung des Geschäfts verzögert. Das Gegenparteienrisiko wird üblicherweise durch Übertragung oder Verpfändung von Sicherheiten zu Gunsten des Teilfonds verringert. Der Wert der Sicherheiten kann jedoch schwanken und ihr Verkauf kann sich schwierig gestalten, sodass nicht garantiert werden kann, dass der Wert gehaltener Sicherheiten ausreichen wird, um den einem Fonds geschuldeten Betrag zu decken.

Der Fonds kann OTC-Derivate eingehen, die über ein Clearinghaus gecleart werden, das als zentrale Gegenpartei dient. Ein zentrales Clearing soll im Vergleich zu bilateral geclearten OTC-Derivaten das Gegenparteienrisiko verringern und die Liquidität erhöhen, es eliminiert diese Risiken jedoch nicht vollständig. Die zentrale Gegenpartei verlangt eine Marge vom Clearing-Broker, der seinerseits eine Marge vom Fonds verlangt. Es besteht das Risiko, dass ein Fonds seinen Einschuss und seine Nachschüsse verliert, falls ein Zahlungsausfall des Clearing-Brokers eintritt, bei dem der Fonds eine offene Position hat, oder wenn der Einschuss bzw. die Nachschüsse nicht identifiziert und korrekt an den jeweiligen Fonds gemeldet werden, insbesondere, wenn der Einschuss bzw. die Nachschüsse auf einem Sammelkonto gehalten werden, das von dem Clearing-Broker bei der zentralen Gegenpartei unterhalten wird. Falls der Clearing-Broker insolvent wird, kann der Fonds seine Positionen möglicherweise nicht an einen anderen Clearing-Broker übertragen.

Die EU-Verordnung 648/2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (auch bekannt als European Market Infrastructure Regulation oder EMIR) verlangen, dass bestimmte zulässige OTC-Derivate zum Clearing an geregelte zentrale Clearing-Gegenparteien übermittelt werden müssen, sowie die Meldung bestimmter Angaben an Transaktionsregister. Darüber hinaus enthält EMIR Anforderungen für angemessene Verfahren und Vorkehrungen zum Messen, Überwachen und Mindern des operativen Risikos und des Gegenparteienrisikos im Hinblick auf OTC-Derivate, die keinem obligatorischen Clearing unterliegen. Letztlich werden diese Anforderungen wahrscheinlich den Austausch und die Abgrenzung von Sicherheiten durch die Parteien, auch durch den Fonds, umfassen. Während einige der Verpflichtungen gemäß EMIR in Kraft getreten sind, gelten für mehrere Anforderungen Übergangsfristen und bestimmte wichtige Themen sind zum Datum dieses Prospekts noch nicht abschließend behandelt worden. Es ist noch unklar, in welcher Weise sich der Markt für OTC-Derivate an die neuen aufsichtsrechtlichen Bestimmungen anpassen wird. Die ESMA hat eine Einschätzung veröffentlicht, die eine Änderung der OGAW-Richtlinie verlangt, um die Anforderungen der EMIR und insbesondere die Clearing-Verpflichtung der EMIR widerzuspiegeln. Es ist jedoch unklar, ob, wann und in welcher Form solche Änderungen in Kraft treten würden. Dementsprechend ist es schwierig, die vollständigen Auswirkungen der EMIR auf den Fonds vorherzusagen, die einen Anstieg der Gesamtkosten des Eingehens und Aufrechterhaltens von OTC-Derivaten beinhalten können.

Anleger sollten beachten, dass die aufsichtsrechtlichen Änderungen aufgrund der EMIR und anderer geltender Gesetze, die ein zentrales Clearing von OTC-Derivaten verlangen, zu gegebener Zeit die Fähigkeit der Teilfonds beeinträchtigen können, ihre jeweilige Anlagepolitik einzuhalten und ihr Anlageziel zu erreichen. Anlagen in OTC-Derivaten können dem Risiko abweichender Bewertungen aufgrund von unterschiedlichen zulässigen Bewertungsmethoden unterliegen. Der Fonds hat zwar angemessene Bewertungsverfahren implementiert, um den Wert von OTC-Derivaten zu ermitteln und zu verifizieren, jedoch sind bestimmte Transaktionen komplex und möglicherweise stellt nur eine begrenzte Anzahl von Marktteilnehmern, die auch als Gegenpartei der Transaktionen fungieren können, eine Bewertung bereit. Eine falsche Bewertung kann zu einer falschen Erfassung von Gewinnen oder Verlusten sowie des Gegenparteienrisikos führen. Im Gegensatz zu börsengehandelten Derivaten, die hinsichtlich ihrer Bedingungen standardisiert sind, werden OTC-Derivate im Allgemeinen mit der anderen Partei des Instruments ausgehandelt. Während diese Art von Vereinbarung eine größere Flexibilität ermöglicht, um die Instrumente an die Bedürfnisse der Parteien anzupassen, können OTC-Derivate größere rechtliche Risiken bergen als börsengehandelte Instrumente, da ein Verlustrisiko bestehen kann, falls die Vereinbarung als nicht rechtlich durchsetzbar angesehen wird oder nicht ordnungsgemäß dokumentiert ist. Es kann auch ein rechtliches oder ein Dokumentationsrisiko bestehen, dass die Parteien über die korrekte Auslegung der Bedingungen der Vereinbarung nicht einig sind. Diese Risiken werden jedoch im Allgemeinen durch die Verwendung

branchenüblicher Vereinbarungen, wie den von der ISDA veröffentlichten, in gewissem Umfang gemindert.

11) Optionsscheine

Im Rahmen der Anlagepolitik des Fonds können Optionsscheine auf Wertpapiere erworben werden. Optionsscheine enthalten spezielle Risiken, die aus der sogenannten Hebelwirkung resultieren. Diese Hebelwirkung wird durch den geringen Kapitaleinsatz beim Erwerb der Optionsscheine im Vergleich zum direkten Erwerb der zu Grunde liegenden Vermögensgegenstände erzeugt. Je größer dieser Hebel ist, desto stärker wird bei einer Veränderung der Kurse der zu Grunde liegenden Vermögensgegenstände (im Vergleich zu dem in den Optionsscheinbedingungen festgelegten Bezugspreis) die Kursänderung des Optionsscheines ausfallen. Entsprechend nehmen Chancen und Risiken von Optionsscheinen mit wachsendem Hebel tendenziell zu.

12) Finanzterminkontrakte

Sofern der Fonds Finanzterminkontrakte zu anderen als zu Absicherungszwecken kauft oder verkauft, ist dies mit erheblichen Chancen, aber auch Risiken verbunden, da jeweils nur ein Bruchteil der jeweiligen Kontraktgröße (Einschuss) sofort geleistet werden muss. Kursausschläge in die eine oder andere Richtung können zu erheblichen Verlusten führen.

13) Swaps

Swaps sind Tauschverträge, die zur Streuung von Zins- und Währungsrisiken eingesetzt werden. Mit ihnen lässt sich die Laufzeitenstruktur verzinslicher Werte des Fonds verkürzen oder verlängern und damit das Zinsänderungsrisiko steuern. Darüber hinaus können Währungsrisiken durch Swaps verändert werden, wenn Vermögensgegenstände in eine andere Währung getauscht werden.

Der Fonds darf im Rahmen der Anlagegrundsätze Zins-, Währungs-, Equity-Swap-Geschäfte, Optionen auf solche sowie die Kombination dieser Geschäfte abschließen. Sofern für die oben genannten Swap-Geschäfte kein Marktpreis erhältlich ist, wird der Preis im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses sowie an jedem Tag, an dem der Anteilpreis berechnet wird, anhand von anerkannten Bewertungsmodellen aufgrund des Verkehrswerts der Basiswerte ermittelt. Geschäftsabschluss und Preisbestimmung werden dokumentiert.

Tauschverträge bergen insbesondere ein Gegenparteienrisiko, und zwar in der Form, dass der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht, nur teilweise oder verspätet nachkommen könnte. Ferner beinhalten Swaps ein Marktrisiko, das sich aus der Änderung von anerkannten Börsenindizes, Wechselkursen und Zinssätzen ergibt.

Bei Swaps, die in Fremdwährung konvertieren, bestehen außerdem Währungskurschancen und -risiken. Darüber hinaus unterliegen diese Swaps einem so genannten Transferrisiko, welches auch bei anderen Swaps mit grenzüberschreitenden Transaktionen vorhanden ist.

Jedem Teilfonds können Kosten und Gebühren in Zusammenhang mit Total Return-Swaps oder anderen derivativen Finanzinstrumenten mit ähnlichen Charakteristika durch das Eingehen eines Total Return-Swaps und / oder der Erhöhung oder Verringerung des Nominalwertes entstehen. Die Höhe dieser Gebühren kann sowohl fest als auch variable sein. Informationen in Bezug auf entstandene Gebühren und Kosten eines jeden Teilfonds in diesem Zusammenhang als auch die Identität derer denen diese zugeteilt wurden sowie ihrer etwaigen Beziehung zur Verwahrstelle, dem Fondsmanager oder der Verwaltungsgesellschaft kann im Jahresbericht eingesehen werden.

14) Liquiditätsrisiko bei Derivaten

Liquiditätsrisiken entstehen, wenn ein bestimmter Titel schwer erhältlich bzw. verkäuflich ist. Bei großvolumigen Derivate-Transaktionen bzw. bei illiquiden Märkten (z. B. bei zahlreichen individuell vereinbarten Derivaten) ist die Ausführung einer Transaktion bzw. die Glattstellung einer Position u. U. nur mit einer einzigen Gegenpartei zu dem von dieser Gegenpartei gestellten Kurs möglich.

15) Gegenparteienrisiko

Das Gegenparteienrisiko ist das Verlustrisiko eines Teilfonds, aufgrund der Tatsache, dass die Gegenpartei eines Geschäfts mit dem Teilfonds seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt. Es kann nicht garantiert werden, dass ein Emittent oder eine Gegenpartei keine Kredit- oder andere Schwierigkeiten haben wird, die dazu führen, dass der Emittent oder die Gegenpartei ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommen kann und die einen Verlust eines Teils oder aller an den Teilfonds zu zahlenden Beträge zur Folge haben. Dieses Risiko kann jederzeit entstehen, wenn die Vermögenswerte eines Teilfonds hinterlegt, erweitert, festgeschrieben, investiert oder

anderweitig durch tatsächliche oder implizite vertragliche Vereinbarungen einem Risiko ausgesetzt werden. Das Gegenparteienrisiko kann beispielsweise auftreten, wenn ein Teilfonds Barmittel bei einem Finanzinstitut hinterlegt hat, in Schuldtitel und andere festverzinsliche Instrumente investiert, OTC-Derivate erwirbt oder Wertpapierleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte tätigt.

16) Risiken im Zusammenhang mit Wertpapierleihgeschäften, Pensions- und umgekehrten Pensionsgeschäften und Kauf-/Rückverkaufgeschäften

Wertpapierleihgeschäfte, Pensions- und umgekehrte Pensionsgeschäfte und Kauf-/Rückverkaufgeschäfte bergen gewisse Risiken, und es kann keine Gewähr dafür gegeben werden, dass die damit verfolgten Ziele auch tatsächlich erreicht werden.

Das Hauptrisiko beim Eingehen von Wertpapierleihgeschäften, Pensions- und umgekehrten Pensionsgeschäften und Kauf-/Rückverkaufgeschäften ist das Ausfallrisiko der Gegenpartei, die zahlungsunfähig geworden ist oder anderweitig außerstande ist bzw. sich weigert, ihren Verpflichtungen zur Rückgabe von Wertpapieren oder Barmitteln an den Fonds in der durch die Bedingungen des Geschäfts vorgesehenen Weise nachzukommen. Das Gegenparteienrisiko wird üblicherweise durch Übertragung oder Verpfändung von Sicherheiten zu Gunsten des Teilfonds verringert. Es gibt jedoch bestimmte Risiken, die mit der Verwaltung von Sicherheiten verbunden sind, beispielsweise Schwierigkeiten beim Verkauf von Sicherheiten und/oder Verluste bei der Realisierung von Sicherheiten, wie nachfolgend beschrieben.

Wertpapierleihgeschäften, Pensions- und umgekehrten Pensionsgeschäften und Kauf-/Rückverkaufgeschäften beinhalten zudem Liquiditätsrisiken, unter anderem aufgrund des Sperrens von Barmittel- oder Wertpapierpositionen im Rahmen von Geschäften, die bemessen am Liquiditätsprofil des Teilfonds einen erheblichen Umfang haben oder von übermäßiger Dauer sind, oder aufgrund von Verzögerungen beim Rückerhalt von an die Gegenpartei gezahlten Barmitteln oder Wertpapieren. Diese Umstände können die Fähigkeit des Fonds, Rücknahmeanträge zu bedienen, verzögern oder beschränken. Dem Teilfonds können außerdem operative Risiken entstehen, beispielsweise die Nichtabwicklung oder verzögerte Abwicklung von Anweisungen, die Nichterfüllung oder verspätete Erfüllung von Aushändigungsverpflichtungen im Rahmen des Verkaufs von Wertpapieren sowie rechtliche Risiken in Verbindung mit der Dokumentation, die für solche Geschäfte verwendet wird.

Die Teilfonds können potenziell Wertpapierleihgeschäfte, Pensions- und umgekehrte Pensionsgeschäfte und Kauf-/Rückverkaufgeschäfte mit anderen Gesellschaften eingehen, die derselben Unternehmensgruppe wie die Vermögensverwalterin angehören. Gegebenenfalls vorhandene verbundene Gegenparteien erfüllen ihre Verpflichtungen im Rahmen von mit einem Teilfonds eingegangenen Wertpapierleihgeschäften, Pensions- oder umgekehrten Pensionsgeschäften in wirtschaftlich angemessener Art und Weise. Darüber hinaus wählt die Vermögensverwalterin die Gegenparteien und tätigt die Geschäfte mit ihnen nach dem Grundsatz der bestmöglichen Ausführung. Anleger sollten sich jedoch darüber im Klaren sein, dass die Vermögensverwalterin Interessenkonflikte zwischen ihrer Rolle und ihren eigenen Interessen oder jenen verbundener Gegenparteien entstehen können.

17) Sicherheitenmanagement

Das mit Anlagen in OTC-Finanzderivaten und Wertpapierleihgeschäften, Pensionsgeschäften und Kauf- und Rückverkaufgeschäften verbundene Gegenparteienrisiko wird im Allgemeinen durch die Übertragung oder Verpfändung von Sicherheiten zugunsten des Teilfonds gemindert.

Transaktionen sind jedoch ggf. nicht in voller Höhe besichert. Gebühren und Erträge, auf die der Teilfonds Anspruch hat, sind ggf. nicht besichert. Falls eine Gegenpartei ausfällt, muss der Teilfonds möglicherweise erhaltene unbare Sicherheiten zu den vorherrschenden Marktkursen verkaufen. In einem solchen Fall könnte der Teilfonds einen Verlust realisieren, u. a. aufgrund einer fehlerhaften Preisfestlegung oder Überwachung der Sicherheiten, ungünstiger Marktbewegungen, einer Verschlechterung des Kreditratings von Emittenten der Sicherheiten oder der Illiquidität des Marktes, an dem die Sicherheiten gehandelt werden. Schwierigkeiten beim Verkauf von Sicherheiten können die Fähigkeit des Teilfonds, Rücknahmeanträge zu bedienen, verzögern oder beschränken.

Ein Teilfonds kann auch bei der Wiederanlage von entgegengenommenen Barsicherheiten, sofern zulässig, einen Verlust erleiden. Ein solcher Verlust kann durch einen Wertverfall der getätigten Anlagen entstehen. Ein Wertverfall solcher Anlagen würde den Umfang der Sicherheiten, die dem Teilfonds für die Rückgabe gemäß den Bedingungen der Transaktion an die Gegenpartei zur Verfügung stehen, verringern. Der Teilfonds müsste die Wertdifferenz zwischen den ursprünglich

entgegengenommenen Sicherheiten und dem zur Rückgabe an die Gegenpartei verfügbaren Betrag ausgleichen, was zu einem Verlust für den Teilfonds führen würde.

Die von dem Teilfonds erhaltenen Sicherheiten werden von der Verwahrstelle oder der Unterverwahrstelle verwahrt. In jedem Fall gibt es ein Verlustrisiko dort wo die Vermögenswerte verwahrt werden aufgrund von Zahlungsunfähigkeit oder Fahrlässigkeit der Verwahrstelle.

18) Foreign Account Tax Compliance Act und Common Reporting Standard

Der Fonds unterliegt den Bestimmungen des Luxemburger Gesetzes vom 24. Juli 2015 zur Umsetzung der zwischenstaatlichen Vereinbarung zwischen Luxemburg und den Vereinigten Staaten von Amerika zum Foreign Account Tax Compliance Act („**FATCA Gesetz**“) sowie den Bestimmungen des Luxemburger Gesetzes vom 18. Dezember 2015 zur Umsetzung der Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung („**CRS Gesetz**“).

Unter dem FATCA Gesetz und dem CRS Gesetz wird der Fonds voraussichtlich als Meldendes (Ausländisches) Finanzinstitut eingeordnet werden. Als solches kann der Fonds alle Anleger dazu anhalten, Unterlagen beizubringen, die die steuerliche Ansässigkeit sowie jedwede weitere Information, die notwendig ist, um den genannten Gesetzen zu genügen, betreffen.

Sollte den Fonds eine Quellensteuer und/ oder ein Bußgeld unter dem FATCA Gesetz beziehungsweise ein Bußgeld unter dem CRS Gesetz treffen, weil er dem FATCA Gesetz oder dem CRS Gesetz nicht nachkommen konnte, kann dies den Wert der Anteile maßgeblich beeinträchtigen.

Des Weiteren kann der Fonds gesetzlich dazu verpflichtet sein, eine Quellensteuer auf bestimmte Zahlungen an Investoren, die dem FATCA Gesetz nicht entsprechen, einzubehalten (der verpflichtende Steuerabzug auf sogenannte ausländische durchlaufende Zahlungen (*passthru payments*)).

19) Verwahrstellenrisiko

Die Vermögenswerte des Fonds werden für Rechnung des Fonds von einer Verwahrstelle verwahrt, die ebenfalls der Aufsicht der CSSF untersteht. Die Verwahrstelle kann die Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds an Unterverwahrstellen in den Märkten delegieren, in denen der Fonds investiert. Das Luxemburger Recht sieht vor, dass die Haftung der Verwahrstelle nicht durch die Tatsache beeinträchtigt wird, dass sie alle oder einige Vermögenswerte des Fonds an Dritte überantwortet hat. Die CSSF verlangt von der Verwahrstelle die Gewährleistung, dass die verwahrten unbaren Vermögenswerte rechtlich getrennt werden und dass aus Aufzeichnungen die Art und die Höhe der verwahrten Vermögenswerte, das Eigentum an jedem Vermögenswert und der Aufbewahrungsort von Legitimationsurkunden für diesen Vermögenswert eindeutig hervorgehen. Wenn die Verwahrstelle eine Unterverwahrstelle beauftragt, verlangt die CSSF von der Verwahrstelle die Gewährleistung, dass die Unterverwahrstelle diese Standards einhält, und die Haftung der Verwahrstelle wird nicht durch die Tatsache beeinträchtigt, dass sie einen Teil oder alle Vermögenswerte des Fonds einer Unterverwahrstelle anvertraut hat.

Jedoch bestehen in bestimmten Rechtsordnungen unterschiedliche Regeln hinsichtlich Eigentum und Verwahrung von Vermögenswerten im Allgemeinen und der Anerkennung von Interessen eines wirtschaftlichen Eigentümers wie beispielsweise einem Teilfonds. Es besteht das Risiko, dass im Falle einer Insolvenz der Verwahrstelle oder Unterverwahrstelle in anderen Rechtsordnungen das wirtschaftliche Eigentum von Vermögenswerten des entsprechenden Teilfonds nicht anerkannt wird und Gläubiger der Verwahrstelle oder Unterverwahrstelle möglicherweise Anspruch auf die Vermögenswerte des Teilfonds erheben. In Rechtsordnungen, in denen das wirtschaftliche Eigentum des entsprechenden Teilfonds letztlich anerkannt wird, kann es länger dauern, bis der Teilfonds seine Vermögenswerte zurückerhält. Dies hängt von der Dauer des entsprechenden Konkursverfahrens ab.

In Bezug auf Barmittel ist die allgemeine Position, dass Barkonten an die Order der Verwahrstelle zu Gunsten des entsprechenden Teilfonds vorgesehen sind. Aufgrund des fungiblen Charakters von Barmitteln werden diese jedoch in der Bilanz der Bank geführt, bei der diese Barkonten gehalten werden (Unterverwahrstelle oder Drittbank) und sind nicht vor einem Konkurs dieser Bank geschützt. Ein Teilfonds hat somit ein Gegenparteienrisiko in Bezug auf diese Bank. Vorbehaltlich geltender staatlicher Garantien oder Sicherungseinrichtungen bezüglich Bankeinlagen oder Bareinlagen, müsste der Teilfonds ebenso wie andere ungesicherte Gläubiger den Nachweis für die Schuld erbringen, wenn eine Unterverwahrstelle oder dritte Bank Barmittel hält und insolvent wird. Der Teilfonds überwacht sein Risiko in Bezug auf diese Barmittel fortwährend.

b) Hinweise zur Stressteststrategie

Sofern der jeweilige Teilfonds Sicherheiten für mindestens 30 % seiner Vermögenswerte entgegennimmt, gewährleistet die Verwaltungsgesellschaft, dass der betreffende Teilfonds über eine angemessene Stressteststrategie verfügt, um sicherzustellen, dass sowohl unter normalen als auch unter außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen regelmäßig Stresstests durchgeführt werden, damit der Teilfonds das mit der Sicherheit verbundene Liquiditätsrisiko bewerten kann. Die Strategie für Liquiditätsstresstests beinhaltet die Mindestvorgaben gemäß Leitlinie Nr. 45 der Leitlinien zu börsengehandelten Indexfonds (Exchange-Traded Funds, ETF) und anderen OGAW-Themen, ESMA/2012/832DE, vom 18.12.2012 und enthält dementsprechend mindestens Vorgaben zu folgenden Aspekten:

- a) Konzept für die Stresstest-Szenarioanalyse, einschließlich Kalibrierungs-, Zertifizierungs- und Sensitivitätsanalyse;
- b) empirischer Ansatz für die Folgenabschätzung, einschließlich Backtesting von Liquiditätsrisikoschätzungen;
- c) Berichtshäufigkeit und Meldegrenzen/Verlusttoleranzschwelle(n);
- d) Maßnahmen zur Eindämmung von Verlusten, einschließlich Haircut-Strategie und Gap-Risiko-Schutz.

WERTENTWICKLUNG (PERFORMANCE)

Die Wertentwicklung der jeweiligen Teilfonds ist dem KIID sowie den periodischen Berichten des Fonds zu entnehmen.

DIE VERWALTUNG DES FONDS

1. Die Verwaltungsgesellschaft

Verwaltungsgesellschaft ist die Generali Investments Luxembourg S.A., eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg, mit eingetragenem Sitz in 4, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg.

Die Verwaltungsgesellschaft geht aus einer Abspaltung der Generali Fund Management S.A. vom 01. Juli 2014 hervor. Die Verwaltungsgesellschaft wurde für eine unbestimmte Dauer nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburgs am 01. Juli 2014 gegründet. Die Gründungsurkunde ist im Mémorial (jetzt RESA) veröffentlicht und beim luxemburgischen Handels- und Gesellschaftsregister (*Registre de Commerce et des Sociétés Luxembourg*) hinterlegt worden.

Am 01. Juli 2014 betrug das Aktienkapital EUR 1.921.900.-. Der alleinige Aktionär der Verwaltungsgesellschaft ist die Generali Investments Holding S.p.A..

Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet ebenfalls die Fonds Generali Komfort, Voba Fund, GP & G Fund, Generali Belgium FCP FIS, Generali Belgium Real Estate FCP SIF, Generali Diversification, Generali Investments Global Solutions Fund und Div Taux, und wurde zudem als Verwaltungsgesellschaft der Generali Investments SICAV, der Generali Multi Portfolio Solutions SICAV und von Generali Smart Funds ernannt.

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Vergütungspolitik entwickelt und implementiert, die ein solides und effektives Risikomanagement unterstützt, indem sie ein Geschäftsmodell betreibt, das kein übermäßiges Eingehen von Risiken fördert und dem Risikoprofil des Fonds entspricht. Die Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft umfasst Regeln zur Unternehmensführung, einer ausgeglichenen Bezahlstruktur zwischen festen und variablen Komponenten sowie Risiko- und langfristige Performanceausrichtung in einem mehrjährigen Rahmen, die der Geschäftsstrategie sowie den Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft, des Fonds und der Anteilhaber des Fonds entsprechen, und beinhaltet Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

Einzelheiten zur aktuellen Vergütungsrichtlinie der Verwaltungsgesellschaft einschließlich unter anderem einer Beschreibung, wie die Vergütung und Vergünstigungen berechnet werden, und der Identität der für die Gewährung der Vergütung und Vergünstigungen zuständigen Personen, einschließlich, zum 1. Januar 2017, der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses, sind auf <https://www.generali-investments-luxembourg.com/content/Who-we-are/Additional-Information.aspx>

verfügbar, und Anleger können Exemplare dieser Vergütungsrichtlinie in Papierform kostenlos am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft anfordern.

2. Die Verwahrstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat BNP Paribas Securities Services, Zweigniederlassung Luxemburg, zur Verwahrstelle (im Sinne des Gesetzes von 2010) und Zahlstelle des Fonds gemäß dem Verwahrstellen- und Zahlstellenvertrag ernannt. Der Verwahrstellen- und Zahlstellenvertrag wurde auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

BNP Paribas Securities Luxemburg ist eine Zweigniederlassung von BNP Paribas Securities Services SCA, einer hundertprozentigen Tochtergesellschaft von BNP Paribas SA. BNP Paribas Securities Services SCA ist eine lizenzierte Bank, die in Frankreich als Société en Commandite par Actions (Kommanditgesellschaft auf Aktien) unter der Nr. 552 108 011 gegründet wurde, von der Autorité de Contrôle Prudentiel et de Résolution (ACPR) zugelassen wurde und von der Autorité des Marchés Financiers (AMF) beaufsichtigt wird. Ihre registrierte Adresse ist 3 rue d'Antin, 75002 Paris. Sie handelt als Verwahrstelle durch ihre Luxemburger Zweigniederlassung mit Sitz in 60, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg und wird von der CSSF beaufsichtigt.

Die Verwahrstelle führt drei Hauptaufgaben durch: (i) Aufsichtspflichten (wie in Artikel 34(1) des Gesetzes von 2010 definiert), (ii) Überwachung der Cashflows des Fonds (wie in Artikel 34(2) des Gesetzes von 2010 dargelegt) und (iii) Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds (wie in Artikel 34(3) des Gesetzes von 2010 dargelegt). Im Rahmen ihrer Aufsichtspflichten ist die Verwahrstelle verpflichtet:

- 1) zu gewährleisten, dass der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und die Annullierung von Anteilen im Namen des Fonds im Einklang mit dem Gesetz von 2010 und des Verwaltungsreglements erfolgen;
- 2) zu gewährleisten, dass der Wert der Anteile gemäß dem Gesetz von 2010 und des Verwaltungsreglements berechnet wird;
- 3) die Weisungen der Verwaltungsgesellschaft auszuführen, sofern diese nicht dem Gesetz von 2010 oder des Verwaltungsreglements widersprechen;
- 4) dafür Sorge zu tragen, dass bei Transaktionen mit den Vermögenswerten des Fonds das Entgelt innerhalb der üblichen Fristen an den Fonds gezahlt wird;
- 5) sicherzustellen, dass der Ertrag des Fonds gemäß dem Gesetz von 2010 und des Verwaltungsreglements zugeteilt wird.

Das vorrangige Ziel der Verwahrstelle ist es, die Interessen der Anteilhaber zu schützen, die stets Vorrang vor geschäftlichen Interessen haben.

Interessenkonflikte können auftreten, wenn der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft neben der Ernennung von BNP Paribas Securities Services, Zweigniederlassung Luxemburg, als Verwahrstelle gleichzeitig andere Geschäftsbeziehungen mit BNP Paribas Securities Services, Zweigniederlassung Luxemburg, pflegt.

Solche anderen Geschäftsbeziehungen können Dienstleistungen betreffen in Bezug auf:

- Outsourcing / Delegation von Middle- oder Backoffice-Funktionen (z. B. Handelsabwicklung, Positionsführung, Post-Trade-Anlagegrenzprüfung, Collateral Management, OTC-Bewertung, Fondsverwaltung inklusive Nettoinventarwertberechnung, Transferstelle, Fondshandelsdienstleistungen) wobei BNP Paribas Securities Services oder deren verbundene Unternehmen als Bevollmächtigte des Fonds / der Verwaltungsgesellschaft handeln, oder
- Auswahl der BNP Paribas Securities Services oder ihrer verbundenen Unternehmen als Gegenparteien oder Nebendienstleister in Bezug auf Devisenhandel, Wertpapierleihe, Überbrückungsfinanzierung.

Die Verwahrstelle muss sicherstellen, dass alle Transaktionen, die sich auf solche Geschäftsbeziehungen zwischen der Verwahrstelle und einem Unternehmen innerhalb der gleichen Gruppe wie die Verwahrstelle beziehen, zu marktüblichen Bedingungen durchgeführt werden und im Interesse der Anteilhaber liegen.

Um Interessenkonflikte zu vermeiden, hat die Verwahrstelle eine Richtlinie zur Verwaltung von Interessenkonflikten aufgestellt, die hauptsächlich Folgendes zum Ziel hat:

- die Identifizierung und Analyse potenzieller Interessenkonfliktsituationen;
- die Aufzeichnung, Verwaltung und Überwachung von Interessenkonfliktsituationen:
 - durch Stützen auf die dauerhaft installierten Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten, die Trennung von Pflichten, die Trennung von Berichtslinien, Insider-Listen für Mitarbeiter;
 - durch Umsetzen einer fallbasierten Verwaltung, um (i) die entsprechenden präventiven Maßnahmen zu ergreifen, z. B. das Anfertigen einer neuen Watchlist, das Implementieren einer neuen „chinesischen Mauer“ (d.h. durch die funktionelle und hierarchische Trennung der Erfüllung ihrer Depotpflichten von anderen Tätigkeiten), um sicherzustellen, dass die Geschäfte zu den marktüblichen Bedingungen ausgeführt werden, und/oder das Informieren der betreffenden Anteilhaber, oder um (ii) die Durchführung der Aktivitäten abzulehnen, die zu einem Interessenkonflikt führen;
 - durch Umsetzen einer deontologischen Politik;
 - durch Erstellen einer Liste von Interessenkonflikten, die es ermöglicht, eine Bestandsaufnahme der dauerhaft etablierten Maßnahmen zum Schutz der Interessen des Fonds vorzunehmen; oder
 - durch Einrichten interner Verfahren, z.B. in Bezug auf (i) die Ernennung von Serviceanbietern, die zu Interessenkonflikten führen kann, (ii) neue Produkte/Aktivitäten der Verwahrstelle, um Situationen zu erfassen, die einen Interessenkonflikt nach sich ziehen können.

Wenn solche Interessenkonflikte auftreten, unternimmt die Verwahrstelle alle angemessenen Anstrengungen, diese Konflikte (unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Verpflichtungen und Aufgaben) auf faire Weise zu lösen und sicherzustellen, dass der Fonds und seine Anteilhaber fair behandelt werden.

Die Verwahrstelle kann die Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds an Dritte delegieren, wobei diese Delegation den Bedingungen der geltenden Gesetze und -verordnungen und den Bestimmungen des Verwahrstelle - und Zahlstellenvertrages unterliegt. Der Prozess der Ernennung solcher Delegierter und deren fortwährende Beaufsichtigung folgt höchsten Qualitätsstandards und umfasst die Verwaltung von potenziellen Interessenkonflikten, die aus einer solchen Ernennung entstehen können. Diese Delegierten müssen effektiven aufsichtsrechtlichen Vorschriften (darunter Mindestkapitalanforderungen, Aufsicht im betreffenden Land und regelmäßige externe Prüfungen) für die Verwahrung von Finanzinstrumenten unterliegen. Die Haftung der Verwahrstelle darf von einer solchen Delegation nicht beeinträchtigt sein.

Ein potenzielles Interessenkonfliktrisiko kann in Situationen entstehen, in denen Delegierte neben der Beziehung durch die an sie delegierte Verwahrung weitere kommerzielle und/oder geschäftliche Beziehungen mit der Verwahrstelle eingehen oder haben.

Um das Entstehen eines solchen potenziellen Interessenkonflikts zu verhindern, hat die Verwahrstelle interne Richtlinien aufgestellt, denen zufolge solche kommerziellen und/oder geschäftlichen Beziehungen keinen Einfluss auf die Wahl der Delegierten oder auf die Überwachung der Leistung der Delegierten im Rahmen der Delegationsvereinbarung haben.

Eine Liste dieser Delegierten und Unterdelegierten für die Verwahrungsaufgaben ist unter http://securities.bnpparibas.com/files/live/sites/portal/files/contributed/files/Regulatory/Ucits_delegates_EN.pdf verfügbar. Diese Liste kann von Zeit zu Zeit aktualisiert werden. Aktualisierte Informationen zu den Verwahrungspflichten der Verwahrstelle, zur Delegation und Unterdelegation einschließlich einer vollständigen Liste aller (Unter-) Delegierten und damit verbundener Interessenkonflikte sind kostenlos auf Anfrage bei der Verwahrstelle erhältlich.

Anleger können auf Anfrage aktualisierte Informationen zu den Pflichten der Verwahrstelle und den Interessenkonflikten, die auftreten können, erhalten.

Die Verwahrstelle oder die Verwaltungsgesellschaft sind jeweils berechtigt, die Verwahrstellenbestellung jederzeit schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zu kündigen. Eine

Kündigung durch die Verwaltungsgesellschaft setzt voraus, dass eine Bank mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde die Pflichten und Funktionen als Verwahrstelle gemäß dem Verwaltungsreglement übernimmt. Falls eine Kündigung durch die Verwahrstelle erfolgt, wird die Verwaltungsgesellschaft innerhalb von zwei Monaten eine neue Verwahrstelle ernennen, welche die Pflichten und Funktionen als Verwahrstelle gemäß dem Verwaltungsreglement übernimmt. Bis zur Bestellung dieser neuen Verwahrstelle wird die bisherige Verwahrstelle zum Schutz der Interessen der Anteilhaber ihren Pflichten und Funktionen als Verwahrstelle vollumfänglich nachkommen.

Als Zahlstelle ist die Verwahrstelle für die Zahlung von Dividenden (falls vorhanden) an die Anteilhaber verantwortlich.

3. Verwaltung

Die Verwaltungsgesellschaft ist für die in Luxemburg gesetzlich erforderlichen, mit der Hauptverwaltung verbundenen allgemeinen Verwaltungsaufgaben, die Berechnung des Inventarwertes der Anteile der jeweiligen Teilfonds sowie die Buchführung zuständig.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die nachfolgend aufgeführten Aufgaben der Verwaltung zum Zwecke einer effizienteren Geschäftsführung an BNP Paribas Securities Services, Zweigniederlassung Luxemburg (die "Zentralverwaltungsstelle"), eine luxemburgische Kommanditgesellschaft auf Aktien, société en commandite par actions, mit Sitz in 60, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, übertragen:

- Buchhaltung;
- Versand der Finanzberichte und aller anderen, für die Anleger bestimmten Unterlagen sowie der Korrespondenzen in Luxemburg;
- Berechnung des Inventarwertes;

Die Haftung der Verwaltungsgesellschaft bleibt von der Übertragung von Aufgaben unberührt.

Die Verwaltungsgesellschaft agiert auch im Namen von anderen Investmentfonds. Die Namen dieser Investmentfonds werden in den Jahresabschlüssen des Fonds erwähnt.

4. Vermögensverwaltung

Die Verwaltungsgesellschaft hat im Hinblick auf die Verwaltung der jeweiligen Teilfondsvermögen Generali Investments Partners S.p.A. Società di gestione del risparmio, Zweigniederlassung Deutschland", Tunisstr. 19-23, D-50667 Köln, zum Vermögensverwalter bestellt. Zu den Aufgaben der Vermögensverwaltung gehört insbesondere die tägliche Umsetzung der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfondsvermögens, die Führung der Tagesgeschäfte der Vermögensverwaltung des Fonds sowie das Erbringen anderer damit verbundener Dienstleistungen. In diesem Zusammenhang ist der Vermögensverwalter unter anderem mit der Anlageentscheidung und der Ordererteilung beauftragt. Der Vermögensverwalter hat dabei die Grundsätze der Anlagepolitik, die Anlagebeschränkungen der jeweiligen Teilfonds, wie sie in diesem Verkaufsprospekt und dem Verwaltungsreglement beschrieben sind, sowie die gesetzlichen Anlagebeschränkungen einzuhalten. Insbesondere müssen die Verwaltungsgesellschaft und der Vermögensverwalter stets im Einklang mit den Regelungen des CSSF-Zirkulars 14/592 über Leitlinien der ESMA zu börsengehandelten Indexfonds (Exchange-Traded Funds, ETF) und anderen OGAW-Themen (das "CSSF-Zirkular 14/592") handeln. Der Vermögensverwalter kann sich unter seiner Verantwortung und Kontrolle sowie zu seinen Kosten im Rahmen seiner Aufgaben eines Anlageberaters bedienen.

INVENTARWERT UND BEWERTUNG

Das Netto-Fondsvermögen wird nach folgenden Grundsätzen berechnet:

Die flüssigen Mittel werden zu ihrem Nennwert zuzüglich anteiliger Zinsen bewertet.

Festgelder mit einer Ursprungslaufzeit von mehr als 30 Tagen können mit dem jeweiligen Renditekurs bewertet werden.

Wertpapiere bzw. Geldmarktinstrumente, die an einer Börse amtlich notiert sind, werden zum letzten verfügbaren bezahlten Kurs bewertet. Wertpapiere bzw. Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse notiert sind, die aber an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, werden zu dem Kurs bewertet, der nicht geringer als der Geldkurs und nicht höher als der Briefkurs zur Zeit der Bewertung sein darf und den die Verwaltungsgesellschaft für den bestmöglichen Kurs hält, zu dem die Wertpapiere bzw. Geldmarktinstrumente verkauft werden können.

Wertpapiere bzw. Geldmarktinstrumente, die weder an einer Börse amtlich notiert noch an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, werden zu ihrem jeweiligen Verkehrswert, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbar bewertungsregeln festlegt, bewertet.

Optionen werden grundsätzlich zu den letzten verfügbaren Börsenkursen bzw. Maklerpreisen bewertet. Sofern ein Bewertungstag gleichzeitig Abrechnungstag einer Option ist, erfolgt die Bewertung der entsprechenden Option zu ihrem jeweiligen Schlussabrechnungspreis ("settlement price").

Zielfondsanteile werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Inventarwert gegebenenfalls unter Berücksichtigung einer Rücknahmegebühr bewertet.

Der Inventarwert pro Anteil jedes Teilfonds wird in Luxemburg an jedem Tag, an dem die Banken in Luxemburg und München gewöhnlich geöffnet sind ("Bewertungstag"), berechnet. Die Berechnung erfolgt durch Teilung des Netto-Fondsvermögens (Fondsvermögen abzüglich Verbindlichkeiten) eines Teilfonds durch die Zahl der sich zum Zeitpunkt der Berechnung im Umlauf befindlichen Anteile dieses Teilfonds.

Beispiel:

Netto-Teilfondsvermögen 500.000.000,- Euro

Zahl der umlaufenden Anteile

10.000.000 Stück

Inventarwert pro Anteil 50,- Euro

(= Rücknahmepreis)

Weitere Informationen zur Berechnung des Inventarwertes pro Anteil sind in Artikel 9 des Verwaltungsreglements enthalten.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Berechnung des Anteilwertes sowie die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen, und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber gerechtfertigt ist. Weitere Einzelheiten sind in Artikel 10 des Verwaltungsreglements geregelt.

AUSGABE UND RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Die Ausgabe der Anteile der einzelnen Teilfonds erfolgt zum Ausgabepreis (Inventarwert pro Anteil plus Ausgabeaufschlag), die Rücknahme zum Inventarwert pro Anteil. Für die Teilfonds kann ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5% berechnet werden. Derzeit wird ein Ausgabeaufschlag von 5% erhoben. Der Ausgabepreis je Anteil entspricht daher dem Inventarwert pro Anteil zuzüglich des Ausgabeaufschlages von 5%, welcher zugunsten der mit dem Vertrieb der Anteile betrauten Stelle(n) erhoben wird.

Beispiel:

Inventarwert pro Anteil 50,00 Euro

Ausgabeaufschlag
von 5% 2,50 Euro

Ausgabepreis pro Anteil 52,50 Euro

Zeichnungsanträge, welche bis spätestens 12.00 Uhr an einem Luxemburger Bankarbeitstag bei der Zentralverwaltungsstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des am nächsten Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwerts je Anteil, zuzüglich eines eventuellen Ausgabeaufschlags, abgerechnet. Zeichnungsanträge, welche nach 12.00 Uhr an einem Luxemburger Bankarbeitstag bei der vorgenannten Stelle eingegangen sind, werden auf Grundlage des am übernächsten Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwerts je Anteil, zuzüglich eines eventuellen Ausgabeaufschlags, abgerechnet.

Erfolgt die Zeichnungsanträge über eine Zahl-, Vertriebs oder Depotstelle, so können andere – frühere – Orderannahmefristen Anwendung finden. Es ist den Vertriebsstellen nicht gestattet, Zeichnungsanträge zurückzuhalten, um persönlich von den Kursänderungen zu profitieren. Anleger

sollten sich bewusst sein, dass sie an Tagen, an welchen eine Vertriebsstelle für den Geschäftsverkehr geschlossen ist, unter Umständen keine Anteile über diese Vertriebsstelle erwerben können.

Der Ausgabepreis innerhalb von zwei (2) Bewertungstagen nach Eingang des Zeichnungsantrages (unter Einschluss des Tages des Eingangs des Zeichnungsantrages) bei der Verwahrstelle oder einer der in diesem Prospekt aufgeführten Zahlstellen in der Fondswährung des betreffenden Teilfonds, welche im Prospekt festgelegt ist, zu zahlen.

Die Anteile werden unverzüglich nach Eingang des Ausgabepreises bei der Verwahrstelle Verwahrstelle im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft von der Verwahrstelle zugeteilt und unverzüglich in entsprechender Höhe auf die Käufer übertragen.

Alle Anteile eines Teilfonds haben gleiche Rechte. Die Anteile werden in Form von Globalzertifikaten ausgegeben und den Anteilserwerbern auf den von diesen anzugebenden Depots gutgeschrieben, sobald der Ausgabepreis für die zu erwerbenden Anteile bei der Verwahrstelle eingegangen ist. Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.

Alle Anteile werden als Inhaberanteile ausgegeben.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit für jeden Teilfonds nach eigenem Ermessen die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen, wenn es sich bei den Käufern um natürliche oder juristische Personen handelt, die in bestimmten Ländern oder Gebieten wohnhaft oder eingetragen sind. Die Verwaltungsgesellschaft kann auch natürliche oder juristische Personen vom Erwerb von Anteilen ausschließen, falls eine solche Maßnahme zum Schutz der Anteilinhaber eines Teilfonds oder des Fonds selbst notwendig werden sollte. Sie kann aus eigenem Ermessen jeden Zeichnungsantrag auf Erwerb von Anteilen zurückweisen oder Anteile gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, die von Anteilhabern gehalten werden, welche vom Erwerb oder Besitz von Anteilen ausgeschlossen sind („**Nicht-Berechtigte Personen**“).

Da der Fonds in den Vereinigten Staaten weder gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner jeweils geltenden Fassung noch nach dem United States Investment Company Act von 1940 in seiner jeweils geltenden Fassung registriert worden ist, dürfen die Anteile weder direkt noch indirekt in den Vereinigten Staaten, ihren Territorien und Besitztümern oder in Gebieten, in denen sie Hoheitsrechte ausüben, oder Personen, die US-amerikanische Staatsangehörige oder Gebietsansässige sind (im Folgenden „**US-Personen**“) angeboten oder verkauft werden. Deshalb kann der Fonds von jedem Zeichner alle Angaben verlangen, die seiner Ansicht nach für die Entscheidung, ob es sich bei der betreffenden Person um eine Nicht-Berechtigte-Person oder eine US-Person handelt oder in Zukunft handeln könnte, erforderlich sind.

Die Übertragung von Anteilen eines Teilfonds auf eine Nicht-Berechtigte Personen oder eine US-Person ist nicht gestattet.

Die Anteilinhaber sind berechtigt, an jedem Bewertungstag die Rücknahme ihrer Anteile zum Inventarwert pro Anteil, zu verlangen.

Rücknahmeanträge, welche bis spätestens 12.00 Uhr an einem Luxemburger Bankarbeitstag bei der Zentralverwaltungsstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des am nächsten Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwerts je Anteil, abzüglich einer eventuellen Rücknahmegebühr, abgerechnet. Rücknahmeanträge, welche nach 12.00 Uhr an einem Luxemburger Bankarbeitstag bei der vorgenannten Stelle eingegangen sind, werden auf Grundlage des am übernächsten Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwertes je Anteil, abzüglich einer eventuellen Rücknahmegebühr, abgerechnet.

Erfolgt die Rücknahmeanträge über eine Zahl-, Vertriebs oder Depotstelle, so können andere – frühere – Orderannahmefristen Anwendung finden. Es ist den Vertriebsstellen nicht gestattet, Rücknahmeanträge zurückzuhalten, um persönlich von den Kursänderungen zu profitieren. Anleger sollten sich bewusst sein, dass sie an Tagen, an welchen eine Vertriebsstelle für den Geschäftsverkehr geschlossen ist, unter Umständen keine Anteile über diese Vertriebsstelle zur Rücknahme einreichen können.

Die Auszahlung erfolgt spätestens drei Bewertungstage nach Eingang des Rücknahmeantrages (unter Einbeziehung des Tages des Eingangs des Rücknahmeantrages) gegen Ausbuchung der entsprechenden Anteile. Der Rücknahmepreis wird in der Fondswährung des jeweiligen Teilfonds vergütet. Mit Auszahlung des Rücknahmepreises erlischt der entsprechende Anteil.

Zahlungen des Rücknahmepreises sowie sonstige Zahlungen erfolgen über die Verwahrstelle oder die Zahlstellen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, nach vorheriger Genehmigung durch die Verwahrstelle, umfangreiche Rücknahmen erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte ohne Verzögerung unter Wahrung der Interessen der Anteilhaber verkauft wurden. Nähere Einzelheiten sind in Artikel 11 des Verwaltungsreglements enthalten. Sie ist außerdem ermächtigt, die Berechnung des Anteilwertes sowie die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber rechtfertigen, insbesondere wenn die Verwaltungsgesellschaft über Fondsanlagen nicht verfügen kann oder es ihr unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Anteilwertes ordnungsgemäß durchzuführen oder wenn im Falle eines Dach-Teilfonds die Rücknahmepreise eines erheblichen Teils der Investmentanteile nicht verfügbar sind. Die Voraussetzungen, unter denen die Rücknahme von Anteilen wegen der Einstellung der Berechnung des Anteilwertes ausgesetzt werden kann, sind in Art. 10 des Verwaltungsreglements näher beschrieben.

Es ist vorgesehen, aus dem Ergebnis des Geschäftsjahres eine jährliche Ausschüttung vorzunehmen. Hierbei ist beabsichtigt, den überwiegenden Teil der ordentlichen Nettoerträge der jeweiligen Teilfonds auszuschütten. Daneben können die realisierten Kapitalgewinne, wie auch die nicht realisierten Werterhöhungen sowie Kapitalgewinne aus den Vorjahren zur Ausschüttung gelangen. Die Auszahlung der Ausschüttung erfolgt am 15. März eines jeden Jahres, sofern dieser Tag ein Bewertungstag ist. Im Falle, wo der 15. März eines Jahres kein Bewertungstag ist, erfolgt die Auszahlung der Ausschüttung an dem nächstfolgenden Tag, der ein solcher Bewertungstag ist.

Die Verwaltungsgesellschaft weist alle Anteilhaber ausdrücklich darauf hin, dass ein Anteilsinhaber nur dann vollständig und umfassend seine Rechte als Anteilsinhaber des Fonds direkt gegenüber dem Fonds wahrnehmen und ausüben kann, sofern dieser Anteilsinhaber selbst unter seinem eigenen Namen im Anteilsregister des Fonds eingetragen ist. In dem Fall, dass der Anteilsinhaber durch eine andere Person investiert ist, welche in eigenem Namen aber auf Rechnung des Anteilsinhabers agiert, ist es möglich, dass der Anteilsinhaber seine Rechte gegenüber dem Fonds nicht selbst ausüben und wahrnehmen kann. Jedem Anteilsinhaber oder potentiell Investor des Fonds wird hiermit angeraten, sich vollumfänglich hinsichtlich seiner Rechte und Pflichten für die Investition in den Fonds bei seinem wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Berater zu informieren.

UMTAUSCH VON ANTEILEN

Der Anteilhaber kann den Antrag auf vollständigen oder teilweisen Umtausch seiner Anteile in Anteile eines anderen Teilfonds des Fonds einreichen.

Umtauschanträge, welche bis spätestens 12.00 Uhr an einem Luxemburger Bankarbeitstag bei der Zentralverwaltungsstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des am nächsten Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwerts je Anteil, abzüglich einer eventuellen Umtauschgebühr, abgerechnet. Umtauschanträge, welche nach 12.00 Uhr an einem Luxemburger Bankarbeitstag bei der vorgenannten Stelle eingegangen sind, werden auf Grundlage des am übernächsten Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwerts je Anteil, abzüglich einer eventuellen Umtauschgebühr, abgerechnet.

Es kann eine Umtauschgebühr von bis zu 2%, berechnet auf den Inventarwert der Anteile des Teilfonds, in den umgetauscht wird, erhoben werden. Derzeit wird keine Umtauschprovision erhoben.

Erfolgt die Umtauschanträge über eine Zahl-, Vertriebs oder Depotstelle, so können andere – frühere – Orderannahmefristen Anwendung finden. Es ist den Vertriebsstellen nicht gestattet, Umtauschanträge zurückzuhalten, um persönlich von den Kursänderungen zu profitieren. Anleger sollten sich bewusst sein, dass sie an Tagen, an welchen eine Vertriebsstelle für den Geschäftsverkehr geschlossen ist, unter Umständen keine Anteile über diese Vertriebsstelle zum Umtausch einreichen können.

MARKET TIMING

Die Verwaltungsgesellschaft erlaubt kein "Market Timing" (das unerlaubte Ausnutzen von Wertunterschieden bei Anlagefonds durch kurzfristigen und systematischen Handel mit Anteilen). Die Verwaltungsgesellschaft behält sich daher das Recht vor, die nach ihrem Ermessen verdächtigen Zeichnungs- und Umtauschanträge abzulehnen sowie angebrachte, zum Schutz der übrigen Anleger dienende Maßnahmen zu ergreifen.

INFORMATION AN DIE ANTEILINHABER

Die jährlichen geprüften Jahresberichte werden den Anteilhabern innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle sowie bei den jeweiligen Zahlstellen und der Vertriebsstelle zur Verfügung gestellt. Halbjahresberichte werden innerhalb von zwei Monaten nach Ende der Periode, auf welche sie sich beziehen, in entsprechender Form zur Verfügung gestellt.

Die Verwaltungsgesellschaft wird im Jahresbericht und Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und ggf. der Rücknahmeabschläge angeben, die dem jeweiligen Teilfonds im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rückgabe von Anteilen an anderen Investmentvermögen berechnet worden sind, sowie die Vergütung angeben, die dem jeweiligen Teilfonds von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft oder einer anderen Investmentgesellschaft einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im jeweiligen Teilfonds gehaltenen Anteile berechnet wurde.

Nähere Informationen über Ausgabe und Rücknahme von Anteilen eines jeden Teilfonds, das Verwaltungsreglement und die ausführlichen Jahres- und Halbjahresberichte sowie die Verkaufsunterlagen erhalten Sie bei der Verwaltungsgesellschaft, bei der Verwahrstelle und bei den jeweiligen Zahlstellen und der Vertriebsstelle.

Darüber hinaus liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen am Sitz der Verwaltungsgesellschaft während der normalen Geschäftszeiten zur Einsicht vor:

- der geltende Vermögensverwaltungsvertrag zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem jeweiligen Vermögensverwalter, sofern ein externer Vermögensverwalter ernannt wurde;
- der geltende Dienstleistungsvertrag zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Zentralverwaltungsstelle BNP Paribas Securities Services, Zweigniederlassung Luxemburg;
- der geltende Verwahrstelle - und Zahlstellenvertrag zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank.

DAUER UND AUFLÖSUNG DES FONDS

Der Fonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Der Fonds kann jederzeit durch die Verwaltungsgesellschaft aufgelöst werden.

Eine Auflösung erfolgt zwingend in folgenden Fällen:

- wenn die Verwahrstellenbestellung gekündigt wird, ohne dass eine neue Verwahrstellenbestellung innerhalb der gesetzlichen oder vertraglichen Fristen erfolgt;
- wenn die Verwaltungsgesellschaft in Konkurs geht oder aus irgendeinem Grund aufgelöst wird;
- wenn das Fondsvermögen während mehr als sechs Monaten unter einem Viertel der Mindestgrenze gemäß Artikel 1 des Verwaltungsreglements bleibt;
- in anderen, im Gesetz von 2010 vorgesehenen Fällen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Teilfonds jederzeit, auf bestimmte Zeit errichtete Teilfonds auch vor Ablauf ihrer Laufzeit auflösen, insbesondere in den Fällen einer wesentlichen Veränderung wirtschaftlicher und/oder politischer Rahmenbedingungen, im Interesse einer wirtschaftlichen Rationalisierung oder dann, wenn das Fondsvermögen eines Teilfonds unter eine Mindestgrenze absinkt, welche die Verwaltungsgesellschaft als Untergrenze für ein wirtschaftlich effizientes Management des entsprechenden Teilfonds ansieht.

Die Auflösung des Fonds oder eines Teilfonds wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von der Verwaltungsgesellschaft im RESA und mindestens drei Tageszeitungen, welche eine angemessene Auflage erreichen, bekannt gemacht. Eine dieser Tageszeitungen muss in Luxemburg herausgegeben werden. Wenn ein Tatbestand eintritt, der zur Liquidation des Fonds oder eines Teilfonds führt, wird die Ausgabe von Anteilen des Fonds bzw. des Teilfonds eingestellt. Die Rücknahme von Anteilen bleibt insoweit möglich, als die Gleichbehandlung der Anleger sichergestellt wird. Die Verwahrstelle wird den Liquidationserlös abzüglich der Liquidationskosten und -honorare, auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls der von ihr oder der Verwahrstelle im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde ernannten Liquidatoren unter die Anteilhaber im Verhältnis ihrer jeweiligen Anteile verteilen. Liquidationserlöse, die zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Anteilhabern nicht eingefordert worden sind, werden, soweit dann gesetzlich notwendig, in Euro umgerechnet und von der Verwahrstelle für Rechnung der berechtigten Anteilhaber nach Abschluss

des Liquidationsverfahrens bei der *Caisse de Consignations* in Luxemburg hinterlegt, wo diese Beträge verfallen, wenn sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist dort angefordert werden.

Weder Anteilinhaber noch deren Erben bzw. Rechtsnachfolger können die Auflösung und/oder Teilung des Fonds oder eines Teilfonds beantragen.

VERSCHMELZUNG UND LIQUIDATION VON TEILFONDS

Die Verwaltungsgesellschaft kann gemäß nachfolgender Bedingungen jederzeit beschließen, einen oder mehrere Teilfonds des Fonds in einen anderen Teilfonds desselben Fonds oder in einen Teilfonds eines anderen Fonds einzubringen bzw. den Fonds oder einen Teilfonds zu liquidieren:

- sofern der Nettovermögenswert eines Teilfonds an einem Bewertungstag unter einen Betrag gefallen ist, welcher als Mindestbetrag erscheint, um diesen Teilfonds in wirtschaftlich sinnvoller Weise zu verwalten;
- sofern es wegen einer wesentlichen Änderung im wirtschaftlichen oder politischen Umfeld oder aus Ursachen wirtschaftlicher Rentabilität nicht als wirtschaftlich sinnvoll erscheint, diesen Teilfonds zu verwalten.

Eine solche Einbringung ist nur insofern vollziehbar wie die Anlagepolitik des einzubringenden Teilfonds nicht gegen die Anlagepolitik des aufnehmenden Teilfonds verstößt.

Der Beschluss der Verwaltungsgesellschaft zur Einbringung bzw. Liquidation eines oder mehrerer Teilfonds wird entsprechend den Bestimmungen von Artikel 16 des Verwaltungsreglements veröffentlicht.

Die Anteilinhaber des einzubringenden Teilfonds haben während 30 Tagen das Recht, ohne Kosten die Rücknahme aller oder eines Teils ihrer Anteile zum einschlägigen Anteilwert nach dem Verfahren, wie es in Artikel 11 des Verwaltungsreglements beschrieben ist, zu verlangen. Die Anteile von Anteilhabern, welche die Rücknahme ihrer Anteile nicht verlangt haben, werden auf der Grundlage der Anteilwerte des dem Tag des Inkrafttretens der Einbringung vorangegangenen Bewertungstages, durch Anteile des aufnehmenden Teilfonds ersetzt. Gegebenenfalls werden Bruchanteile ausgegeben.

Im Übrigen gelten für eine Einbringung, Fusion oder Liquidierung von Teilfonds oder des Fonds die Vorschriften des Gesetzes von 2010.

VERÖFFENTLICHUNG VON AUSGABE- UND RÜCKNAHMEPREIS

Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis eines jeden Teilfonds sind jeweils bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und den Zahlstellen verfügbar.

Außerdem werden die Ausgabe- und Rücknahmepreise börsentäglich in den Kursspalten größerer Börsen-Pflichtpublikationen veröffentlicht.

KOSTEN UND STEUERN DES FONDS

Die Teilfonds haben folgende Kosten und Steuern zu tragen:

- alle Steuern, die auf die Fondsvermögen, deren Erträge und Aufwendungen zu Lasten der Teilfonds erhoben werden;
- eine Verwaltungsvergütung von bis zu 1,20 p.a., die täglich auf das Netto-Teilfondsvermögen des vorangegangenen Bewertungstages zu berechnen und monatlich nachträglich auszuzahlen ist;
- eine Vergütung für die Verwahrstelle und die Zentralverwaltungsstelle von insgesamt bis zu 0,05 Prozent p.a., die täglich auf das Netto-Teilfondsvermögen des vorangegangenen Bewertungstages zu berechnen und monatlich nachträglich auszuzahlen ist;
- übliche Courtage und Bankgebühren insbesondere Effektenprovisionen, die für Geschäfte mit Investmentanteilen und sonstigen Vermögenswerten des entsprechenden Teilfondsvermögens sowie mit Währungs- und Wertpapiersicherungsgeschäften anfallen;
- Honorare der Wirtschaftsprüfer;
- die banküblichen Gebühren ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Investmentanteile im Ausland;
- Kosten der für die Anteilinhaber bestimmten Veröffentlichungen;

- Kosten für die Werbung und solche, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und Verkauf von Anteilen anfallen;
- Kosten der Vorbereitung und Erstellung sowie der Hinterlegung und Veröffentlichung des Verwaltungsreglements sowie anderer Dokumente, die Teilfonds betreffen, einschließlich Anmeldungen zur Registrierung, Prospekte oder schriftliche Erläuterungen bei sämtlichen Aufsichtsbehörden und Börsen (einschließlich örtlichen Wertpapierhändlervereinigungen), welche im Zusammenhang mit dem Teilfonds oder dem Anbieten der Anteile vorgenommen werden müssen, die Druck- und Vertriebskosten der Jahres- und Halbjahresberichte für die Anteilinhaber in allen notwendigen Sprachen, sowie Druck- und Vertriebskosten von sämtlichen weiteren Berichten und Dokumenten, welche gemäß den anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen der genannten Behörden notwendig sind, die Gebühren an die jeweiligen Repräsentanten im Ausland, sowie sämtliche Verwaltungsgebühren;
- sämtliche Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten mit Ausnahme von Ausgabeaufschlägen und Rücknahmeabschlägen bei Anteilen von Zielfonds, die von der Verwaltungsgesellschaft selbst oder von einer anderen Gesellschaft, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, verwaltet werden; und
- sämtliche Kosten im Zusammenhang mit Wertpapierverleihgeschäften (Vermittlungsgebühr und Transaktionskosten).

Die Gründungskosten, die sich auf ungefähr 75.000,- Euro belaufen, wurden zunächst von der Verwaltungsgesellschaft getragen und dann über einen Zeitraum, der sich über das erste Geschäftsjahr erstreckte, den jeweiligen Teilfondsvermögen anteilmäßig durch die Verwaltungsgesellschaft in Rechnung gestellt.

Das Fondsvermögen unterliegt im Großherzogtum Luxemburg einer "taxe d'abonnement" von jährlich 0,05%, welche vierteljährlich auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Netto-Fondsvermögen zahlbar ist. Diese Steuer entfällt für den Teil des Fondsvermögens, der in Anteilen solcher anderer Organismen für gemeinsame Anlagen angelegt ist, welche bereits der taxe d'abonnement nach den einschlägigen Bestimmungen des Luxemburger Rechts unterworfen sind.

Die Einkünfte des Fonds können in Ländern, in denen das Fondsvermögen angelegt ist, der Quellenbesteuerung unterworfen werden. In solchen Fällen sind weder Verwahrstelle noch Verwaltungsgesellschaft zur Einholung von Steuerbescheinigungen verpflichtet.

Interessenten sollten sich über Gesetze und Verordnungen, die für die Zeichnung, den Kauf, den Besitz, den Rückkauf und den Verkauf von Anteilen Anwendung finden, informieren und, falls angebracht, beraten lassen.

Bei den Zielfonds können den Anteilhabern von Dach-Teilfonds mittelbar oder unmittelbar Gebühren, Kosten, Steuern, Provisionen und sonstige Aufwendungen belastet werden. Insofern kann eine Mehrfachbelastung mit Verwaltungsvergütung, Verwahrstellenvergütung, Kosten der Wirtschaftsprüfer sowie sonstiger Kosten und Gebühren eintreten. Die genannten Kosten werden in den jeweiligen Jahresberichten aufgeführt.

Erwirbt die Verwaltungsgesellschaft im Hinblick auf einen Teilfonds Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen der anderen OGAW und/oder anderen OGA durch den Teilfonds keine Gebühren berechnen.

Soweit einzelne Teilfonds in Zielfonds anlegen, welche von anderen Gesellschaften aufgelegt und/oder verwaltet werden, sind ggf. der jeweilige Ausgabeaufschlag bzw. eventuelle Rücknahmegebühren zu berücksichtigen.

Bei Anlage eines wesentlichen Teils des Nettovermögens eines Teilfonds in Anteilen anderer OGAW und/oder sonstiger OGA darf der Gesamtbetrag der vom Teilfonds sowie vom OGAW und/oder sonstigen OGA, in die die Verwaltungsgesellschaft das Teilfondsvermögen zu investieren beabsichtigt, zu tragenden Verwaltungsgebühren 4% des der Verwaltung unterstehenden Vermögens nicht überschreiten.

Im Übrigen ist in allen anderen Fällen zu berücksichtigen, dass zusätzlich zu den Kosten, welche auf das Fondsvermögen der jeweiligen Teilfonds gemäß den Bestimmungen dieses Prospektes und des Verwaltungsreglements erhoben werden, Kosten für die Verwaltung der Zielfonds, in welchen die einzelnen Teilfonds anlegen, auf das Fondsvermögen dieser Zielfonds erhoben werden und somit eine Mehrfachbelastung mit gleichartigen Kosten erfolgen kann.

Die maximale Höhe des Anteils der Verwaltungsgebühren, die dem Teilfondsvermögen sowie dem OGAW und/oder anderen OGA, in die das Teilfondsvermögen investiert wird, belastet werden, ist dem Jahresbericht des Fonds zu entnehmen.

UNBARE ZUWENDUNGEN (SOFT COMMISSIONS)

Die Verwaltungsgesellschaft und/oder der Vermögensverwalter können, vorbehaltlich der anwendbaren Gesetze und Vorschriften, berechtigt sein, unbare Zuwendungen („Soft Commissions“) in Form von zusätzlichen Waren und Dienstleistungen wie Beratung und Forschung, informationstechnisches Material in Verbindung mit spezialisierter Software, Leistungsmethoden und Instrumente zur Preisfestsetzung, Abonnements von Finanzinformationen oder Kalkulationsanbietern entgegen zu nehmen. Vermittler (*Broker*), die der Verwaltungsgesellschaft und/oder dem Vermögensverwalter zusätzliche Waren und Dienstleistungen zur Verfügung stellen, können Aufträge für Geschäfte des Fonds erhalten. Die nachfolgenden Waren und Dienstleistungen sind ausdrücklich von diesen Soft Commissions ausgenommen: Reisekosten, Übernachtungskosten, Bewirtungskosten, Waren und Dienstleistungen für die laufende Unterhaltung der Verwaltung, der Büroräume, der Büroausstattung, Personalkosten, den Bürogehältern und allen finanziellen Belastungen. Die von der Verwaltungsgesellschaft und/oder des Vermögensverwalters erhaltenen Soft Commissions-Dienstleistungen werden zusätzlich und nicht anstelle der zu erbringenden Leistungen durch die Verwaltungsgesellschaft und/oder den Vermögensverwalter erbracht und die Vergütung für die Verwaltungsgesellschaft und/oder den Vermögensverwalter werden nicht aufgrund des Erhalts von diesen Soft Commissions reduziert. Die Verwaltungsgesellschaft und/oder der Vermögensverwalter werden bei der Nutzung eines Vermittlers (*Brokers*), der Soft Commissions-Dienstleistungen erbringt, diesen nur auf der Basis nutzen, dass es sich nicht um eine natürliche Person handelt und der Vermittler (*Broker*) die relevanten Geschäfte durch die bestmögliche Ausführung tätigt und dass es keinen vergleichbaren Preisnachteil bei der Nutzung dieses Vermittlers (*Brokers*) geben wird. Die Verwaltungsgesellschaft und/oder der Vermögensverwalter oder mit ihnen verbundene Personen dürfen keinen persönlichen Vorteil aus jeglichen von Vermittlern (*Brokern*) und Händlern erhaltenen finanziellen Gegenleistungen ziehen. Der Vermögensverwalter wird der Verwaltungsgesellschaft die Details der tatsächlich erhaltenen Soft Commissions auf jährlicher Basis mitteilen. Diese Informationen werden in die Jahresberichte des Fonds aufgenommen.

KOOPERATIONSVEREINBARUNGEN

Vorbehaltlich der anwendbaren Gesetze und Vorschriften können die Vertriebsstellen einen Teil ihrer Gebühren an Untervertriebsstellen, Händler, andere Vermittler oder Einheiten, mit denen sie eine Vertriebsvereinbarung abgeschlossen haben, oder an oder zu Gunsten eines Anteilinhabers oder potenziellen Anteilinhabers umverteilen.

Die Vertriebsstellen können auch auf Verhandlungsbasis private Vereinbarungen (sogenannte „Kooperationsvereinbarungen“ mit dem Vermögensverwalter als Partei einer solchen Vereinbarung) mit einer Untervertriebsstelle, einem Händler, einem Vermittler, einer Einheit, einem Anteilinhaber oder einem potenziellen Anteilinhaber (oder dessen Stellvertreter) treffen, nach der die Vertriebsstellen ermächtigt sind, Zahlungen an oder zu Gunsten einer solchen Untervertriebsstelle, eines Händlers, eines Vermittlers, einer Einheit, eines Anteilinhabers oder eines potentiellen Anteilinhabers zu leisten, die eine Rückvergütung oder einen Rabatt auf alle oder einen Teil der vom Fonds an den Vermögensverwalter gezahlten Gebühren darstellen, sofern diese Kooperationsvereinbarungen mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften in Einklang stehen.

Vorbehaltlich den anwendbaren Gesetze und Vorschriften kann der Vermögensverwalter zusätzlich einen Teil seiner Verwaltungsvergütung an die Vertriebsstellen, Händler, andere Vermittler oder Einheiten umverteilen, die den Vermögensverwalter direkt oder indirekt bei der Erfüllung seiner Pflichten gegenüber den Teilfonds oder deren Anteilhabern unterstützen oder ihnen gegenüber Dienstleistungen erbringen.

Der Vermögensverwalter kann auf Verhandlungsbasis private Vereinbarungen („sogenannte „Kooperationsvereinbarungen“) mit einer Vertriebsstelle, einem Händler, anderen Vermittlern, einer Einheit, einem Anteilinhaber oder potentiellen Anteilhabern (oder deren Stellvertretern) treffen, die den Vermögensverwalter ermächtigen, Zahlungen an oder zu Gunsten einer solchen Vertriebsstelle, eines Händlers, eines Vermittlers, einer Einheit, eines Anteilinhabers oder potentiellen Anteilhabers zu leisten, die eine Rückvergütung oder einen Rabatt auf alle oder einen Teil der vom Fonds an den Vermögensverwalter gezahlten Gebühren darstellen, sofern diese Kooperationsvereinbarungen mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften in Einklang stehen.

Aus dem oben Beschriebenen folgt, dass die effektiven Nettogebühren, die von einem Anteilinhaber als zahlbar erachtet werden, der gemäß einer oben beschriebenen Vereinbarung berechtigt ist einen Rabatt zu erhalten, geringer sein können, als die von einem Anteilinhaber als zahlbar zu erachtenden Gebühren, der nicht an einer solchen Vereinbarung beteiligt ist. Diese Vereinbarungen spiegeln Bedingungen wider, die privat zwischen anderen Parteien als dem Fonds vereinbart werden und – dies sei zur Klarstellung erwähnt – die Verwaltungsgesellschaft kann nicht und ist auch nicht dazu verpflichtet, die Gleichbehandlung der Anteilinhaber durch andere Einheiten, einschließlich der von ihr bestellten Dienstleister, durchzusetzen.

INFORMATIONSPFLICHTEN NACH DEM COMMON REPORTING STANDARD

Bezugnahmen auf den „Fonds“ sind als Bezugnahme auf die Verwaltungsgesellschaft, handelnd für Rechnung des Fonds, zu verstehen, es sei denn, es ergibt sich aus dem Zusammenhang etwas anderes.

Der Fonds unterliegt den Bestimmungen des CRS Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/107/EU des Rates, die wiederum auf dem Common Reporting Standard ("**CRS**") der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ("**OECD**") basiert. Das CRS Gesetz regelt in Luxemburg den seit dem 1. Januar 2016 geltenden automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten innerhalb der Europäischen Union und setzt die von Luxemburg unterzeichnete Multilaterale Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch im Rahmen des CRS der OECD um.

Der Fonds sollte voraussichtlich als Meldendes Finanzinstitut unter dem CRS Gesetz behandelt werden. Als solches wird der Fonds ungeachtet anderer in der Fondsdokumentation beschriebener Vorschriften zum Datenschutz ab dem 30. Juni 2017 dazu verpflichtet sein, jährlich der Luxemburger Finanzbehörde bestimmte personenbezogene und finanzielle Informationen zu melden. Diese umfassen unter anderem die Identifikation von Beteiligungen durch und Zahlungen an (i) Meldepflichtige Personen (*Personnes devant faire l'objet d'une déclaration*) und (ii) Beherrschende Personen (*Personnes détenant le contrôle*), von Passiven Nicht-Finanzinstituten (*ENF passive*), die wiederum selbst Meldepflichtige Personen sind. Die zu meldenden Informationen sind abschließend in Artikel 4 des CRS Gesetzes aufgeführt ("**Informationen**") und umfassen persönliche Daten hinsichtlich Meldender Personen.

Die Anleger sind verpflichtet, dem Fonds die notwendigen Informationen samt erforderlichen schriftlichen Belegen zur Verfügung zu stellen. Die Anleger werden hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Fonds als für die Datenverarbeitung verantwortliche Person die Informationen zum Zwecke des CRS Gesetzes gebraucht.

Der Fonds ist verantwortlich für den Umgang mit personenbezogenen Daten. Jeder Anleger hat ein Recht auf Zugang zu den an die Luxemburger Finanzbehörde weitergeleiteten Daten. Er kann diese falls notwendig korrigieren. Jegliche Daten, über die der Fonds verfügt, werden in Übereinstimmung mit den in Luxemburg jeweils geltenden Vorschriften zum Schutz persönlicher Daten behandelt. Weitere Details befinden sich unten im Abschnitt „Datenschutz“.

Die Anleger werden zudem darüber informiert, dass die Informationen in Bezug auf Meldepflichtige Personen im Sinne des CRS Gesetzes jährlich der Luxemburger Finanzbehörde übermittelt werden. Insbesondere werden Meldepflichtige Personen darüber informiert, dass sie über bestimmte von ihnen ausgeführte Operationen durch Kontoauszüge informiert werden und dass Teile dieser Informationen als Grundlage für die jährliche Mitteilung an die Luxemburger Finanzbehörde dienen.

Die Anleger sind verpflichtet, den Fonds zu informieren, falls persönliche Daten nicht korrekt sind. Im Falle von Veränderungen hinsichtlich der Informationen sind die Anleger verpflichtet, den Fonds unverzüglich über entsprechende schriftliche Belege in Kenntnis zu setzen und diese dem Fonds zur Verfügung zu stellen.

Jeder Anleger, der den Aufforderungen des Fonds hinsichtlich Informationen und schriftlicher Belege nicht nachkommt, kann für daraus resultierende Strafen, die den Fonds treffen, in Anspruch genommen werden.

INFORMATIONSPFLICHTEN UND QUELLENSTEUER NACH DEM FOREIGN ACCOUNT TAX COMPLIANCE ACT ("FATCA")

Bezugnahmen auf den „Fonds“ sind als Bezugnahme auf die Verwaltungsgesellschaft, handelnd für Rechnung des Fonds, zu verstehen, es sei denn, es ergibt sich aus dem Zusammenhang etwas anderes.

Mit den FATCA-Reglungen im US-amerikanischen "*Hiring Incentives to Restore Employment Act*" von 2010 haben die Vereinigten Staaten von Amerika (die "**USA**") weitreichende gesetzliche Regelungen zu einem Meldesystem erlassen, dessen Ziel es ist, sicherzustellen, dass US-Investoren, die Kapitalanlagen außerhalb der USA halten, durch Finanzinstitute an die US-amerikanische Steuerverwaltung (der *Internal Revenue Service*, "**IRS**") gemeldet werden. Die FATCA-Regelungen dienen der Verhinderung von Steuerhinterziehung.

Als Teil des Prozesses zur Umsetzung von FATCA hat Luxemburg mit den USA am 24. Juli 2015 ein Modell I - Regierungsabkommen (*intergovernmental agreement*, "**IGA**") abgeschlossen, wonach in Luxemburg befindliche Finanzinstitute unter bestimmten Voraussetzungen Informationen zu Finanzkonten von *U.S. Specified Persons* im Sinne des IGA den zuständigen Behörden mitteilen müssen.

Als in Luxemburg aufgesetzter Fonds, der gemäß dem Gesetz von 2010 unter der Aufsicht der CSSF steht, sollte der Fonds voraussichtlich als Meldendes Ausländisches Finanzinstitut im Sinne des IGA behandelt werden.

Infolge dieses FATCA Status ist der Fonds verpflichtet, regelmäßig Informationen aller Anleger zu sammeln und zu überprüfen. Auf Anfrage des Fonds hat jeder Anleger bestimmte Informationen inklusive den entsprechenden Dokumenten zu übermitteln. Diese beinhalten im Fall eines Ausländischen Nicht-Finanzinstituts im Sinne des IGA (*Non-Financial Foreign Entity*, "**NFFE**") die direkten oder indirekten Eigentümer, sobald diese eine bestimmte Eigentumsschwelle überschreiten. Ebenso erklärt sich jeder Anleger damit einverstanden, innerhalb von dreißig Tagen jede Information, die geeignet ist, seinen FATCA Status zu beeinträchtigen, mitzuteilen (z.B. seine neue Anschrift oder seinen neuen Wohnort).

Aufgrund des FATCA Gesetzes, welches das IGA umsetzt, kann der Fonds dazu verpflichtet sein, den Namen, die Adresse und (soweit vorhanden) die Steueridentifikationsnummer des Anlegers sowie Informationen wie Kontostand, Einkünfte und brutto Einkommen (Aufzählung nicht abschließend) der Luxemburger Finanzverwaltung mitzuteilen. Diese Informationen werden durch die Luxemburger Finanzverwaltung an den IRS weitergeleitet.

Darüber hinaus ist der Fonds verantwortlich für den Umgang mit personenbezogenen Daten. Jeder Anleger hat ein Recht auf Zugang zu den an die Luxemburger Finanzbehörde weitergeleiteten Daten. Er kann diese falls notwendig korrigieren. Jegliche Daten über die der Fonds verfügt, werden in Übereinstimmung mit den in Luxemburg jeweils geltenden Vorschriften zum Schutz persönlicher Daten behandelt. Weitere Details befinden sich unten im Abschnitt „Datenschutz“.

Auch wenn der Fonds sich bemühen wird, jeglichen Verpflichtungen unter dem FATCA Gesetz nachzukommen und eine Quellenbesteuerung aufgrund des FATCA-Gesetzes zu vermeiden, ist nicht gewiss, dass der Fonds in der Lage sein wird, diese Verpflichtungen zu erfüllen. Falls der Fonds einer 30%igen Quellensteuer aufgrund des FATCA Gesetzes unterfällt oder ein Bußgeld ergeht, kann der Wert der Anteile der Anleger erhebliche Verluste erleiden. Kann der Fonds nicht an die erforderlichen Informationen eines jeden Anlegers gelangen und diese dadurch nicht wie gefordert an den IRS weiterleiten, kann dies eine 30%ige Quellensteuer auf Zahlungen mit einer Quelle in den USA und auf

Einkünfte aus der Veräußerung von Grundvermögen oder anderen Vermögensgegenständen, die Zinsen oder Dividenden mit US Herkunft bringen, auslösen.

Jeder Anleger, der den vom Fonds geforderten Dokumentationspflichten nicht nachkommt, kann mit jeglichen Steuern und Bußgeldern belastet werden, die den Fonds aufgrund der Verfehlung des Anlegers, die Informationen beizubringen, treffen. Der Fonds kann zudem nach seinem Ermessen die Anteile einziehen, insbesondere dann, wenn der Anleger als Verbotene Person (*Prohibited Person*) im Sinne des FATCA Gesetzes zu qualifizieren ist.

Anleger, die durch Mittelsmänner investieren, werden hiermit daran erinnert, zu überprüfen, ob und inwieweit ihre Mittelsmänner den Anforderungen des FATCA Gesetzes entsprechen.

Anleger sollten ihre US Rechtsberater konsultieren oder anderweitig professionellen Rechtsrat in Bezug auf die beschriebenen rechtlichen Verpflichtungen einholen.

DATENSCHUTZ

In Übereinstimmung mit dem anwendbaren luxemburgischen Datenschutzrecht und der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr („Datenschutzrecht“) erhebt, speichert und verarbeitet die Verwaltungsgesellschaft als Verantwortliche die Daten auf elektronischem oder anderem Wege, die der Anleger zum Zeitpunkt seiner Zeichnung zur Ausführung der von ihm geforderten Leistung und zur Erfüllung seiner gesetzlichen Verpflichtungen übermittelt hat.

Die verarbeiteten Daten können den Namen, die Kontaktdetails (einschließlich Postadresse und/oder E-Mail-Adresse), die Bankverbindung und die Anlagesumme (oder, wenn der Anleger eine juristische Person ist, dessen Kontaktperson(en) und/oder dessen wirtschaftlich Berechtigte(n)) umfassen („Personenbezogene Daten“).

Der Anleger kann nach eigenem Ermessen die Übermittlung der Personenbezogenen Daten an die Verwaltungsgesellschaft untersagen. In diesem Fall kann jedoch die Zeichnung des Anlegers beeinträchtigt werden.

Die vom Anleger zur Verfügung gestellten Personenbezogenen Daten werden verarbeitet, um den Vertrag mit der Verwaltungsgesellschaft abzuschließen und durchzuführen, um die berechtigten Interessen der Verwaltungsgesellschaft zu wahren und um den gesetzlichen Verpflichtungen der Verwaltungsgesellschaft nachzukommen. Insbesondere werden die vom Anleger zur Verfügung gestellten Personenbezogenen Daten zum Zweck (i) der Zeichnung von Anteilen des Fonds, (ii) der Führung des Anteilinhaberregister, (iii) der Abwicklung von Zeichnungen und Rücknahmen sowie der Auszahlung von Dividenden an den Anleger, (iv) der Kontoführung und (v) der Einhaltung der geltenden Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und anderer gesetzlicher Verpflichtungen, wie etwa der Einhaltung der CRS/FATCA-Verpflichtungen, verarbeitet.

Die Personenbezogenen Daten können auch von den Datenverarbeitern der Verwaltungsgesellschaft („Auftragsverarbeiter“) verarbeitet werden, die sich im Rahmen der oben genannten Zwecke auf den Vermögensverwalter, die Verwahr- und Zahlstelle, die Zentralverwaltung, die Register- und Transferstelle, die Rechnungsprüfer, die Vertriebsstelle und die Rechtsberater beziehen. Die Auftragsverarbeiter befinden sich in der Europäischen Union. Die Personenbezogenen Daten können in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften auch an Dritte, wie z.B. Regierungs- und Aufsichtsbehörden, einschließlich Steuerbehörden, übermittelt werden. Insbesondere können Personenbezogene Daten an die luxemburgischen Steuerbehörden weitergegeben werden, die ihrerseits als Verantwortliche fungieren und diese an ausländische Steuerbehörden weitergeben können.

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Datenschutzrechts nimmt der Anleger seine folgende Rechte zur Kenntnis:

- das Recht auf Zugang zu seinen Personenbezogenen Daten;
- das Recht auf Berichtigung seiner Personenbezogenen Daten, wenn diese ungenau oder unvollständig sind;

- das Recht, der Verarbeitung seiner Personenbezogenen Daten zu widersprechen,
- das Recht auf Löschung seiner Personenbezogenen Daten;
- das Recht auf Datenübertragbarkeit seiner Personenbezogenen Daten.

Der Anleger nimmt ebenfalls zur Kenntnis, dass er das Recht hat, eine Beschwerde bei der Nationalen Datenschutzbehörde („CNPD“) einzureichen.

Der Anleger kann die vorgenannten Rechte ausüben, indem er sich schriftlich an die Verwaltungsgesellschaft unter der folgenden Adresse wendet: 4, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg.

Personenbezogene Daten werden nicht länger als für die Zwecke ihrer Verarbeitung erforderlich, vorbehaltlich etwaiger gesetzlicher Verjährungsfristen, aufbewahrt.

KAUF UND VERKAUF

Sie können Anteile an den jeweiligen Teilfonds des Generali FondsStrategie bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle sowie bei den Zahlstellen kaufen und verkaufen.

Fondswährung

Euro

Ausschüttungspolitik

Im Rahmen der von Artikel 15 des Verwaltungsreglements bestimmten Ausschüttungspolitik schüttet der jeweilige Teilfonds jährlich am 15. März, sofern dieser Tag ein Bewertungstag ist, aus. Im Falle, dass der 15. März eines Jahres kein Bewertungstag ist, erfolgt die Auszahlung der Ausschüttung an dem nächstfolgenden Tag, der ein solcher Bewertungstag ist.

Stückelung

Die Anteile an den einzelnen Teilfonds lauten auf den Inhaber und werden in Globalzertifikaten verbrieft. Die Auslieferung effektiver Stücke ist nicht vorgesehen.

Berichterstattung

Die Verwaltungsgesellschaft informiert Sie ausführlich über die Entwicklung des Fonds durch die Jahresberichte (zum vorherigen 31. Dezember) und durch die Halbjahresberichte (zum vorherigen 30. Juni). Diese Berichte erhalten Sie bei der Verwahrstelle, bei der Verwaltungsgesellschaft und bei den jeweiligen Zahlstellen und der Vertriebsstelle.

Verwahrstelle

BNP Paribas Securities Services, Zweigniederlassung Luxemburg.

Entgelt der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle

Aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen erhält die Verwaltungsgesellschaft ein Entgelt von bis zu 1,20 Prozent p.a., die Verwahrstelle und die Zentralverwaltungsstelle ein Entgelt von insgesamt bis zu 0,05 Prozent p.a. Die Verwaltungs- sowie die Verwahrstellen- und Zentralverwaltungsstellenvergütung werden täglich auf Basis des Netto-Teilfondsvermögens des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt.

Geschäftsjahr

1. Januar bis 31. Dezember.

Sonstige Kosten

Die zu Lasten der jeweiligen Teilfonds erhobenen weiteren Kosten sind in dem Abschnitt "Kosten und Steuern des Fonds" dieses Prospekts und im Verwaltungsreglement (Art. 13) beschrieben.

Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

BNP PARIBAS Securities Services S. C. A. – Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, hat die Funktion als Zahlstelle des Fonds in der Bundesrepublik Deutschland übernommen (die „**deutsche Zahlstelle**“).

Rücknahme- und Umtauschanträge für die Anteile können bei der deutschen Zahlstelle eingereicht werden. Die Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen an die Anteilinhaber können auf Wunsch über die deutsche Zahlstelle geleistet werden.

Die Generali Investments Partners S.p.A. Società di gestione del Risparmio, Zweigniederlassung Deutschland, Tunisstr. 19-23, D-50667 Köln, hat die Funktion als Informationsstelle in der Bundesrepublik Deutschland übernommen (die „**deutsche Informationsstelle**“). Bei der deutschen Informationsstelle sind der jeweils gültige Verkaufsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen, das Verwaltungsreglement und die Jahres- und Halbjahresberichte kostenlos in Papierform erhältlich. Ferner können dort die unter „Informationen an die Anteilinhaber“ genannten Unterlagen kostenlos eingesehen werden.

Der Nettoinventarwert pro Anteil jedes Teilfonds, die Ausgabe-, Umtausch- und Rücknahmepreise sowie etwaige Mitteilungen sind bei der deutschen Informationsstelle an jedem Bankarbeitstag in Köln kostenlos erhältlich. Zudem werden die Ausgabe- und Rücknahmepreise in der Börsen-Zeitung und etwaige Mitteilungen an die Anteilinhaber im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Besondere Risiken durch steuerliche Nachweispflichten für Deutschland

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Richtigkeit der bekannt gemachten Besteuerungsgrundlagen auf Anforderung der deutschen Finanzverwaltung nachzuweisen. Sollten Fehler für die Vergangenheit erkennbar werden, so wird die Korrektur nicht für die Vergangenheit durchgeführt, sondern im Rahmen der Bekanntmachung für das laufende Geschäftsjahr berücksichtigt. Die Korrektur kann die Anleger, die im laufenden Geschäftsjahr eine Ausschüttung erhalten bzw. einen Thesaurierungsbetrag zugerechnet bekommen, belasten oder begünstigen.

DIENSTLEISTER DES FONDS

Fondsinitiator

Assicurazioni Generali S.p.A.
Piazza Duca degli Abruzzi, 2
I-34132 Trieste

Verwaltungsgesellschaft

Generali Investments Luxembourg S.A.
4, rue Jean Monnet
L-2180 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft

1. Herr Santo BORSELLINO
Chief Executive Officer
Generali Investments Partners S.p.A. Società di gestione del risparmio
Via Machiavelli, 4
I-34132 Trieste
(Vorsitzender des Verwaltungsrats)
2. Herr Dominique CLAIR
Chief Executive Officer
Generali Investments Holding S.p.A.
Via Machiavelli, 4
34132 Trieste
3. Herr Pierre BOUCHOMS
General Manager
Generali Investments Luxembourg S.A.
4, Rue Jean Monnet
L-2180 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg
4. Frau Sophie MOSNIER
Independent Director
45, rue de la Forêt

L-1534 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

5. Herr Geoffroy LINARD de GUERTECHIN
Independent Director
2, rue Jean-Pierre Beicht
L-1226 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Geschäftsführung

1. Herr Pierre BOUCHOMS
General Manager
Generali Investments Luxembourg S.A.
4, rue Jean Monnet
L-2180 Luxemburg
2. Herr Guillaume GRANGE
Manager
Generali Investments Luxembourg S.A.
4, rue Jean Monnet
L-2180 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg
3. Herr Davide PAVESE
Manager
Generali Investments Luxembourg S.A.
4, rue Jean Monnet
L-2180 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Vermögensverwalterin

Generali Investments Partners S.p.A. Società di gestione del risparmio, Zweigniederlassung
Deutschland
Tunisstrasse 19-23
D-50667 Köln

Verwahrstelle und Zahlstelle in Luxemburg

BNP Paribas Securities Services, Zweigniederlassung Luxemburg
60, avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxemburg

Zentralverwaltungsstelle

BNP Paribas Securities Services, Zweigniederlassung Luxemburg
60, avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxemburg

Vertriebsstelle in Luxemburg

Generali Investments Luxembourg S.A.
4, rue Jean Monnet
L-2180 Luxemburg

Rechtsberater in Luxemburg

Arendt & Medernach SA
41A, avenue J.F. Kennedy
L-2082 Luxemburg

Wirtschaftsprüfer

Ernst & Young S.A.
35E, Avenue J.F. Kennedy
L-2855 Luxemburg

ANHANG 1

Dieser Anhang ist integraler Bestandteil des Prospekts und sollte jeweils zusammen mit dem generellen Teil des Prospekts gelesen werden.

ANLAGEPOLITIK DER JEWEILIGEN TEILFONDS

1. Generali FondsStrategie Aktien Global Dynamik

Artikel 1: Anlagepolitik

Der an den Chancen der internationalen Aktienmärkte ausgerichtete Teilfonds Generali FondsStrategie Aktien Global Dynamik strebt als Hauptziel der Anlagepolitik die Erwirtschaftung eines möglichst hohen Wertzuwachses an. Der Fokus richtet sich hierbei auf international anlegende Fonds, die erfolgreich interessante Themen und Trends aufgreifen und in die jeweils führenden internationalen Unternehmen investieren. Daneben kann der Teilfonds Generali FondsStrategie Aktien Global Dynamik auch Anteile an Rentenfonds, gemischten Wertpapierfonds und Geldmarktfonds sowie als Beimischung an Immobilienfonds, Rohstofffonds, Zertifikatefonds und Zertifikate, insofern diese als Wertpapiere gelten, erwerben. Der Teilfonds gilt als Dach-Teilfonds und wird vorwiegend in Anteile anderer OGAW und/ oder OGA gemäß Absatz 1. e) des Kapitels "Allgemeine Bestimmungen der Anlagepolitik" investieren. Diesbezüglich sollen für den Teilfonds vorwiegend und zu jederzeit zu mindestens 60% des Netto-Teilfondsvermögens Anteile an Aktienfonds, die in internationale Werte investieren, erworben werden. Daneben kann der Teilfonds auch Anteile an Rentenfonds, gemischten Wertpapierfonds, Geldmarktfonds, Immobilienfonds, Rohstofffonds, Zertifikatefonds und Zertifikate erwerben. Der Wert der Zielfondsanteile darf 51% des Wertes des Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten. In Anteilen eines einzigen Zielfonds dürfen gemäß Absatz 3 i) des Kapitels "Allgemeine Bestimmungen der Anlagepolitik" höchstens 20% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens angelegt werden. Ferner dürfen gemäß Absatz 3 l) dritter Spiegelstrich des Kapitels "Allgemeine Bestimmungen der Anlagepolitik" für den Teilfonds bzw. für den Fonds insgesamt nicht mehr als 25% der ausgegebenen Anteile ein und desselben Zielfonds erworben werden. Der Teilfonds darf gemäß Absatz 1. e) des Kapitels "Allgemeine Bestimmungen der Anlagepolitik" nur Anteile an Zielfonds erwerben, die nicht mehr als 10% des Wertes ihres Vermögens in Anteilen an anderen Investmentvermögen anlegen dürfen. Der Teilfonds darf weder in Future-, Venture Capital- noch in Spezialfonds investieren. Eine Anlage in die oben genannten Immobilienfonds, Rohstofffonds und Zertifikatefonds kann entweder im Rahmen von Absatz 1.°1°e) des Kapitels "Allgemeine Bestimmungen der Anlagepolitik" erfolgen, insofern diese dessen Bedingungen entsprechend erfüllen. Insofern diese Bedingungen nicht erfüllt werden und diese Fonds vom geschlossenen Typ sind können diese gegebenenfalls im Rahmen von Absatz 1.°1°a) bis d) des Kapitels "Allgemeinen Bestimmungen der Anlagepolitik" erworben werden, ansonsten ist deren Erwerb lediglich im Rahmen von Absatz 1.°2°(a) des Kapitels "Allgemeinen Bestimmungen der Anlagepolitik" möglich wenn dessen Bedingungen erfüllt sind und diese einer anerkannten Aufsicht unterliegen.

Bei Zertifikaten, die als Wertpapiere gelten und ein Derivat beinhalten, muss gewährleistet sein, dass die zugrunde liegenden Vermögenswerte als für einen OGAW geeignete Anlagen gelten.

Der Teilfonds kann gemäß Absatz 2. b) des Kapitels "Allgemeine Bestimmungen der Anlagepolitik" flüssige Mittel sowohl in Fondswährung als auch in anderen Währungen halten, Bankguthaben gemäß Absatz 1. f) des Kapitels "Allgemeine Bestimmungen der Anlagepolitik" halten, sowie in Geldmarktinstrumente investieren. Diese sollen grundsätzlich akzessorischen Charakter haben.

Zur Absicherung des Währungsrisikos der im Teilfondsvermögen enthaltenen Vermögenswerte können gemäß Absatz 1. g) des Kapitels "Allgemeine Bestimmungen der Anlagepolitik" Derivate unter anderem Devisenterminkontrakte sowie Optionsrechte zum Erwerb oder zur Veräußerung von Devisen oder Devisenterminkontrakten oder Optionsrechte auf Zahlung eines Differenzbetrages, der sich an der Wertentwicklung von Devisen oder Devisenterminkontrakten bemisst, eingesetzt oder erworben werden.

Zur Absicherung des Marktrisikos kann der Teilfonds die unter Absatz 1. g) des Kapitels "Allgemeine Bestimmungen der Anlagepolitik" genannten Derivate, insbesondere jedoch Futures auf Finanzindices einsetzen.

Kredite zu Lasten des Teilfonds dürfen gemäß Absatz 2. c) des Kapitels "Allgemeine Bestimmungen der Anlagepolitik" nur kurzfristig und bis zur Höhe von 10% des Netto-Teilfondsvermögens aufgenommen werden.

Die Anlage kann in Vermögenswerten, die auf Euro oder andere Währungen lauten, erfolgen. Das Teilfondsvermögen darf auch aus Investitionen in einer einzigen dieser Währungen bestehen. Um das Währungsrisiko zu reduzieren, können Vermögenswerte, die nicht auf die Teilfondswährung lauten, gegen die Teilfondswährung abgesichert werden.

Letztendlich kann der Teilfonds gemäß Absatz 5. des Kapitels "Allgemeine Bestimmungen der Anlagepolitik" sowohl Wertpapierleihe als auch Wertpapierpensionsgeschäfte abschließen.

Der Teilfonds kann in Übereinstimmung mit der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen im allgemeinen Teil des Prospekts, börsengehandelte Wertpapiere und OTC-Finanzinstrumente und Derivate – wie beispielsweise, Terminkontrakte, Optionen, Swaps, Forwards ohne geografische oder währungsspezifische Eingrenzung – zu Sicherungszwecken, zur effizienten Verwaltung des Portefeuilles und zu Anlagezwecken nutzen; diese Instrumente können verwendet werden, um sowohl Short- oder Long-Positionen zu erreichen. Jedes Derivatgeschäft findet in Einklang mit den Anlagezielen statt und wird keine Abweichung des Teilfonds von seinem Risikoprofil zur Folge haben.

Der Teilfonds steht stets in Einklang mit den anwendbaren Beschränkungen und insbesondere mit dem CSSF Rundschreiben 14/592 und SFTR.

ETV und Total Return Swaps (Gesamtrendite-Swaps) können als Basiswerte Währungen, Zinssätze, übertragbare Wertpapiere, einen Wertpapierkorb, Indexe oder Organismen für gemeinsame Anlagen haben.

Anlagen in solche Instrumente werden typischerweise getätigt, um das Marktrisiko des Portefeuilles wirtschaftlich anzupassen.

Die Verwendung von oder das Investment in ETV und Total Return Swaps (Gesamtrendite-Swaps) sieht wie folgt aus:

Art des Geschäftes	Unter normalen Umständen, wird damit gerechnet, dass die Gesamtsumme solcher Geschäfte nicht den unten angegebenen Anteil des Nettoinventarwertes des Teilfonds überschreiten wird. Unter gewissen Umständen kann dieser Anteil höher sein.	Die Gesamtsumme der Vermögenswerte, die Gegenstand der Geschäfte sein kann, darf höchstens den unten angegebenen Anteil des Nettoinventarwertes betragen.
Total Return Swaps und andere ähnliche Finanzderivate	0%	0%
Pensionsgeschäft und umgekehrtes Pensionsgeschäft	0%	0%
Kauf-/ Rückverkaufgeschäft	0%	0%
Verkauf-/ Rückkaufgeschäft	0%	0%
Wertpapierleihgeschäft	50%	100%

Es ist beabsichtigt, die Erträge des Teilfondsvermögens am 15. März eines jeden Jahres, sofern dieser Tag ein Bewertungstag ist, auszuschütten. Im Falle, dass der 15. März eines Jahres kein Bewertungstag ist, erfolgt die Auszahlung an dem nächstfolgenden Tag, der ein Bewertungstag ist.

Artikel 2: Profil des typischen Anlegers:

Dieser Teilfonds wendet sich an Anleger, die von den weltweiten Chancen der großen Wachstumstrends und der internationalen Aktienmärkte profitieren wollen. Anleger in diesem Teilfonds sind sich den mit einer chancenorientierten Anlage in Aktienfonds verbundenen Risiken im Hinblick auf die Wertschwankung solcher Vermögensgegenstände bewusst.

Die Anleger streben eine längerfristige Anlage von fünf bis zehn Jahren oder länger an. Sie suchen eine breit diversifizierte Auswahl aussichtsreicher Investmentfonds renommierter internationaler Anbieter.

GENERALI FONDSSTRATEGIE AKTIEN GLOBAL

VERWALTUNGSREGLEMENT

- Konsolidierte Fassung -

Stand: 26.Juli 2017

Verwaltungsgesellschaft:
Generali Investments Luxembourg S.A.
4, rue Jean Monnet
L-2180 Luxemburg

Generali FondsStrategie Aktien Global Verwaltungsreglement

- Allgemeiner Teil -

ARTIKEL 1: ALLGEMEINES

Generali FondsStrategie Aktien Global (der "Fonds") ist ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG in ihrer geänderten Fassung ("OGAW") in der Form eines rechtlich unselbständigen Sondervermögens nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg (fonds commun de placement) bestehend aus Investmentanteilen und sonstigen Vermögenswerten ("Fondsvermögen").

Die Generali Investments Luxembourg S.A., eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg, mit Sitz in Luxemburg (die "Verwaltungsgesellschaft") verwaltet den Fonds in eigenem Namen unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung.

Das Vermögen des Fonds, das von BNP Paribas Securities Services, Zweigniederlassung Luxemburg, als Verwahrstelle (die "Verwahrstelle") verwahrt wird, ist von dem Vermögen der Verwaltungsgesellschaft getrennt gehalten.

Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Inhaber von Anteilen (die "Anteilhaber"), der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle sind in diesem Verwaltungsreglement geregelt. Dessen gültige Fassung sowie eventuelle Abänderungen desselben sind beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt und erhältlich. Änderungen des Verwaltungsreglements werden im Wege einer Mitteilung über deren Hinterlegung beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg im RESA veröffentlicht.

Der Fonds besteht aus einem oder mehreren Teilfonds im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (das "Gesetz von 2010"). Die Gesamtheit der Teilfonds ergibt den Fonds. Jeder Anleger ist am Fonds durch Beteiligung an einem Teilfonds beteiligt.

Jeder Teilfonds gilt im Verhältnis der Anteilhaber untereinander als eigenständiges Sondervermögen. Die Rechte und Pflichten der Anteilhaber eines Teilfonds sind von denen der Anteilhaber der anderen Teilfonds getrennt.

Die Inventarwertberechnung erfolgt separat für jeden Teilfonds nach den in Artikel 9 des Verwaltungsreglements festgesetzten Regeln.

Die im Verwaltungsreglement aufgeführten Anlagebeschränkungen sind auf jeden Teilfonds separat anwendbar.

Das Netto-Fondsvermögen (Fondsvermögen abzüglich der dem Fonds zuzurechnenden Verbindlichkeiten) muss jederzeit mindestens 1.250.000 Euro betragen. Für die Berechnung dieses Mindestvermögens ist auf das Netto-Fondsvermögen des Fonds insgesamt abzustellen, das sich aus der Addition der Netto-Fondsvermögen der Teilfonds ergibt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit neue Teilfonds auflegen. Teilfonds können auf bestimmte Zeit errichtet werden.

Die Anteile (die "Anteile") können sowohl als Namens-, als auch als Inhaberanteile ausgegeben werden. Derzeit erfolgt ausschließlich die Ausgabe von Inhaberanteilen. Ein Aktienbuch ("Register") wird daher nicht geführt.

Durch den Kauf eines Anteils erkennt der Anteilhaber eines Teilfonds den Verkaufsprospekt und die KIIDs inkl. Verwaltungsreglement sowie alle ordnungsgemäß genehmigten und veröffentlichten Änderungen derselben an. Das KIID stellt für die jeweiligen Teilfonds eine Zusammenfassung der wesentlichen Informationen dar.

ARTIKEL 2: DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Jedes Teilfondsvermögen wird - vorbehaltlich der Anlagebeschränkungen in Artikel 5 des Verwaltungsreglements - durch die Verwaltungsgesellschaft im eigenen Namen, jedoch ausschließlich im Interesse und für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilinhaber des jeweiligen Teilfonds verwaltet.

Die Verwaltungsbefugnis erstreckt sich namentlich, jedoch nicht ausschließlich, auf den Kauf, den Verkauf, die Zeichnung, den Umtausch und die Übertragung von Investmentanteilen und anderen gesetzlich zulässigen Vermögenswerten und auf die Ausübung aller Rechte, welche unmittelbar oder mittelbar mit den Vermögenswerten des jeweiligen Teilfonds zusammenhängen.

Die Verwaltungsgesellschaft legt die Anlagepolitik jedes Teilfonds unter Berücksichtigung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen fest. Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft kann eines oder mehrere seiner Mitglieder und/oder sonstige Personen mit der täglichen Ausführung der Anlagepolitik betrauen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann unter eigener Verantwortung einen oder mehrere Anlageberater hinzuziehen sowie einen oder mehrere Vermögensverwalter mit der Verwaltung der jeweiligen Teilfondsvermögen beauftragen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann ebenfalls unter eigener Verantwortung generell zugunsten des Fonds Informationsdienste, Beratung und andere Dienstleistungen in Anspruch nehmen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, zu Lasten jedes Teilfondsvermögens das im Verwaltungsreglement und im ausführlichen Verkaufsprospekt festgelegte Entgelt zu beanspruchen.

ARTIKEL 3: DIE VERWAHRSTELLE

Die Bestellung der Verwahrstelle erfolgt durch die Verwaltungsgesellschaft.

Die BNP Paribas Securities Services, Zweigniederlassung Luxemburg, eine Kommanditgesellschaft auf Aktien französischen Rechts mit Sitz in 60, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, wurde als Verwahrstelle für die Verwahrung des Vermögens sämtlicher Teilfonds bestellt. Sie ist ermächtigt, sämtliche Bankgeschäfte in Luxemburg zu betreiben.

Die Verwahrstelle führt drei Hauptaufgaben durch: (i) Aufsichtspflichten (wie in Artikel 34(1) des Gesetzes von 2010 definiert), (ii) Überwachung der Cashflows des Fonds (wie in Artikel 34(2) des Gesetzes von 2010 dargelegt) und (iii) Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds (wie in Artikel 34(3) des Gesetzes von 2010 dargelegt). Im Rahmen ihrer Aufsichtspflichten ist die Verwahrstelle verpflichtet:

- 1) zu gewährleisten, dass der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und die Annullierung von Anteilen im Namen des Fonds im Einklang mit dem Gesetz von 2010 und des Verwaltungsreglements erfolgen;
- 2) zu gewährleisten, dass der Wert der Anteile gemäß dem Gesetz von 2010 und des Verwaltungsreglements berechnet wird;
- 3) die Weisungen der Verwaltungsgesellschaft auszuführen, sofern diese nicht dem Gesetz von 2010 oder des Verwaltungsreglements widersprechen;
- 4) dafür Sorge zu tragen, dass bei Transaktionen mit den Vermögenswerten des Fonds das Entgelt innerhalb der üblichen Fristen an den Fonds gezahlt wird;
- 5) sicherzustellen, dass der Ertrag des Fonds gemäß dem Gesetz von 2010 und des Verwaltungsreglements zugeteilt wird.

Das vorrangige Ziel der Verwahrstelle ist es, die Interessen der Anteilinhaber zu schützen, die stets Vorrang vor geschäftlichen Interessen haben.

Die Verwahrstelle kann die Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds an Dritte delegieren, wobei diese Delegation den Bedingungen der geltenden Gesetze und -verordnungen und den Bestimmungen des Verwahrstellen- und Zahlstellenvertrages unterliegt. Der Prozess der Ernennung solcher Delegierter und deren fortwährende Beaufsichtigung folgt höchsten Qualitätsstandards und umfasst die Verwaltung von potenziellen Interessenkonflikten, die aus einer solchen Ernennung

entstehen können. Diese Delegierten müssen effektiven aufsichtsrechtlichen Vorschriften (darunter Mindestkapitalanforderungen, Aufsicht im betreffenden Land und regelmäßige externe Prüfungen) für die Verwahrung von Finanzinstrumenten unterliegen. Die Haftung der Verwahrstelle darf von einer solchen Delegation nicht beeinträchtigt sein.

Die Verwahrstelle oder die Verwaltungsgesellschaft sind jeweils berechtigt, die Verwahrstellenbestellung jederzeit schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zu kündigen. Eine Kündigung durch die Verwaltungsgesellschaft setzt voraus, dass eine Bank mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde die Pflichten und Funktionen als Verwahrstelle gemäß dem Verwaltungsreglement übernimmt. Falls eine Kündigung durch die Verwahrstelle erfolgt, wird die Verwaltungsgesellschaft innerhalb von zwei Monaten eine neue Verwahrstelle ernennen, welche die Pflichten und Funktionen als Verwahrstelle gemäß dem Verwaltungsreglement übernimmt. Bis zur Bestellung dieser neuen Verwahrstelle wird die bisherige Verwahrstelle zum Schutz der Interessen der Anteilhaber ihren Pflichten und Funktionen als Verwahrstelle vollumfänglich nachkommen.

Die Verwahrstelle hat jeweils Anspruch auf das ihr nach diesem Verwaltungsreglement und dem ausführlichen Verkaufsprospekt zustehende Entgelt und entnimmt es den Konten der jeweiligen Teilfonds nur nach Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft. Die in Artikel 13 dieses Verwaltungsreglements aufgeführten sonstigen, zu Lasten jedes Teilfonds zu zahlenden Kosten bleiben hiervon unberührt.

ARTIKEL 4: HAUPTVERWALTUNG

Die Hauptverwaltung des Fonds befindet sich in Luxemburg. Dies beinhaltet u.a.:

- die Buchhaltung des Fonds insgesamt sowie dessen jeweilige Teilfonds wird in Luxemburg geführt und die dazu notwendigen Unterlagen sind in Luxemburg verfügbar;
- die Inventarwerte der jeweiligen Teilfonds werden in Luxemburg errechnet;
- die Ausgabe und die Rücknahme der Anteile erfolgt in Luxemburg;
- die Verkaufsprospekte, die Rechenschaftsberichte sowie alle anderen für die Anteilhaber bestimmten Unterlagen werden in Luxemburg erstellt;
- die Korrespondenz, der Versand der Rechenschaftsberichte und aller anderen für die Anteilhaber bestimmten Unterlagen erfolgt von Luxemburg aus.

ARTIKEL 5: ALLGEMEINE RICHTLINIEN FÜR DIE ANLAGEPOLITIK

Der Fonds besteht aus einem oder mehreren Teilfonds, deren Vermögen unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung nach den nachfolgend beschriebenen anlagepolitischen Grundsätzen und innerhalb der Anlagebeschränkungen gemäß diesem Artikel des Verwaltungsreglements angelegt werden.

Die Anlageziele und die spezifische Anlagepolitik eines jeweiligen Teilfonds werden auf der Grundlage der nachfolgenden allgemeinen Richtlinien festgelegt.

Es gelten folgende Definitionen:

"Drittstaat": Als Drittstaat gilt jeder Staat Europas, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist, sowie jeder Staat Amerikas, Afrikas, Asiens oder Australiens und Ozeaniens.

„Finanzinstitut erster Ordnung“: Als Finanzinstitut erster Ordnung gelten von der Verwaltungsgesellschaft ausgewählte finanzielle Gegenparteien mit einem Rating von mindestens Single A, die einer ständigen Aufsicht durch eine öffentliche Stelle unterliegen und Erfahrungen in dieser Art von Transaktionen haben. Darüber hinaus müssen diese Gegenparteien finanziell solide sein und über die Organisationsstruktur und die Ressourcen verfügen, die sie für die für den Teilfonds zu erbringenden Leistungen benötigen. Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen fallen ebenfalls unter diese Definition.

"Geldmarktinstrumente": Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann.

"geregelter Markt": ein Markt gemäß Richtlinie 2004/39/EG der Europäischen Kommission.

"Gesetz von 2010": Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen).

"OGA": Organismus für gemeinsame Anlagen.

"OGAW": Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, welcher der Richtlinie 2009/65/EG unterliegt.

"Richtlinie 2009/65/EG": die Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen).

"Wertpapiere":

- Aktien und andere, Aktien gleichwertige Wertpapiere ("Aktien")
- Schuldverschreibungen und sonstige verbrieftete Schuldtitel ("Schuldtitel")
- alle anderen marktfähigen Wertpapiere, die zum Erwerb von Wertpapieren durch Zeichnung oder Austausch berechtigen, mit Ausnahme der in nachfolgender Nr. 5. dieses Artikels genannten Techniken und Instrumente.

Die Anlagepolitik des Fonds unterliegt den nachfolgenden Regelungen und Anlagebeschränkungen:

1. Anlagen eines Teilfonds können aus folgenden Vermögenswerten bestehen:

Auf Grund der spezifischen Anlagepolitik eines Teilfonds ist es möglich, dass verschiedene der nachfolgend erwähnten Anlagemöglichkeiten auf bestimmte Teilfonds keine Anwendung finden. Dies wird ggf. im Anhang des jeweiligen Teilfonds erwähnt.

- a) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem geregelten Markt notiert oder gehandelt werden;
- b) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem anderen Markt, der anerkannt, geregelt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gehandelt werden;
- c) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einer Wertpapierbörse eines Drittstaates zur amtlichen Notierung zugelassen sind oder dort auf einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist;
- d) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zum Handel auf einem geregelten Markt im Sinne der vorstehend unter 1. a) bis c) genannten Bestimmungen beantragt wird und die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Ausgabe erlangt wird;
- e) Anteilen von nach der Richtlinie 2009/65/EG zugelassenen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a) und b) der Richtlinie 2009/65/EG mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Drittstaat, sofern
 - diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer behördlichen Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der für den Finanzsektor zuständigen Luxemburger Aufsichtsbehörde (die "CSSF") derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist (derzeit die Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, die Schweiz, Hong Kong und Japan) und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
 - das Schutzniveau der Anteilhaber der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Teilfondsvermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind;
 - die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die

- Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
- der OGAW oder dieser andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Gründungsunterlagen insgesamt höchstens 10 Prozent seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen darf;
- f) Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;
- g) abgeleiteten Finanzinstrumenten, d.h. insbesondere Optionen und Futures sowie Tauschgeschäften ("Derivaten"), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder abgeleiteten Finanzinstrumenten, die nicht an einer Börse gehandelt werden ("OTC-Derivaten"), sofern
- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von dieser Nummer 1. a) bis h) oder um Finanzindices, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt;
 - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer behördlichen Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden, wie im Prospekt näher beschrieben; und
 - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des jeweiligen Teilfonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können; und
 - die Gegenpartei der abgeleiteten Finanzinstrumente ein Finanzinstitut ist, das sich auf diese Art von Geschäften spezialisiert hat und von einer Finanzdienstleistungsaufsicht hierfür autorisiert ist, der aufsichtsrechtlichen Regulierung einer öffentlichen Stelle und wirksamen Beaufsichtigung unterliegt, seinen Sitz in einem Land des Europäischen Wirtschaftsraums hat oder zur Gruppe der 10 führenden Industrienationen (G10) gehört und die Anforderung des Mindestratings von Investment-Grade durch eine Rating-Agentur erfüllt. Unter Berücksichtigung dieser Kriterien ist die Rechtsform der Gegenpartei nicht erheblich.
- h) Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und nicht unter die vorstehend genannte Definition fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegen, und vorausgesetzt sie werden
- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, im Falle eines Bundesstaates, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert, oder
 - von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter den vorstehenden Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
 - von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer behördlichen Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder
 - von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Spiegelstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder

um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro (10.000.000 Euro), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 2013/34/EU erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

2. Jeder Teilfonds kann darüber hinaus:

- a) bis zu 10 Prozent seines Nettovermögens in anderen als den unter 1. genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen;
- b) in Höhe von bis zu 49 Prozent seines Nettovermögens flüssige Mittel halten. In besonderen Ausnahmefällen können diese vorübergehend auch einen Anteil von mehr als 49 Prozent einnehmen, wenn und soweit dies im Interesse der Anteilinhaber für geboten erscheint;
- c) Kredite für kurze Zeit bis zu einem Gegenwert von 10 Prozent seines Nettovermögens aufnehmen. Deckungsgeschäfte im Zusammenhang mit dem Verkauf von Optionen oder dem Erwerb oder Verkauf von Terminkontrakten und Futures gelten nicht als Kreditaufnahme im Sinne dieser Anlagebeschränkung;
- d) Devisen im Rahmen eines "Back-to-back"-Geschäftes erwerben.

3. Darüber hinaus wird jeder Teilfonds bei der Anlage seines Vermögens folgende Anlagebeschränkungen beachten:

- a) Ein Teilfonds darf höchstens 10 Prozent seines Nettovermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen. Ein Teilfonds darf höchstens 20 Prozent seines Nettovermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen.

Das Ausfallrisiko der Gegenpartei bei Geschäften eines Teilfonds mit OTC-Derivaten darf 10 Prozent seines Nettovermögens nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von 1. f) ist. Für andere Fälle beträgt die Grenze maximal 5 Prozent des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds.

- b) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, bei denen ein Teilfonds jeweils mehr als 5 Prozent seines Nettovermögens anlegt, darf 40 Prozent des Wertes seines Nettovermögens nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer behördlichen Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der einzelnen in 3. a) genannten Obergrenzen darf ein Teilfonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20 Prozent seines Nettovermögens in einer Kombination aus

- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/oder
- Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
- mit dieser Einrichtung getätigten Geschäften über OTC-Derivate investieren.

- c) Die in 3. a) Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 35 Prozent, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert werden.

- d) Die in 3. a) Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 25 Prozent für bestimmte Schuldverschreibungen, wenn diese von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union begeben werden, das auf Grund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen behördlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim

Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind.

Legt ein Teilfonds mehr als 5 Prozent seines Nettovermögens in Schuldverschreibungen im Sinne des vorstehenden Unterabsatzes an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 Prozent des Wertes des Nettovermögens des OGAW nicht überschreiten.

- e) Die in 3. c) und d) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in 3. b) vorgesehenen Anlagegrenze von 40 Prozent nicht berücksichtigt.

Die in 3. a), b), c) und d) genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäß 3. a), b), c) und d) getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivaten desselben nicht 35 Prozent des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds übersteigen.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 2013/34/EU oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in diesen Ziffern a) bis e) vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

Ein Teilfonds darf kumulativ bis zu 20 Prozent seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.

- f) Unbeschadet der in nachfolgend 3. k), l) und m) festgelegten Anlagegrenzen betragen die in 3. a) bis e) genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten höchstens 20 Prozent, wenn es Ziel der Anlagestrategie des Teilfonds ist, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden. Voraussetzung hierfür ist, dass
- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
 - der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
 - der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

- g) Die in 3. f) festgelegte Grenze beträgt 35 Prozent, sofern dies auf Grund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren.

Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

- h) Unbeschadet der Bestimmungen gemäß 3. a) bis e) darf ein Teilfonds, nach dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100 Prozent seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anlegen, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften oder von einem Mitgliedstaat der OECD oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden, vorausgesetzt, dass (1) die Anteilhaber des betreffenden Teilfonds den gleichen Schutz genießen wie Anteilhaber von Teilfonds, welche die Anlagegrenzen gemäß 3. a) bis g) einhalten, (2) solche Wertpapiere im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind und (3) in Wertpapieren aus ein und derselben Emission nicht mehr als 30 Prozent des Nettovermögens des Teilfonds angelegt werden.
- i) Ein Teilfonds darf Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA im Sinne von 1. e) erwerben, wenn er nicht mehr als 20 Prozent seines Nettovermögens in ein und demselben OGAW oder einem anderen OGA anlegt. Bei der Anwendung dieser Anlagegrenze ist jeder Teilfonds eines Umbrella-Fonds im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes von 2010 wie ein eigenständiger Emittent zu betrachten, vorausgesetzt, das Prinzip der Einzelhaftung pro Teilfonds im Hinblick auf Dritte findet Anwendung.
- j) Anlagen in Anteilen von anderen OGA als OGAW dürfen insgesamt 30 Prozent des Nettovermögens eines Teilfonds nicht übersteigen. Wenn ein Teilfonds Anteile eines OGAW und/oder sonstigen OGA erworben hat, werden die Anlagewerte des betreffenden

OGAW oder anderen OGA in Bezug auf die in 3. a) bis e) genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

Erwirbt ein Teilfonds Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen der anderen OGAW und/oder anderen OGA durch den Teilfonds keine Gebühren berechnen.

- k) Die Verwaltungsgesellschaft darf für die Gesamtheit der von ihr verwalteten OGAW stimmberechtigte Aktien nicht in einem Umfang erwerben, der es ihr insgesamt erlaubt, auf die Verwaltung des Emittenten einen wesentlichen Einfluss auszuüben.
- l) Ferner darf ein Teilfonds bzw. der Fonds insgesamt nicht mehr als:
- 10 Prozent der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
 - 10 Prozent der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;
 - 25 Prozent der Anteile ein und desselben OGAW und/oder anderen OGA;
 - 10 Prozent der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten erwerben.

Die im zweiten, dritten und vierten Spiegelstrich vorgesehenen Grenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

- m) Die vorstehenden Bestimmungen gemäß 3. k) und l) sind nicht anwendbar im Hinblick auf:
- a. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
 - b. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden;
 - c. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören;
 - d. Aktien von Gesellschaften, die nach dem Recht eines Staates errichtet wurden, der kein Mitgliedstaat der EU ist, sofern (1) eine solche Gesellschaft ihr Vermögen hauptsächlich in Wertpapieren von Emittenten aus diesem Staat anlegt, (2) nach dem Recht dieses Staates eine Beteiligung des Fonds an dem Kapital einer solchen Gesellschaft den einzig möglichen Weg darstellt, um Wertpapiere von Emittenten dieses Staates zu erwerben, und (3) diese Gesellschaft im Rahmen ihrer Vermögensanlage die Anlagebeschränkungen gemäß vorstehend 3. a) bis e) und 3. i) bis l) beachtet.
- n) Kein Teilfonds darf Edelmetalle oder Zertifikate hierüber erwerben.
- o) Kein Teilfonds darf in Immobilien anlegen, wobei Anlagen in immobilengesicherten Wertpapieren oder Zinsen hierauf oder Anlagen in Wertpapieren, die von Gesellschaften ausgegeben werden, die in Immobilien investieren, und Zinsen hierauf zulässig sind.
- p) Weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Verwahrstelle dürfen zu Lasten des Vermögens eines Teilfonds Kredite oder Garantien für Dritte ausgeben, wobei diese Anlagebeschränkung keinen Teilfonds daran hindert, sein Nettovermögen in nicht voll einbezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen Finanzinstrumenten im Sinne von oben 1. e), g) und h) anzulegen.
- q) Weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Verwahrstelle dürfen für Rechnung des Fonds Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in oben 1. e), g) und h) genannten Finanzinstrumenten tätigen.

4. Unbeschadet hierin enthaltener gegenteiliger Bestimmungen:

- a) brauchen Teilfonds die in vorstehend 1. bis 3. vorgesehenen Anlagegrenzen bei der Ausübung von Zeichnungsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die sie in ihrem Teilfondsvermögen halten, geknüpft sind, nicht einzuhalten;

- b) und unbeschadet ihrer Verpflichtung, auf die Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung zu achten, können neu zugelassene Teilfonds während eines Zeitraumes von sechs Monaten nach ihrer Zulassung von den in vorstehend 3. a) bis j) festgelegten Bestimmungen abweichen;
- c) muss ein Teilfonds dann, wenn diese Bestimmungen aus Gründen, die außerhalb der Macht des Fonds liegen, oder auf Grund von Zeichnungsrechten überschritten werden, vorrangig danach streben, die Situation im Rahmen seiner Verkaufstransaktionen unter Berücksichtigung der Interessen seiner Anteilhaber zu bereinigen;
- d) in dem Fall, in dem ein Emittent eine Rechtseinheit mit mehreren Teilfonds bildet, bei der die Aktiva eines Teilfonds ausschließlich den Ansprüchen der Anleger dieses Teilfonds gegenüber sowie gegenüber den Gläubigern haften, deren Forderung anlässlich der Gründung, der Laufzeit oder der Liquidation des Teilfonds entstanden ist, ist jeder Teilfonds zwecks Anwendung der Vorschriften über die Risikostreuung in 3. a) bis g) sowie 3. i) und j) als eigenständiger Emittent anzusehen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, zusätzliche Anlagebeschränkungen aufzustellen, sofern dies notwendig ist, um den gesetzlichen und verwaltungsrechtlichen Bestimmungen in Ländern, in denen die Anteile von Teilfonds angeboten oder verkauft werden, zu entsprechen.

5. Techniken und Instrumente zur effizienten Verwaltung des Portfolios

Die Verwaltungsgesellschaft kann auf Rechnung des Fonds zur effizienten Verwaltung des Portefeuilles oder zum Laufzeiten- oder Risikomanagement des Portefeuilles oder so wie in der Investmentpolitik eines jeden Teilfonds speziell definiert, Derivate, die an einer Börse oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen sind, wie auch außerbörsliche Geschäfte (Over-The-Counter (OTC) Geschäfte) und sonstige Techniken und Instrumente hinsichtlich übertragbarer Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, insbesondere Wertpapierleihgeschäfte und Wertpapierverleihgeschäfte, Wertpapierpensionsgeschäfte und umgekehrte Wertpapierpensionsgeschäfte, Rückkaufvereinbarungen und Kauf-/Rückverkaufsgeschäfte gemäß den anwendbaren Gesetzen und Verordnungen und dem im Verkaufsprospekt näher festgelegten Rahmen sowie in Übereinstimmung mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik der Teilfonds, einschließlich der Bestimmungen des geänderten CSSF Rundschreibens 08/356 und der ESMA Leitlinien zu börsengehandelten Indexfonds (Exchange-Traded Funds, ETF) und anderen OGAW-Themen (ESMA/2014/937) (die „ESMA-Leitlinien“), verwenden.

Beziehen sich diese Transaktionen auf die Verwendung von Derivaten oder Finanzinstrumenten mit derivater Komponente im Sinne des Artikels 10 Absatz 1 der Richtlinie 2007/16/EG, so müssen die Bedingungen und Grenzen mit den Bestimmungen von vorstehenden Nr. 1. bis 4. dieses Artikels im Einklang stehen und von Vermögensgegenständen, die für den Fonds erworben werden dürfen oder in Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Richtlinie 2007/16/EG, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen abgeleitet sein.

Des Weiteren sind die Bestimmungen von nachstehender Nr. 6. dieses Artikels betreffend Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten zu berücksichtigen. Unter keinen Umständen darf ein Teilfonds bei den mit Derivaten sowie sonstigen Techniken und Instrumenten verbundenen Transaktionen von den im Sonderreglement des jeweiligen Teilfonds genannten Anlagezielen abweichen.

6. Risikomanagement-Verfahren

Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet ein Risikomanagement-Verfahren zu verwenden, welches erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil jedes Teilfonds jederzeit zu überwachen und zu bewerten. Dieses Verfahren erlaubt, soweit anwendbar, eine präzise und unabhängige Bewertung des Wertes von OTC-Derivaten. Die Verwaltungsgesellschaft muss regelmäßig der CSSF entsprechend dieses Risiko-Verfahrens für den Teilfonds die Arten der Derivate im Portfolio, die mit den jeweiligen Basiswerten verbundenen Risiken, die Anlagegrenzen und die verwendeten Methoden zur Messung der mit den Derivat-Geschäften verbundenen Risiken mitteilen.

Klassifizierung der Teilfonds im Rahmen des CSSF Zirkulars 11/512 (Risikotransparenz)

SUB-FUND DESCRIPTIO N	Global Exposure Determination Methodology
-----------------------------	---

	Commitment Approach	Absolute VaR approach
Aktien Global Dynamik	Yes	No

ARTIKEL 6: AUSGABE VON ANTEILEN

Jede natürliche oder juristische Person kann vorbehaltlich Artikel 7 des Verwaltungsreglements durch Zeichnung und Zahlung des Ausgabepreises Anteile eines Teilfonds erwerben.

Die Anträge auf Ausgabe der Anteile können an jedem Tag, an dem die Banken in Luxemburg und München gewöhnlich geöffnet sind ("Bewertungstag"), bei der Hauptverwaltungsstelle oder über eine Zahl-, Vertriebs- oder Depotstelle eingereicht werden.

Anteile werden an jedem Bewertungstag zu einem Ausgabepreis ausgegeben, welcher dem gemäß Artikel 9 berechneten Inventarwert pro Anteil zuzüglich eines etwaigen Ausgabeaufschlages, dessen maximale Höhe im ausführlichen Verkaufsprospekt festgelegt ist, entspricht. Zeichnungsanträge, die bei der Hauptverwaltungsstelle an einem Bewertungstag bis zu der im ausführlichen Verkaufsprospekt genannten Frist eingehen, gilt der am nächsten Bewertungstag ermittelte Ausgabepreis. Für Zeichnungsanträge die über andere Stellen eingereicht werden, können andere – frühere – Orderannahmefristen gelten.

Der Ausgabepreis ist innerhalb von drei Bewertungstagen nach Eingang des Zeichnungsantrages (unter Einschluss des Tages des Eingangs des Zeichnungsantrages) in der Fondswährung des betreffenden Teilfonds, welche im ausführlichen Verkaufsprospekt festgelegt ist, zahlbar.

Die Anteile werden unverzüglich nach Eingang des Ausgabepreises bei der Verwahrstelle im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft von der Verwahrstelle zugeteilt und unverzüglich in entsprechender Höhe auf die Käufer übertragen.

Alle ausgegebenen Anteile eines Teilfonds haben gleiche Rechte.

Falls die Gesetze eines Landes niedrigere Ausgabeaufschläge vorschreiben, kann (können) die in jenem Land beauftragte(n) Vertriebsstelle(n) (die "Vertriebsstellen") die Anteile mit dem dort höchstzulässigen Ausgabeaufschlag verkaufen. Der Ausgabepreis kann sich um Stempelgebühren oder andere Belastungen, die in verschiedenen Ländern anfallen, in denen Anteile verkauft werden, erhöhen.

Soweit Ausschüttungs- und/oder Rücknahmepreisbeträge eines Teilfonds unmittelbar zum Erwerb von Anteilen eines anderen Teilfonds verwendet werden, kann ein von der Verwaltungsgesellschaft festgelegter Wiederanlagerabatt gewährt werden.

ARTIKEL 7: BESCHRÄNKUNGEN DER AUSGABE VON ANTEILEN

Die Verwaltungsgesellschaft hat bei der Ausgabe von Anteilen eines Teilfonds die Gesetze und Vorschriften aller Länder, in welchen Anteile angeboten werden, zu beachten. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit aus eigenem Ermessen einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen, wenn es sich bei den Käufern um natürliche oder juristische Personen handelt, die in bestimmten Ländern oder Gebieten wohnhaft oder eingetragen sind. Die Verwaltungsgesellschaft kann auch natürliche oder juristische Personen vom Erwerb von Anteilen ausschließen, falls eine solche Maßnahme zum Schutz der Anteilinhaber eines Teilfonds oder des Fonds selbst notwendig werden sollte. Weiterhin kann die Verwaltungsgesellschaft:

- (a) aus eigenem Ermessen jeden Zeichnungsantrag auf Erwerb von Anteilen zurückweisen;
- (b) jederzeit Anteile gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, die von Anteilhabern gehalten werden, welche vom Erwerb oder Besitz von Anteilen ausgeschlossen sind.

Eingehende Zahlungen auf nicht unverzüglich ausgeführte Zeichnungsanträge werden von der Verwahrstelle ohne Zinsen umgehend zurückgezahlt.

ARTIKEL 8: ANTEILZERTIFIKATE

Die Anteile werden in Globalzertifikaten verbrieft. Ein Anspruch auf die Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.

ARTIKEL 9: BERECHNUNG DES INVENTARWERTES

Das Netto-Fondsvermögen des Fonds lautet auf Euro. Der Wert eines Anteils ("Inventarwert pro Anteil") lautet auf die im ausführlichen Verkaufsprospekt festgelegte Währung, in welcher der jeweilige Teilfonds aufgelegt wird ("Teilfondswährung"). Der Inventarwert pro Anteil wird in Luxemburg an jedem Bewertungstag unter Aufsicht der Verwahrstelle berechnet.

Die Berechnung erfolgt durch Teilung des Netto- Fondsvermögens (Fondsvermögen abzüglich Verbindlichkeiten) eines Teilfonds durch die Zahl der sich zum Zeitpunkt der jeweiligen Berechnung im Umlauf befindlichen Anteile dieses Teilfonds.

Das Netto-Teilfondsvermögen wird nach folgenden Grundsätzen berechnet:

- a) Wertpapiere bzw. Geldmarktinstrumente, die an einer Börse amtlich notiert sind, werden zum letzten verfügbaren bezahlten Kurs bewertet.
- b) Wertpapiere bzw. Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse notiert sind, die aber an einem anderen geregelten, anerkannten Markt gehandelt werden, werden zu dem Kurs bewertet, der nicht geringer als der Geldkurs und nicht höher als der Briefkurs zur Zeit der Bewertung sein darf und den die Verwaltungsgesellschaft für den bestmöglichen Kurs hält, zu dem die Wertpapiere bzw. Geldmarktinstrumente verkauft werden können.
- c) Wertpapiere bzw. Geldmarktinstrumente, die weder an einer Börse amtlich notiert, noch an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, werden zu ihrem jeweiligen Verkehrswert, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbar festgelegten Bewertungsregeln festlegt, bewertet.
- d) Optionen werden grundsätzlich zu den letzten verfügbaren Börsenkursen bzw. Maklerpreisen bewertet. Sofern ein Bewertungstag gleichzeitig Abrechnungstag einer Option ist, erfolgt die Bewertung der entsprechenden Option zu ihrem jeweiligen Schlussabrechnungspreis ("settlement price").
- e) Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen werden zu ihrem letzten festgestellten und erhältlichen Inventarwert, ggf. unter Berücksichtigung einer Rücknahmegebühr, bewertet.
- f) Die flüssigen Mittel werden zu deren Nennwert zuzüglich anteiliger Zinsen bewertet. Festgelder mit einer Ursprungslaufzeit von mehr als 30 Tagen können zu dem jeweiligen Renditekurs bewertet werden, vorausgesetzt, ein entsprechender Vertrag zwischen der Verwahrstelle und der Verwaltungsgesellschaft sieht vor, dass diese Festgelder zu jeder Zeit kündbar sind und dass im Falle einer Kündigung ihr Realisierungswert diesem Renditekurs entspricht.
- g) Die auf Wertpapiere bzw. Geldmarktinstrumente entfallenden anteiligen Zinsen werden mit einbezogen, soweit sie sich nicht im Kurswert ausdrücken.
- h) Alle nicht auf die jeweilige Teilfondswährung lautenden Vermögenswerte werden zum letzten verfügbaren Devisenmittelkurs in die betreffende Teilfondswährung umgerechnet.

Falls außergewöhnliche Umstände eintreten, welche die Bewertung gemäß den oben aufgeführten Kriterien unmöglich oder unsachgerecht werden lassen, ist die Verwaltungsgesellschaft ermächtigt, zeitweilig andere von ihr nach Treu und Glauben festgelegte, allgemein anerkannte und von

Wirtschaftsprüfern nachprüfbare Bewertungsregeln zu befolgen, um eine sachgerechte Bewertung des Fondsvermögens zu erreichen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann bei umfangreichen Rücknahmeanträgen, die nicht aus den liquiden Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen des jeweiligen Teilfonds befriedigt werden können, nach vorheriger Zustimmung durch die Verwahrstelle den Inventarwert bestimmen, indem sie dabei die Kurse des Tages zugrundelegt, an dem sie für den entsprechenden Teilfonds die Vermögenswerte tatsächlich verkauft, die je nach Lage verkauft werden müssen. In diesem Falle wird für gleichzeitig eingereichte Zeichnungs- und Rücknahmeanträge dieselbe Berechnungsweise angewandt.

ARTIKEL 10: EINSTELLUNG DER AUSGABE UND RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND DER BERECHNUNG DES INVENTARWERTES

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Berechnung des Anteilwertes sowie die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen, und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber gerechtfertigt ist, insbesondere

- a) während der Zeit, in der die Anteilwertberechnung von Zielfonds, in welchen ein wesentlicher Teil des betreffenden Teilfondsvermögens angelegt ist, ausgesetzt ist, oder wenn eine Börse oder ein anderer geregelter Markt, an/ auf welcher(m) ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte notiert oder gehandelt werden, aus anderen Gründen als gesetzlichen oder Bankfeiertagen geschlossen ist;
- b) in Notlagen, wenn die Verwaltungsgesellschaft über Fondsanlagen nicht verfügen kann oder es ihr unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Anteilwertes ordnungsgemäß durchzuführen;
- c) während eines Ausfalls der Kommunikations- oder Berechnungsmittel, die normalerweise zur Berechnung des Preises oder Wertes von Anlagen dieses Teilfonds oder des aktuellen Preises oder Wertes hinsichtlich der diesem Teilfonds zuzuordnenden Vermögenswerte an einer Wertpapierbörse oder einem anderen Markt eingesetzt werden.

Anleger, die ihre Anteile zum Rückkauf angeboten haben, werden von einer Einstellung der Anteilwertberechnung umgehend benachrichtigt und nach Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt.

ARTIKEL 11: RÜCKNAHME UND UMTAUSCH VON ANTEILEN

Die Anteilinhaber sind berechtigt, an jedem Bewertungstag die Rücknahme ihrer Anteile zu verlangen. Rücknahmeanträge können bei der Hauptverwaltungsstelle oder über eine Zahl-, Vertriebs- oder Depotstelle eingereicht werden.

Für Rücknahmeanträge, die bei der Hauptverwaltungsstelle an einem Bewertungstag bis zu der im ausführlichen Verkaufsprospekt genannten Frist eingehen, gilt der am nächsten Bewertungstag ermittelte Rücknahmepreis je Anteil. Der Rücknahmepreis entspricht dem Inventarwert pro Anteil. Für Rücknahmeanträge die über andere Stellen eingereicht werden, können andere – frühere – Orderannahmefristen gelten.

Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb von drei Bewertungstagen nach Eingang des Rücknahmeantrages (unter Einbeziehung des Tages des Eingangs des Rücknahmeantrages). Die Zahlung des Rücknahmepreises und sonstige Zahlungen erfolgen über die Verwahrstelle oder die Zahlstellen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist nach vorheriger Zustimmung durch die Verwahrstelle berechtigt, umfangreiche Rücknahmen erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds ohne Verzögerung verkauft wurden. In diesem Falle erfolgt die Rücknahme gemäß den Bestimmungen des letzten Absatzes von Artikel 9 des Verwaltungsreglements zum dann geltenden Inventarwert pro Anteil.

Der Rücknahmepreis wird in der Währung des jeweiligen Teilfonds vergütet. Mit der Auszahlung des Rücknahmepreises erlischt der entsprechende Anteil.

Anleger, die ihre Anteile zum Rückkauf angeboten haben, werden von einer Einstellung der Inventarwertberechnung gemäß Artikel 10 des Verwaltungsreglements umgehend benachrichtigt und nach Wiederaufnahme der Inventarwertberechnung unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt.

Die Verwahrstelle ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, wie keine gesetzlichen Bestimmungen, z.B. devisenrechtliche Vorschriften, oder andere von der Verwahrstelle nicht beeinflussbare Umstände, die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten oder einschränken.

Der Anteilinhaber kann an jedem Bewertungstag den Antrag auf vollständigen oder teilweisen Umtausch seiner Anteile in solche eines anderen Teilfonds des Fonds bei der Hauptverwaltungsstelle oder über eine Zahl-, Vertriebs- oder Depotstelle einreichen. Für Umtauschanträge, die an einem Bewertungstag bei der Hauptverwaltungsstelle bis zu der im ausführlichen Verkaufsprospekt genannten Frist eingehen, gelten die am nächsten Bewertungstag ermittelten Inventarwerte pro Anteil der betreffenden Teilfonds.

Hierfür kann eine Umtauschgebühr, wie im ausführlichen Verkaufsprospekt beschrieben, erhoben werden.

Für Umtauschanträge die über andere Stellen eingereicht werden, können andere – frühere – Orderannahmefristen gelten.

ARTIKEL 12: MARKET TIMING

Die Verwaltungsgesellschaft erlaubt kein "Market Timing" (das unerlaubte Ausnutzen von Wertunterschieden bei Anlagefonds durch kurzfristigen und systematischen Handel mit Anteilen). Die Verwaltungsgesellschaft behält sich daher das Recht vor, die nach ihrem Ermessen verdächtigen Zeichnungs- und Umtauschanträge abzulehnen sowie angebrachte, zum Schutz der übrigen Anleger dienende Maßnahmen zu ergreifen.

ARTIKEL 13: KOSTEN

Jeder Teilfonds trägt folgende Kosten, soweit sie im Zusammenhang mit seinem Vermögen entstehen:

- alle Steuern, die auf das Vermögen, dessen Erträge und Aufwendungen zu Lasten des entsprechenden Teilfonds erhoben werden;
- eine jährliche Verwaltungsvergütung zugunsten der Verwaltungsgesellschaft von bis zu 1,20 Prozent p.a. und eine jährliche Vergütung für die Verwahrstelle und die Zentralverwaltungsstelle von insgesamt bis zu 0,05 Prozent p.a., deren Höhe für den jeweiligen Teilfonds im ausführlichen Verkaufsprospekt bestimmt wird, deren Berechnung täglich auf Basis des Nettofondsvermögens des jeweiligen Teilfonds zum vorangegangenen Bewertungstag erfolgt und die monatlich nachträglich zahlbar sind.

Die Verwaltungsgesellschaft darf den einzelnen Teilfonds keine Verwaltungsvergütung für die erworbenen Anteile berechnen, wenn das betreffende Vermögen von ihr oder einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist.

- übliche Courtage und Bankgebühren insbesondere Effektenprovisionen, die für Geschäfte mit Investmentanteilen und sonstigen Vermögenswerten des entsprechenden Teilfondsvermögens sowie mit Währungs- und Wertpapiersicherungsgeschäften anfallen;
- Honorare der Wirtschaftsprüfer;
- die banküblichen Gebühren ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Investmentanteile im Ausland;

- Kosten der für die Anteilinhaber bestimmten Veröffentlichungen;
- Kosten für die Werbung und solche, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und Verkauf von Anteilen anfallen;
- Kosten der Vorbereitung und Erstellung sowie der Hinterlegung und Veröffentlichung des Verwaltungsreglements sowie anderer Dokumente, die Teilfonds betreffen, einschließlich Anmeldungen zur Registrierung, Prospekte oder schriftliche Erläuterungen bei sämtlichen Aufsichtsbehörden und Börsen (einschließlich örtlichen Wertpapierhändlervereinigungen), welche im Zusammenhang mit dem Teilfonds oder dem Anbieten der Anteile vorgenommen werden müssen, die Druck- und Vertriebskosten der Jahres- und Halbjahresberichte für die Anteilinhaber in allen notwendigen Sprachen, sowie Druck- und Vertriebskosten von sämtlichen weiteren Berichten und Dokumenten, welche gemäß den anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen der genannten Behörden notwendig sind, die Gebühren an die jeweiligen Repräsentanten im Ausland, sowie sämtliche Verwaltungsgebühren;
- sämtliche Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten mit Ausnahme von Ausgabeaufschlägen und Rücknahmeabschlägen bei Anteilen von Zielfonds, die von der Verwaltungsgesellschaft selbst oder von einer anderen Gesellschaft, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, verwaltet werden; und
- sämtliche Kosten im Zusammenhang mit Wertpapierverleihgeschäften (Vermittlungsgebühr und Transaktionskosten).

Alle Kosten und Entgelte werden zuerst den laufenden Erträgen, dann den Netto-Kapitalgewinnen und zuletzt dem jeweiligen Teilfondsvermögen angerechnet.

Das Vermögen des Fonds haftet insgesamt für alle vom Fonds zu tragenden Kosten. Jedoch werden diese Kosten einem einzelnen Teilfonds gesondert berechnet, soweit sie ihn allein betreffen; im Übrigen werden diese Kosten den einzelnen Teilfonds im Verhältnis ihres Netto-Fondsvermögens anteilig belastet.

Die Gründungskosten, die sich auf ungefähr 75.000 Euro beliefen, wurden zunächst von der Verwaltungsgesellschaft getragen und dann über einen Zeitraum, der sich über das erste Geschäftsjahr erstreckte, den jeweiligen Teilfondsvermögen anteilmäßig durch die Verwaltungsgesellschaft in Rechnung gestellt.

Erwirbt die Verwaltungsgesellschaft im Hinblick auf einen Teilfonds Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen der anderen OGAW und/oder anderen OGA durch den Teilfonds keine Gebühren berechnen.

Soweit einzelne Teilfonds in Zielfonds anlegen, welche von anderen Gesellschaften aufgelegt und/oder verwaltet werden, sind ggf. der jeweilige Ausgabeaufschlag bzw. eventuelle Rücknahmegebühren zu berücksichtigen.

Bei Anlage eines wesentlichen Teils des Nettovermögens eines Teilfonds in Anteilen anderer OGAW und/oder sonstiger OGA, darf der Gesamtbetrag der vom Teilfonds sowie vom OGAW und/oder sonstigen OGA, in die die Verwaltungsgesellschaft das Teilfondsvermögen zu investieren beabsichtigt, zu tragenden Verwaltungsgebühren 4 Prozent des der Verwaltung unterstehenden Vermögens nicht überschreiten.

Im Übrigen ist in allen anderen Fällen zu berücksichtigen, dass zusätzlich zu den Kosten, welche auf das Fondsvermögen der jeweiligen Teilfonds gemäß den Bestimmungen des ausführlichen Verkaufsprospektes und des Verwaltungsreglements erhoben werden, Kosten für die Verwaltung der Zielfonds, in welchen die einzelnen Teilfonds anlegen, auf das Fondsvermögen dieser Zielfonds erhoben werden und somit eine Mehrfachbelastung mit gleichartigen Kosten erfolgen kann.

Die maximale Höhe des Anteils der Verwaltungsgebühren, die dem Teilfondsvermögen sowie dem OGAW und/oder anderen OGA, in die das Teilfondsvermögen investiert wird, belastet werden, ist dem Jahresbericht des Fonds zu entnehmen.

ARTIKEL 14: RECHNUNGSJAHR UND REVISION

Das Rechnungsjahr des Fonds beginnt am 1. Januar eines jeden Jahres und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

Die Bücher der Verwaltungsgesellschaft und jedes Teilfondsvermögen werden durch einen in Luxemburg zugelassenen Wirtschaftsprüfer kontrolliert, der von der Verwaltungsgesellschaft bestellt wird.

ARTIKEL 15: AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK

Unbeschadet einer anderweitigen Regelung im ausführlichen Verkaufsprospekt beabsichtigt die Verwaltungsgesellschaft, jedes Jahr den überwiegenden Teil der ordentlichen Nettoerträge der jeweiligen Teilfonds auszuschütten und diese nach Abschluss des Geschäftsjahres auszuzahlen. Als ordentliche Nettoerträge der jeweiligen Teilfonds gelten vereinnahmte Erträge aus Investmentanteilen und Zinsen abzüglich der allgemeinen Kosten.

Daneben können die realisierten Kapitalgewinne zur Ausschüttung kommen. Ferner können die nicht realisierten Werterhöhungen sowie Kapitalgewinne aus den Vorjahren zur Ausschüttung gelangen. Ausschüttungen werden auf die am Ausschüttungstag ausgegebenen Anteile ausgezahlt.

Ein Ertragsausgleich wird vorgenommen.

ARTIKEL 16: ÄNDERUNGEN DES VERWALTUNGSREGLEMENTS

Die Verwaltungsgesellschaft kann mit Zustimmung der Verwahrstelle das Verwaltungsreglement im Interesse der Anteilinhaber jederzeit ganz oder teilweise ändern.

Änderungen des Verwaltungsreglements werden beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt und im Wege einer Mitteilung über deren Hinterlegung im RESA veröffentlicht. Die Änderungen treten an dem im Abänderungsdokument dafür bestimmten Tag in Kraft. Die Verwaltungsgesellschaft kann weitere Veröffentlichungen analog Artikel 17 Absatz 1 des Verwaltungsreglements veranlassen.

ARTIKEL 17: VERÖFFENTLICHUNGEN

Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis eines jeden Teilfonds sind jeweils bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, den Zahlstellen und den Vertriebsstellen verfügbar und werden, falls gesetzlich erforderlich oder von der Verwaltungsgesellschaft so bestimmt, jeweils in einer von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Zeitung jener Länder veröffentlicht, in denen die Anteile öffentlich vertrieben werden.

Spätestens vier Monate nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres des Fonds wird die Verwaltungsgesellschaft den Anteilinhabern einen geprüften Jahresbericht zur Verfügung stellen, der Auskunft gibt über sämtliche Teilfondsvermögen, deren Verwaltung und die erzielten Resultate. Spätestens zwei Monate nach Ende der ersten Hälfte eines jeden Geschäftsjahres des Fonds stellt die Verwaltungsgesellschaft den Anteilinhabern einen Halbjahresbericht zur Verfügung, der Auskunft gibt über sämtliche Teilfondsvermögen und deren Verwaltung während des entsprechenden Halbjahres.

Die Verwaltungsgesellschaft wird im Jahresbericht und Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und ggf. der Rücknahmeabschläge angeben, die dem jeweiligen Teilfonds im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rückgabe von Anteilen an anderen Investmentvermögen berechnet worden sind, sowie die Vergütung angeben, die dem jeweiligen Teilfonds von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft oder einer anderen Investmentgesellschaft einschließlich ihrer

Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im jeweiligen Teilfonds gehaltenen Anteile berechnet wurde.

Jahresberichte und Halbjahresberichte des Fonds sind für die Anteilhaber bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und jeder Zahlstelle kostenlos erhältlich.

ARTIKEL 18: DAUER UND AUFLÖSUNG DES FONDS

Der Fonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Der Fonds kann jederzeit durch die Verwaltungsgesellschaft aufgelöst werden.

Eine Auflösung erfolgt zwingend in folgenden Fällen:

- wenn die Verwahrstellenbestellung gekündigt wird, ohne dass eine neue Verwahrstellenbestellung innerhalb der gesetzlichen oder vertraglichen Fristen erfolgt;
- wenn die Verwaltungsgesellschaft in Konkurs geht oder aus irgendeinem Grund aufgelöst wird;
- wenn das Fondsvermögen während mehr als sechs Monaten unter einem Viertel der Mindestgrenze gemäß Artikel 1 des Verwaltungsreglements bleibt;
- in anderen, im Gesetz von 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen vorgesehenen Fällen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Teilfonds jederzeit, auf bestimmte Zeit errichtete Teilfonds auch vor Ablauf ihrer Laufzeit auflösen, insbesondere in den Fällen einer wesentlichen Veränderung wirtschaftlicher und/oder politischer Rahmenbedingungen, im Interesse einer wirtschaftlichen Rationalisierung oder dann, wenn das Fondsvermögen eines Teilfonds unter eine Mindestgrenze absinkt, welche die Verwaltungsgesellschaft als Untergrenze für ein wirtschaftlich effizientes Management des entsprechenden Teilfonds ansieht.

Die Auflösung des Fonds oder eines Teilfonds wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von der Verwaltungsgesellschaft im RESA und mindestens drei Tageszeitungen, welche eine angemessene Auflage erreichen, bekannt gemacht. Eine dieser Tageszeitungen muss in Luxemburg herausgegeben werden. Wenn ein Tatbestand eintritt, der zur Liquidation des Fonds oder eines Teilfonds führt, wird die Ausgabe von Anteilen des Fonds bzw. des Teilfonds eingestellt. Die Rücknahme von Anteilen bleibt insoweit möglich, als die Gleichbehandlung der Anleger sichergestellt wird. Die Verwahrstelle wird den Liquidationserlös abzüglich der Liquidationskosten und -honorare, auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls der von ihr oder der Verwahrstelle im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde ernannten Liquidatoren unter die Anteilhaber im Verhältnis ihrer jeweiligen Anteile verteilen. Liquidationserlöse, die zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Anteilhabern nicht eingefordert worden sind, werden, soweit gesetzlich notwendig, in Euro umgerechnet und von der Verwahrstelle für Rechnung der berechtigten Anteilhaber nach Abschluss des Liquidationsverfahrens bei der *Caisse de Consignations* in Luxemburg hinterlegt, wo diese Beträge verfallen, wenn sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist dort angefordert werden.

Weder Anteilhaber noch deren Erben bzw. Rechtsnachfolger können die Auflösung und/oder Teilung des Fonds oder eines Teilfonds beantragen.

ARTIKEL 19: VERSCHMELZUNG UND LIQUIDATION VON TEILFONDS

Die Verwaltungsgesellschaft kann gemäß nachfolgender Bedingungen jederzeit beschließen, einen oder mehrere Teilfonds des Fonds in einen anderen Teilfonds desselben Fonds oder in einen Teilfonds eines anderen Fonds einzubringen bzw. den Fonds oder einen Teilfonds zu liquidieren:

- sofern der Nettovermögenswert eines Teilfonds an einem Bewertungstag unter einen Betrag gefallen ist, welcher als Mindestbetrag erscheint, um diesen Teilfonds in wirtschaftlich sinnvoller Weise zu verwalten;

- sofern es wegen einer wesentlichen Änderung im wirtschaftlichen oder politischen Umfeld oder aus Ursachen wirtschaftlicher Rentabilität nicht als wirtschaftlich sinnvoll erscheint, diesen Teilfonds zu verwalten.

Eine solche Einbringung ist nur insofern vollziehbar wie die Anlagepolitik des einzubringenden Teilfonds nicht gegen die Anlagepolitik des aufnehmenden Teilfonds verstößt.

Der Beschluss der Verwaltungsgesellschaft zur Einbringung bzw. Liquidation eines oder mehrerer Teilfonds wird entsprechend den Bestimmungen von Artikel 16 des Verwaltungsreglements veröffentlicht.

Die Anteilhaber des einzubringenden Teilfonds haben während 30 Tagen das Recht, ohne Kosten die Rücknahme aller oder eines Teils ihrer Anteile zum einschlägigen Anteilwert nach dem Verfahren, wie es in Artikel 11 des Verwaltungsreglements beschrieben ist, zu verlangen. Die Anteile von Anteilhabern, welche die Rücknahme ihrer Anteile nicht verlangt haben, werden auf der Grundlage der Anteilwerte des dem Tag des Inkrafttretens der Einbringung vorangegangenen Bewertungstages, durch Anteile des aufnehmenden Teilfonds ersetzt. Gegebenenfalls werden Bruchanteile ausgegeben.

Im Übrigen gelten für eine Einbringung, Fusion oder Liquidierung von Teilfonds oder des Fonds die Vorschriften des Gesetzes von 2010.

ARTIKEL 20: VERJÄHRUNG

Forderungen der Anteilhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle verjähren fünf Jahre nach Entstehung des Anspruchs. Unberührt bleibt die in Artikel 18 enthaltene Regelung.

ARTIKEL 21: ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND UND VERTRAGSSPRACHE

Dieses Verwaltungsreglement unterliegt dem luxemburgischen Recht. Jeder Rechtsstreit zwischen Anteilhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle unterliegt der Gerichtsbarkeit des sachlich zuständigen Gerichts der Stadt Luxemburg.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle sind berechtigt, sich selbst und jeden Teilfonds der Gerichtsbarkeit und dem Recht eines jeden Landes zu unterwerfen, in dem Anteile dieses Teilfonds öffentlich vertrieben werden, soweit es sich um Ansprüche der Anleger handelt, die in dem betreffenden Land ansässig sind, und im Hinblick auf Angelegenheiten, die sich auf Zeichnung und Rücknahme der Anteile beziehen. Die deutsche Fassung des Verwaltungsreglements ist maßgebend.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle können im Hinblick auf Anteile, die an Anleger in dem jeweiligen Land verkauft wurden, für sich selbst und diesen Teilfonds Übersetzungen in Sprachen solcher Länder als verbindlich erklären, in welchen solche Anteile öffentlich vertrieben werden.

ARTIKEL 22: IN-KRAFT-TRETEN

Das Verwaltungsreglement tritt in der vorliegenden Fassung am 26. Juli 2017 in Kraft.

Verwaltungsreglement

- BESONDERER TEIL -

Dieser Besondere Teil ist integraler Bestandteil des Verwaltungsreglements und ist jeweils in Ergänzung zum Allgemeinen Teil des Verwaltungsreglements zu lesen.

1. Generali FondsStrategie Aktien Global Dynamik

Artikel 1: Anlagepolitik

1. Der an den Chancen der internationalen Aktienmärkte ausgerichtete Teilfonds Generali FondsStrategie Aktien Global Dynamik strebt als Hauptziel der Anlagepolitik die Erwirtschaftung eines möglichst hohen Wertzuwachses an. Der Fokus richtet sich hierbei auf international anlegende Fonds, die erfolgreich interessante Themen und Trends aufgreifen und in die jeweils führenden internationalen Unternehmen investieren. Daneben kann der Teilfonds auch Anteile an Rentenfonds, gemischten Wertpapierfonds und Geldmarktfonds sowie als Beimischung an Immobilienfonds, Rohstofffonds, Zertifikatefonds und Zertifikate, insofern diese als Wertpapiere gelten, erwerben.

2. Der Teilfonds gilt als Dach-Teilfonds und wird vorwiegend in Anteile anderer OGAW und/ oder OGA gemäß Absatz 1. e) des Artikel 5. des Allgemeinen Teils investieren.

3. Diesbezüglich sollen für den Teilfonds Generali FondsStrategie Aktien Global Dynamik vorwiegend und zu jederzeit zu mindestens 60 Prozent des Netto-Teilfondsvermögens Anteile an Aktienfonds, die in internationale Werte investieren, erworben werden. Daneben kann der Teilfonds auch Anteile an Rentenfonds, gemischten Wertpapierfonds, Geldmarktfonds, Immobilienfonds, Rohstofffonds, Zertifikatefonds und Zertifikate, insofern diese als Wertpapiere gelten, erwerben. Der Wert der Zielfondsanteile darf 51 Prozent des Wertes des Netto-Teilfondsvermögens nicht unterschreiten. In Anteilen eines einzigen Zielfonds dürfen gemäß Absatz 3 i) des Artikel 5. des Allgemeinen Teils höchstens 20 Prozent des Netto-Teilfondsvermögens angelegt werden. Ferner dürfen gemäß Absatz 3 l) dritter Spiegelstrich des Artikel 5. des Allgemeinen Teils für den Teilfonds bzw. für den Fonds insgesamt nicht mehr als 25 Prozent der ausgegebenen Anteile ein und desselben Zielfonds erworben werden. Der Teilfonds darf gemäß Absatz 1. e) des Artikel 5. des Allgemeinen Teils nur Anteile an Zielfonds erwerben, die nicht mehr als 10 Prozent des Wertes ihres Vermögens in Anteilen an anderen Investmentvermögen anlegen dürfen. Der Teilfonds darf weder in Future-, Venture Capital- noch in Spezialfonds investieren. Eine Anlage in die oben genannten Immobilienfonds, Rohstofffonds und Zertifikatefonds kann entweder im Rahmen von Artikel 5.°1°e) des Allgemeinen Teils erfolgen, insofern diese dessen Bedingungen entsprechend erfüllen. Insofern diese Bedingungen nicht erfüllt werden und diese Fonds vom geschlossenen Typ sind können diese gegebenenfalls im Rahmen von Artikel 5.°1°a) bis d) des Allgemeinen Teils erworben werden, ansonsten ist deren Erwerb lediglich im Rahmen von Artikel 5.°2°(a) des Allgemeinen Teils möglich wenn dessen Bedingungen erfüllt sind und diese einer anerkannten Aufsicht unterliegen. Bei Zertifikaten, die als Wertpapiere gelten und ein Derivat beinhalten, muss gewährleistet sein, dass die zugrunde liegenden Vermögenswerte als für einen OGAW geeignete Anlagen gelten.

4. Der Teilfonds kann gemäß Absatz 2. b) des Artikel 5. des Allgemeinen Teils flüssige Mittel sowohl in Fondswährung als auch in anderen Währungen halten, Bankguthaben gemäß Absatz 1. f) des Artikel 5. des Allgemeinen Teils halten, sowie in Geldmarktinstrumente investieren. Diese sollen grundsätzlich akzessorischen Charakter haben.

5. Zur Absicherung des Währungsrisikos der im Teilfondsvermögen enthaltenen Vermögenswerte können gemäß Absatz 1. g) des Artikel 5. des Allgemeinen Teils Derivate unter anderem Devisenterminkontrakte sowie Optionsrechte zum Erwerb oder zur Veräußerung von Devisen oder Devisenterminkontrakten oder Optionsrechte auf Zahlung eines Differenzbetrages, der sich an der Wertentwicklung von Devisen oder Devisenterminkontrakten bemisst, eingesetzt oder erworben werden.

Zur Absicherung des Marktrisikos kann der Teilfonds die unter Absatz 1. g) des Artikel 5. des Allgemeinen Teils genannten Derivate, insbesondere jedoch Futures auf Finanzindizes einsetzen.

Kredite zu Lasten des Teilfonds dürfen gemäß Absatz 2. c) des Artikel 5. des Allgemeinen Teils nur kurzfristig und bis zur Höhe von 10 Prozent des Netto-Teilfondsvermögens aufgenommen werden. Die Anlage kann in Vermögenswerten, die auf Euro oder andere Währungen lauten, erfolgen. Das Teilfondsvermögen darf auch aus Investitionen in einer einzigen dieser Währungen bestehen. Um das Währungsrisiko zu reduzieren, können Vermögenswerte, die nicht auf die Teilfondswährung lauten, gegen die Teilfondswährung abgesichert werden.

6. Letztendlich kann der Teilfonds gemäß Absatz 5. des Artikel 5. des Allgemeinen Teils sowohl Wertpapierleihe als auch Wertpapierpensionsgeschäfte abschließen.

7. Es ist beabsichtigt, die Erträge des Teilfondsvermögens am 15. März eines jeden Jahres, sofern dieser Tag ein Bewertungstag ist, auszuschütten. Im Falle, dass der 15. März eines Jahres kein Bewertungstag ist, erfolgt die Auszahlung der Ausschüttung an dem nächstfolgenden Tag, der ein Bewertungstag ist.

Der Teilfonds kann in Übereinstimmung mit der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen im allgemeinen Teil des Prospekts, börsengehandelte Wertpapiere und OTC-Finanzinstrumente und Derivate – wie beispielsweise, Terminkontrakte, Optionen, Swaps, Forwards ohne geografische oder währungsspezifische Eingrenzung – zu Sicherungszwecken, zur effizienten Verwaltung des Portefeuilles und zu Anlagezwecken nutzen; diese Instrumente können verwendet werden, um sowohl Short- oder Long-Positionen zu erreichen. Jedes Derivatgeschäft findet in Einklang mit den Anlagezielen statt und wird keine Abweichung des Teilfonds von seinem Risikoprofil zur Folge haben.

Artikel 2: Kosten

1. Die Verwaltungsgesellschaft erhält aus dem Teilfondsvermögen eine Verwaltungsvergütung von max. 1,20 Prozent p.a., die täglich auf das Netto-Teilfondsvermögen des vorangegangenen Bewertungstages zu berechnen und monatlich nachträglich auszuzahlen ist.

2. Die Verwahrstelle und die Zentralverwaltungsstelle erhalten aus dem Teilfondsvermögen eine Verwahrstellenvergütung von insgesamt max. 0,05 Prozent p.a., die täglich auf das Netto-Teilfondsvermögen des vorangegangenen Bewertungstages zu berechnen und monatlich nachträglich auszuzahlen ist.

3. Die Verwaltungsgesellschaft kann dem Teilfondsvermögen außerdem folgende Kosten belasten:

- alle Steuern, die auf das Vermögen, dessen Erträge und Aufwendungen zu Lasten des entsprechenden Teilfonds erhoben werden;
- übliche Courtage und Bankgebühren insbesondere Effektenprovisionen, die für Geschäfte mit Investmentanteilen und sonstigen Vermögenswerten des entsprechenden Teilfondsvermögens sowie mit Währungs- und Wertpapiersicherungsgeschäften anfallen;
- Honorare der Wirtschaftsprüfer;
- Kosten der Vorbereitung und Erstellung sowie der Hinterlegung und Veröffentlichung dieses Verwaltungsreglements sowie anderer Dokumente, die den Teilfonds betreffen, einschließlich Anmeldungen zur Registrierung, Verkaufsprospekte oder schriftliche Erläuterungen bei sämtlichen Aufsichtsbehörden und Börsen (einschließlich örtlichen Wertpapierhändlervereinigungen), welche im Zusammenhang mit dem Teilfonds oder dem Anbieten der Anteile vorgenommen werden müssen, die Druck- und Vertriebskosten der Jahres- und Halbjahresberichte für die Anteilinhaber in allen notwendigen Sprachen sowie Druck- und Vertriebskosten von sämtlichen weiteren Berichten und Dokumenten, welche gemäß den anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen der genannten Behörden notwendig sind, die Gebühren an die jeweiligen Repräsentanten im Ausland, sowie sämtliche Verwaltungsgebühren;
- die banküblichen Gebühren ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Investmentanteile im Ausland;
- Kosten für die Werbung und solche, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und Verkauf von Anteilen anfallen;

- Kosten der für die Anteilhaber bestimmten Veröffentlichungen;
- sämtliche Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten mit Ausnahme von Ausgabeaufschlägen und Rücknahmeabschlägen bei Anteilen von Zielfonds, die von der Verwaltungsgesellschaft selbst oder von einer anderen Gesellschaft, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, verwaltet werden; und
- sämtliche Kosten im Zusammenhang mit Wertpapierverleihgeschäften (Vermittlungsgebühr und Transaktionskosten).

Artikel 3: In-Kraft-Treten

Dieser Besondere Teil zum Verwaltungsreglement tritt in der vorliegenden Fassung zum 26. Juli 2017 in Kraft.